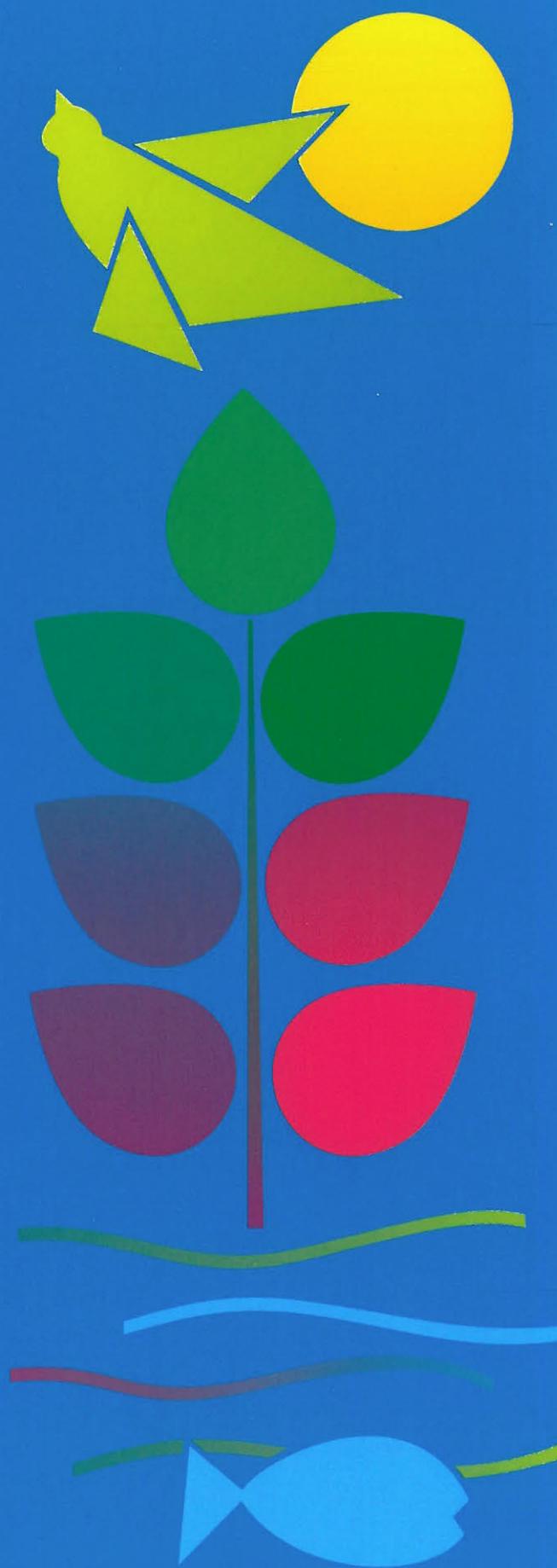


**Betrachtungen  
zur  
„Grünen Charta  
von der Mainau“  
im Jahre 1997**

# Deutscher Rat für Landespflege



**Nr. 68  
September 1997**

ISSN 0930-5165

---

**Deutscher Rat für Landespflege**

**Betrachtungen zur  
„Grünen Charta von der Mainau“  
im Jahre 1997**

Stellungnahme verfaßt anläßlich des 175. Jubiläums der  
Deutschen Gartenbau-Gesellschaft 1822 e. V.

Die Veröffentlichung wurde mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit gefördert.

**Heft 68 - 1997**

SCHRIFTENREIHE DES DEUTSCHEN RATES FÜR LANDESPFLEGE

---

---

ISSN 0930-5165

Herausgegeben vom **Deutschen Rat für Landespflege**

Redaktion: Dipl.-Ing. Angelika Wurzel  
Dr. Kirsten Koropp

Herstellung und Auslieferung:  
**Druck Center Meckenheim**  
Eichelnkampstraße 2 , 53340 Meckenheim

Papier dieser Ausgabe aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff

# Inhalt

Seite

|                                |  |    |
|--------------------------------|--|----|
| Deutscher Rat für Landespflege | <b>Vorwort</b> .....   | 5  |
|                                | <b>1 Die „Grüne Charta von der Mainau“</b> .....   | 6  |
|                                | Der Wortlaut der Grünen Charta .....   | 6  |
|                                | Würdigung der Grünen Charta .....  | 10 |
|                                | <b>2 Rückblick auf die Geschichte von Landespflege vor, während und nach der Grünen Charta</b> .....   | 14 |
|                                | 2.1 Vor der Grünen Charta .....  | 14 |
|                                | 2.2 Die Grüne Charta als Ereignis an der Nahtstelle des Natur- und Umweltschutzes ..   | 18 |
|                                | 2.3 Nach der Grünen Charta .....   | 19 |
|                                | <b>3 Die Forderungen der „Grünen Charta von der Mainau“: Gegenwärtiger Stand - Kritik und zukünftige Aufgaben</b> .....  | 21 |
|                                | <i>1. Forderung:</i> eine rechtlich durchsetzbare Raumordnung für alle Planungsebenen unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten .....   | 26 |
|                                | <i>2. Forderung:</i> die Aufstellung von Landschaftsplänen, von Grünordnungsplänen in allen Gemeinden für Siedlungs-, Industrie- und Verkehrsflächen .....   | 28 |
|                                | <i>3. Forderung:</i> ausreichender Erholungsraum durch Bereitstellung von Gartenland, freier Zugang zu Wäldern, Bergen, Seen und Flüssen und sonstigen landschaftlichen Schönheiten, stadtnaher Freiraum in Wohnnähe für die tägliche Erholung, stadtnaher Erholungsraum für das Wochenende und stadtferner Erholungsraum für die Ferien ..... | 30 |
|                                | <i>4. Forderung:</i> die Sicherung und der Ausbau eines nachhaltig fruchtbaren Landbaues und einer geordneten ländlichen Siedlung .....  | 33 |
|                                | <i>5. Forderung:</i> verstärkte Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung eines gesunden Naturhaushaltes, insbesondere durch Bodenschutz, Klima- und Wasserschutz .....  | 37 |
|                                | <i>6. Forderung:</i> die Schonung und nachhaltige Nutzung des vorhandenen natürlichen oder von Menschenhand geschaffenen Grüns .....   | 40 |
|                                | <i>7. Forderung:</i> die Verhinderung vermeidbarer, landschaftsschädigender Eingriffe, z. B. beim Siedlungs- und Industriebau, beim Bergbau, Wasserbau und Straßenbau .....  | 42 |
|                                | <i>8. Forderung:</i> die Wiedergutmachung unvermeidbarer Eingriffe, insbesondere die Wiederbegrünung von Unland .....  | 42 |
|                                | <i>9. Forderung:</i> eine Umstellung im Denken der gesamten Bevölkerung durch verstärkte Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bedeutung der Landschaft in Stadt und Land und die ihr drohenden Gefahren .....   | 46 |
|                                | <i>10. Forderung:</i> die stärkere Berücksichtigung der natur- und landschaftskundlichen Grundlagen im Erziehungs- und Bildungswesen .....   | 48 |
|                                | <i>11. Forderung:</i> der Ausbau der Forschung für alle, den natürlichen Lebensraum angehende Disziplinen .....  | 50 |
|                                | <i>12. Forderung:</i> ausreichende gesetzgeberische Maßnahmen zur Förderung und Sicherung eines gesunden Lebensraumes .....  | 52 |
|                                | <b>4 Ausblick</b> .....  | 54 |
|                                | <b>5 Literatur</b> .....   | 54 |
|                                | <b>Verzeichnis der bisher erschienenen Hefte</b> .....   | 56 |
|                                | <b>Verzeichnis der Ratsmitglieder</b> .....  | 57 |



*„Voraussetzung für unser Leben ist, neben gesunder Nahrung, die gesunde Landschaft mit Boden, Luft, Wasser und ihrer Pflanzen- und Tierwelt. Diese lebenswichtigen Elemente werden übermäßig und naturwidrig beansprucht.“*

*Immer häufiger werden  
 lebendiger Boden vernichtet,  
 Oberflächen- und Grundwasser verdorben,  
 Luft verunreinigt,  
 Pflanzen und Tierwelt gestört und  
 offene Landschaft verunstaltet....“*

*(Auszug aus der „Grünen Charta von der Mainau“, die anlässlich des fünften Mainauer Rundgespräches am 20. April 1961 beschlossen wurde.)*

# Betrachtungen zur „Grünen Charta von der Mainau“ im Jahre 1997

- anlässlich des 175. Jubiläums der Deutschen Gartenbau-Gesellschaft 1822 e. V. -

## Vorwort

Die Deutsche Gartenbau-Gesellschaft 1822 e.V. hat sich - auf Anregung des königlich-preußischen Gartenbaudirektors Peter Joseph LENNÉ - als „Verein zur Beförderung des Gartenbaues in den Königlich Preußischen Staaten“ am 4. Juli 1822 konstituiert und blickt in diesem Jahr auf einen Zeitraum von 175 Jahren reger Tätigkeit zurück. Die Zielsetzungen dieser Vereinigung waren auf die Förderung des Gartenbaus und der Gartenkultur ausgerichtet, gingen aber von Anfang an auch darüber hinaus und reichten weit in praktische, wirtschaftliche, wissenschaftliche und künstlerisch/kulturelle Bereiche des - zunächst nur preußischen - Staates hinein. Es war sicherlich kein Zufall, daß die Gründung dieses Vereins in die Zeit der sich rasch entwickelnden Naturwissenschaften und der fortschreitenden Industrialisierung fiel. Schon unter den ersten Mitgliedern fanden sich herausragende Persönlichkeiten<sup>1)</sup> des öffentlichen Lebens, die die Zielsetzungen nicht nur in ihren Kreisen, sondern auch in der gesamten Öffentlichkeit unterstützten und verbreiteten. Der Verein engagierte sich in der Ausbildung der Gärtner, führte monatliche Veranstaltungen für Pflanzenspezialisten und allgemein Interessierte durch, arrangierte Ausstellungen im Botanischen Garten Berlins<sup>2)</sup>, veranstaltete Wettbewerbe und baute die „Gartenbaubibliothek“<sup>3)</sup> auf. 1910 wurde

die Vereinigung in „Deutsche Gartenbau-Gesellschaft e.V.“ umbenannt; ihre verschiedenen Aktivitäten wurden fortgesetzt (Deutsche Gartenbau-Gesellschaft 1985).

In dieser Stellungnahme gilt es, ein besonderes Dokument zu würdigen, das der heutige Ehrenpräsident des Deutschen Rates für Landespflege e.V. (DRL) und der Deutschen Gartenbau-Gesellschaft 1822 e.V., Graf Lennart BERNADOTTE, in seiner damaligen Eigenschaft als Präsident der Deutschen Gartenbau-Gesellschaft 1961 der Öffentlichkeit vorlegte: Die „Grüne Charta von der Mainau“.

Die Grüne Charta ist mehrfach kommentiert worden<sup>4)</sup>. Die Mitglieder und die Geschäftsstelle des Deutschen Rates für Landespflege, dessen Existenz eine unmittelbare Folge dieser Grünen Charta ist, kommentieren sie aus Anlaß des 175. jährigen Bestehens der Deutschen Gartenbau-Gesellschaft gerne neu, nicht zuletzt deshalb, weil die 12 Forderungen aus dem V. Abschnitt der „Grünen Charta von der Mainau“ Bestandteil seines Statutes und damit seine Arbeitsgrundlage geworden sind.



Der Verein zur Beförderung des Gartenbaues in den Königlich Preußischen Staaten übernahm die Leitung von Ausstellungen. 1890 gestaltete er z. B. die „Große allgemeine Gartenbau-Ausstellung“.

Verzeichnis der Direktoren, Vorsitzenden oder Präsidenten des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königlich Preußischen Staaten und der Deutschen Gartenbau-Gesellschaft in Berlin:



„Gärtnern um des Menschen willen.“

|           |   |
|-----------|---|
| 1822-1834 | Geh. Oberfinanzrat LUDOLF                           |
| 1834-1850 | Geh. Medizinalrat Prof. Dr. Heinrich Friedrich LINK |
| 1851-1853 | Prof. Dr. Alexander BRAUN                           |
| 1854-1857 | Geh. Oberregierungsrat KETTE                        |
| 1858-1872 | Geh. Oberregierungsrat KNERK                        |
| 1872-1873 | Präsident OPPERMANN                                 |
| 1873-1883 | Wirkl. Geh. Rat SULZER                              |
| 1883-1885 | Hofmarschall v. SAINT PAUL-ILLAIRE                  |
| 1885-1888 | Geh. Regierungsrat Dr. SINGELMANN                   |
| 1888-1898 | Provinzial-Steuerdirektor R. v. POMMER-ESCHE        |
| 1898-1905 | Kgl. Gartendirektor Carl LACKNER                    |
| 1905-1906 | Freiherr Burghard von CRAMM-BURGDORF                |
| 1906-1910 | Kgl. Hoflieferant Walter SWOBODA                    |
| 1910-1911 | Dr. Alfred BERLINER                                 |
| 1911-1918 | Geh. Rat Dr. Hugo THIEL                             |
| 1918-1920 | Kgl. Oekonomierat Otto BEYROTH                      |
| 1920-1923 | Oekonomierat Siegfried BRAUN                        |
| 1923-1933 | Gartendirektor Ludwig LESSER                        |
| 1933-1934 | Geh. Regierungsrat Georg BREUHAHN                   |
| 1934-1945 | Prof. Dr. Wilhelm EBERT                             |
| 1951-1953 | Prof. Erich WERDERMANN                              |
| 1953-1955 | Dr. Robert ZANDER                                   |
| 1955-1982 | Prof. Dr. h. c. mult. Graf Lennart BERNADOTTE       |
| seit 1982 | Gräfin Sonja BERNADOTTE                             |

Leitsatz und Logo der Deutschen Gartenbau-Gesellschaft 1822 e. V. (links). Gesamtverzeichnis der Direktoren, Vorsitzenden oder Präsidenten (seit 1822) des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königlich Preußischen Staaten und der Deutschen Gartenbau-Gesellschaft in Berlin.

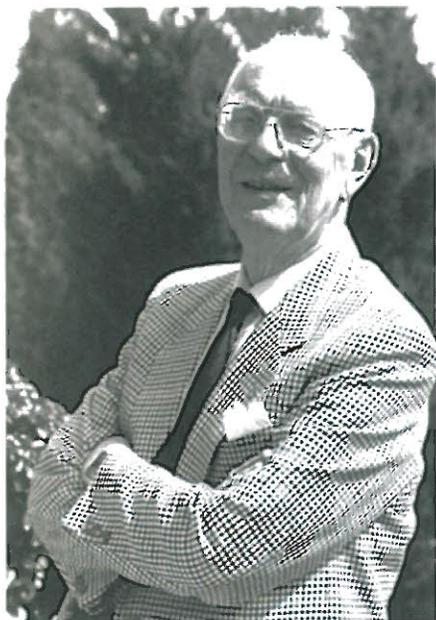
1) U. a. die Handelsgärtner MATHIEU, NIETNER, GAEDE, SPÄTH & LORBERG, die Industriellen Werner von SIEMENS und August BORSIG, die Wissenschaftler Alexander und Wilhelm von HUMBOLDT, Albrecht THAER, „Turnvater“ Friedrich Ludwig JAHN, Ernst-Moritz ARNDT.

2) Heute: Kleistpark in Berlin-Schöneberg.

3) Heute an der Technischen Universität Berlin untergebracht.

4) Deutsche Gartenbau-Gesellschaft (1961): Die Grüne Charta von der Mainau - mit Kommentar. Heft 10 der Schriftenreihe der Deutschen Gartenbau-Gesellschaft. Bonn. 35 S. BERNADOTTE, Graf Lennart (1969): Wunsch und Wirklichkeit. Ein Rechenschaftsbericht über die Umsetzungen der Forderungen der „Grünen Charta von der Mainau“ anlässlich des 12. Mainauer Gesprächs.

Deutsche Gartenbau-Gesellschaft (1976): 15 Jahre Grüne Charta von der Mainau. Bonn. 69 S. Deutscher Rat für Landespflege (1980): Geschichte genug für die natürliche Umwelt? - 20 Jahre „Grüne Charta von der Mainau“. Schr.-R. des DRL, H. 34, 275-359.



Prof. Dr. h. c. mult. Graf Lennart BERNADOTTE  
(Foto: Fotoarchiv Blumeninsel Mainau GmbH).

Getreu ihrem ursprünglichen Bestreben, sich nicht allein auf den engen Bereich des Gartenbaus und der Gartenkultur zu beschränken, sondern in ganz verschiedene wirtschaftliche, wissenschaftliche, kulturelle und auch politische Bereiche hineinzuwirken, hat die Deutsche Gartenbau-Gesellschaft die Arbeit des Deutschen Rates für Landespflege seit seiner Gründung 1962 ideell und materiell unterstützt und gefördert<sup>5)</sup>. Diese Kommentierung ist daher zugleich Dank für die gute Zusammenarbeit mit der Deutschen Gartenbau-Gesellschaft und ihren Vertretern, Würdigung der Inhalte und Forderungen der „Grünen Charta von der Mainau“, Einschätzung ihrer Umsetzungen und Ausblick auf anstehende zu erfüllende naturschutz- und umweltpolitische Zielsetzungen.

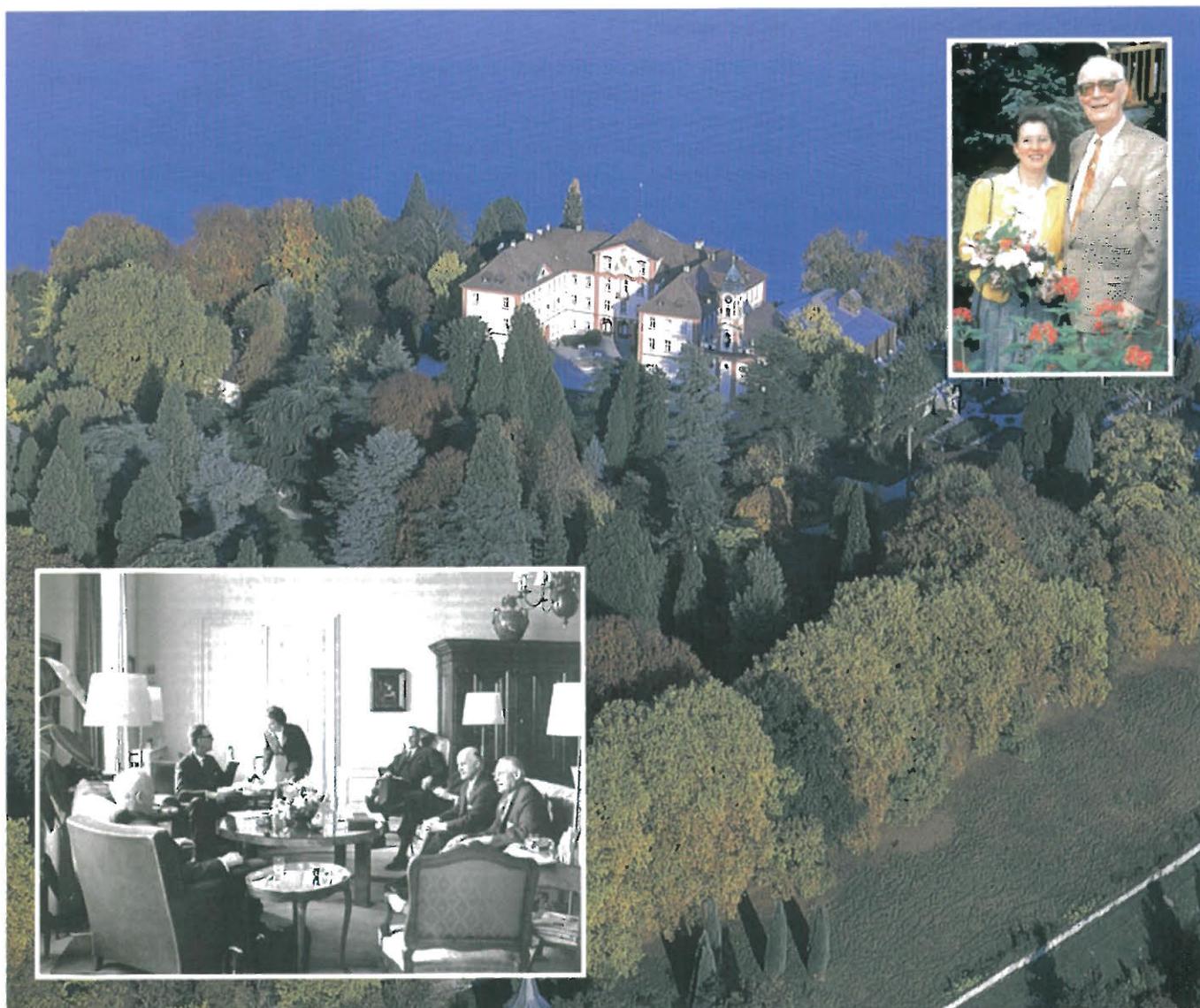
5) Heute hat diese Rolle die Lennart-Bernadotte-Stiftung übernommen.

Die Stellungnahme wurde der amtierenden Präsidentin der Deutschen Gartenbau-Gesellschaft, Gräfin Sonja BERNADOTTE, im Rahmen einer Feierstunde am 9. Oktober 1997 bei Bundespräsident Prof. Dr. Roman HERZOG, dem Schirmherrn des Deutschen Rates für Landespflege, verbunden mit den besten Wünschen für die zukünftige Arbeit durch den Sprecher des Rates, Prof. Dr. Dr. h. c. Wolfgang HABER, übergeben.

## 1 Die „Grüne Charta von der Mainau“

### Der Wortlaut der Grünen Charta

Nachfolgend ist der Text der Grünen Charta mit der Einführung des damaligen Präsidenten der Deutschen Gartenbau-Gesellschaft, Graf Lennart BERNADOTTE, wiedergegeben (Deutsche Gartenbau-Gesellschaft 1961).



Luftansicht der Insel Mainau mit Prof. Dr. h. c. mult. Graf Lennart BERNADOTTE und Gräfin Sonja BERNADOTTE (oben rechts). Der Bildeinsatz (unten links) dokumentiert eines der ersten Vorgespräche zusammen mit dem Bundespräsidenten Dr. h. c. Heinrich LÜBKE auf Schloß Mainau, die 1962 zur Gründung des Deutschen Rates für Landespflege geführt haben. Die Schirmherrschaft wurde zuerst von Dr. h. c. Heinrich Lübke übernommen, und die Schirmherren des Rates waren seitdem die jeweiligen Bundespräsidenten. Erster Sprecher des Rates war Prof. Dr. h. c. mult. Graf Lennart BERNADOTTE (Fotos: Fotoarchiv Blumeninsel Mainau GmbH).

„Hiermit lege ich die Grüne Charta von der Mainau vor. Sie soll allen Verantwortlichen in Stadt und Land eindringlich und deutlich aufzeigen, daß individuelle und letztlich auch politische Freiheit nur in einem Lebensraum mit gesunder Daseinsordnung gedeihen kann.“

„I am pleased to present The Green Charter of the Mainau. Its purpose is to demonstrate clearly to all in charge of urban and rural development, that individual and ultimately even political freedom can only thrive in a healthy environment.“

„Voici la Charte Verte de Mainau. Elle est destinée à attirer expressément et clairement l'attention de tous les responsables dans les villes et les campagnes, sur le fait que la liberté individuelle et finalement la liberté politique ne peuvent prospérer que dans un espace vital fondé sur des conditions de vie saines.“

Die Grüne Charta wurde gestaltet nach Überlegungen eines Kreises unabhängiger und verantwortungsbewußter Männer und Frauen, die sich seit fünf Jahren auf der Mainau zu Rundgesprächen zusammenfinden. Berufene Sachkenner haben diese Charta formuliert: die Interparlamentarische Arbeitsgemeinschaft, der Abgeordnete des Bundestages und der Länderparlamente aus allen Parteien angehören, hat wesentlich daran mitgearbeitet.“ .....“

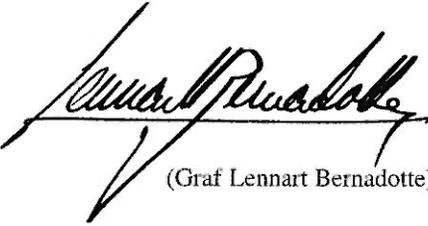
The Green Charter is based on ideas of a group of independent, responsible men and women who have met now for five years for round table discussions on the Mainau. This Charter has been formulated by recognised experts in their fields. The Interparliamentary Working Committee, consisting of members from all parties of the Bundestag and the Länder parliaments, has made essential contributions.“....“

La Charte Verte a été conçue d'après la réflexion d'un cercle d'hommes et de femmes, indépendants et conscients de leurs responsabilités, ayant pris part depuis cinq ans aux rencontres de Mainau. Cette Charte a été rédigée par des experts compétents; le Comité Interparlementaire, formé de députés du Bundestag et des parlements des Länder, tous partis confondus, y a apporté une contribution essentielle.“....“

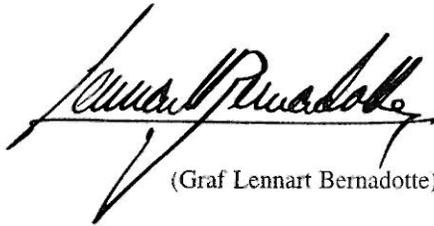
Möge die Grüne Charta von der Mainau dienen, fördern und helfen und vor allem: Taten auslösen. Dieser bedarf unsere Zeit am dringlichsten“.

May the Green Charter of the Mainau support, promote, assist and above all initiate concrete actions. It is these that are most urgently required in our time.“

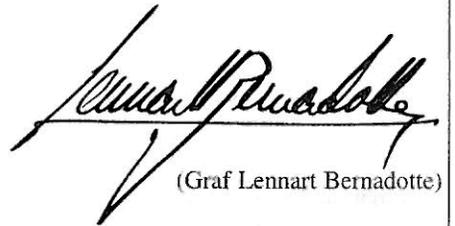
Puisse la Charte Verte de Mainau servir, encourager et aider, et avant tout: servir de déclic. C'est ce dont notre époque a le besoin le plus urgent.“



(Graf Lennart Bernadotte)



(Graf Lennart Bernadotte)



(Graf Lennart Bernadotte)

Am 20. April 1961 wurde anlässlich des fünften Mainauer Rundgesprächs die nachstehende Grüne Charta beschlossen.

On 20. April 1961, on the occasion of the fifth Round Table Conference on the Mainau, the following Green Charter was established.

Le 20 Avril 1961 la Charte Verte ci-dessous fut adoptée à l'issue de la Cinquième Table Ronde de Mainau.

Um des Menschen willen wird aufgerufen, tatkräftig für die Verwirklichung der Ziele dieser Charta einzutreten.

For mankind's sake everyone is called upon to assist in the realization of the aims of this Charter.

Dans l'intérêt de l'homme, toutes les bonnes volontés sont appelées à s'engager activement à la réalisation des buts de cette Charte.

Ein freies Gremium aus Persönlichkeiten des kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Lebens und der Landschaftspflege soll dazu beitragen, denn es geht um unser aller Schicksal!

An independent committee consisting of senior representatives of the cultural, political, industrial and conservation areas is to contribute to its realization, since all our future depends on it.

Un comité indépendant composé de personnalités de la vie culturelle, politique et économique ainsi que de la protection des sites est appelé à y participer, puisqu'il s'agit de notre avenir à tous.

## Grüne Charta von der Mainau

I. Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland legt unter anderem folgende Grundrechte fest:

**Art. 1** (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft...

## The Green Charter of the Mainau

I. The constitution of the Federal Republic of Germany establishes among others the following fundamental rights:

**Art. 1** (1) The dignity of man is inviolable. To respect and protect it shall be the duty of all powers of the state.

(2) The German people therefore uphold human rights as inviolable and inalienable and as the basis of every community ...

## Charte Verte de Mainau

I. La Loi Fondamentale (Grundgesetz) de la République Fédérale d'Allemagne établit entre autres les droits fondamentaux suivants:

**Art. 1** (1) La dignité de l'homme est intangible. Les pouvoirs publics ont l'obligation de la respecter et de la protéger.

(2) En conséquence le peuple allemand reconnaît les droits de l'homme inviolables et inaliénables comme fondements de toute communauté humaine...

|  |   |  |
|--|---|--|
| <p><b>Art. 2 (1)</b> Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.</p> <p>(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit...</p>  | <p><b>Art. 2 (1)</b> Everyone has the right to self-fulfillment in so far as this does not violate the rights of others or offends against the constitutional or moral order.</p> <p>(2) Everyone has the right to life and freedom from bodily harm ...</p>  | <p><b>Art. 2 (1)</b> Chacun a droit au libre épanouissement de sa personnalité s'il ne porte pas atteinte aux droits d'autrui, ni n'enfreint l'ordre constitutionnel ou la loi morale.</p> <p>(2) Chacun a droit à la vie et à l'intégrité physique ...</p>  |
| <p><b>Art. 14 (2)</b> Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.</p>   | <p><b>Art. 14 (2)</b> Property entails obligations. Its use should also serve the public interest.</p>  | <p><b>Art. 14 (2)</b> Propriété oblige. Son usage doit en même temps être au service de tous.</p>  |
| <p><b>II.</b> Dazu ist festzustellen:<br/>Die Grundlagen unseres Lebens sind in Gefahr geraten, weil lebenswichtige Elemente der Natur verschmutzt, vergiftet und vernichtet werden und weil der Lärm uns unerträglich bedrängt. Die Würde des Menschen ist dort bedroht, wo seine natürliche Umwelt beeinträchtigt wird. Zu den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten gehört auch das Recht auf ein gesundes und menschenwürdiges Leben in Stadt und Land.</p> | <p><b>II.</b> In this connection it must be stated that: The very foundations of our lives are endangered because vital elements of nature are being contaminated, poisoned and destroyed and because noise is harassing us intolerably. The dignity of man is threatened wherever his natural environment is impaired. Part of the inviolable and inalienable human rights is the right to a healthy life worthy of a human being, in both town and country.</p> | <p><b>II.</b> Le constat suivant peut être fait: Les bases essentielles de notre existence sont en danger car d'importants éléments vitaux de la nature sont pollués, empoisonnés et détruits et que le bruit nous accable de façon insupportable. La dignité humaine se trouve menacée, là où il est porté atteinte à son environnement naturel. Le droit à une vie saine et digne à la ville et à la campagne fait aussi partie des droits de l'homme inviolables et inaliénables.</p> |
| <p><b>III.</b> Voraussetzung für unser Leben ist, neben gesunder Nahrung, die gesunde Landschaft mit Boden, Luft, Wasser und ihrer Pflanzen- und Tierwelt. Diese lebenswichtigen Elemente werden übermäßig und naturwidrig beansprucht.</p>  | <p><b>III.</b> A prerequisite of our lives is, apart from wholesome food, an environment consisting of healthy soil, pure air and water and a thriving flora and fauna. These vital elements of our existence are being excessively and unnaturally exploited.</p>  | <p><b>III.</b> Pour exister il nous faut, en dehors d'une alimentation saine, une nature saine, avec son sol, son air, son eau ainsi que sa flore et sa faune. Ces éléments vitaux sont exploités avec excès et contre nature.</p>   |
| <p>Immer häufiger werden lebendiger Boden vernichtet, Oberflächen- und Grundwasser verdorben, Luft verunreinigt, Pflanzen und Tierwelt gestört und offene Landschaft verunstaltet.</p>   | <p>With increasing frequency fertile soil is being destroyed, surface and groundwater contaminated, air polluted, flora and fauna encroached upon and the open countryside disfigured.</p>  | <p>De plus en plus fréquemment des terres fertiles sont détruites, leseaux de surface ou souterraines sont polluées, l'air est vicié, la flore et la faune sont dérangées, et le paysage est enlaidi.</p>  |
| <p><b>Die gesunde Landschaft wird in alarmierendem Ausmaß verbraucht.</b></p>  | <p><b>The healthy countryside is being consumed at an alarming rate.</b></p>  | <p><b>On abuse dans des proportions alarmantes de la nature saine.</b></p>   |
| <p><b>IV.</b> Wir wissen:<br/>Auch Technik und Wirtschaft sind unerlässliche Voraussetzungen unseres heutigen Lebens.<br/>Die natürlichen Grundlagen von Technik und Wirtschaft können weder willkürlich ersetzt noch beliebig vermehrt werden.</p>  | <p><b>IV.</b> We know that:<br/>Technology and industry are indispensable prerequisites of our modern life. But: The natural basic resources of technology and industry can neither be replaced arbitrarily, nor can they be augmented at will.</p>   | <p><b>IV.</b> Nous n'ignorons pas:<br/>Que la technique et l'industrie constituent également des éléments indispensables à notre vie actuelle. Que les principes naturels de la technique et de l'industrie ne peuvent être ni remplacés arbitrairement, ni multipliés à volonté.</p>  |
| <p>Deshalb ist es notwendig, gemeinsam die Lage zu überprüfen, zu planen, zu handeln, um den Ausgleich zwischen Technik, Wirtschaft und Natur herzustellen und zu sichern.</p>   | <p>It is therefore necessary together to examine the situation to plan and to act jointly in order to establish and to safeguard the balance between technology, industry and nature.</p>   | <p>C'est pourquoi il est indispensable d'examiner la situation, de planifier, et d'agir en commun afin d'établir et de garantir l'équilibre entre la technique, l'industrie et la nature.</p>  |

**V. Um des Menschen willen ist der Aufbau und die Sicherung einer gesunden Wohn- und Erholungslandschaft, Agrar- und Industrielandschaft unerlässlich:**

Deshalb ist zu fordern

1. eine rechtlich durchsetzbare Raumordnung für alle Planungsebenen unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten;
2. die Aufstellung von Landschaftsplänen, von Grünordnungsplänen in allen Gemeinden für Siedlungs-, Industrie- und Verkehrsflächen;
3. ausreichender Erholungsraum durch Bereitstellung von Gartenland, freier Zugang zu Wäldern, Bergen, Seen und Flüssen und sonstigen landschaftlichen Schönheiten, stadttinnerer Freiraum in Wohnungsnähe für die tägliche Erholung, stadtnaher Erholungsraum für das Wochenende und stadtferner Erholungsraum für die Ferien;
4. die Sicherung und der Ausbau eines nachhaltig fruchtbaren Landbaues und einer geordneten ländlichen Siedlung;
5. verstärkte Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung eines gesunden Naturhaushaltes, insbesondere durch Bodenschutz, Klima- und Wasserschutz;
6. die Schonung und nachhaltige Nutzung des vorhandenen natürlichen oder von Menschenhand geschaffenen Grüns;
7. die Verhinderung vermeidbarer, landschaftsschädigender Eingriffe, z. B. beim Siedlungs- und Industriebau, beim Bergbau, Wasserbau und Straßenbau;
8. die Wiedergutmachung unvermeidbarer Eingriffe, insbesondere die Wiederbegrünung von Unland;
9. eine Umstellung im Denken der gesamten Bevölkerung durch verstärkte Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bedeutung der Landschaft in Stadt und Land und die ihr drohenden Gefahren;
10. die stärkere Berücksichtigung der natur- und landschaftskundlichen Grundlagen im Erziehungs- und Bildungswesen;
11. der Ausbau der Forschung für alle, den natürlichen Lebensraum angehende Disziplinen;
12. ausreichende gesetzgeberische Maßnahmen zur Förderung und Sicherung eines gesunden Lebensraumes.

**V. For the sake of mankind, it is absolutely essential to establish and secure healthy residential and recreational, agricultural and industrial areas:**

It is therefore necessary to demand:

1. Legally enforceable town and country planning at all levels, taking natural conditions into consideration.
2. The drawing-up of landscape and green space plans for residential, industrial and transport areas in all communities.
3. Adequate recreational space by the provision of land for gardens and parks, unrestricted access to forests, mountains, lakes and rivers and other amenities of the countryside, open spaces in municipal centres close to residential areas for daily recreation, recreational space close to town for weekends and recreational space far from town for holidays.
4. The safeguard and expansion of sustainable productive agriculture and of well ordered rural residential development.
5. Intensified measures to preserve and restore a sound ecosystem, particularly by protection of soil, air and water.
6. The preservation and sustainable utilization of the existing natural and manmade green space.
7. The prevention of avoidable damage to the land, for example during residential and industrial development, mining, hydraulic engineering and road construction.
8. The restoration of unavoidable damage, particularly by the replanting of wasteland.
9. A change in the attitude of the whole population by more intensive education of the public regarding the importance of the land and the dangers threatening it.
10. A stronger emphasis in education of the fundamental knowledge regarding nature and the land.
11. The expansion of research in all disciplines relating to the natural environment.
12. Adequate legislative measures for the promotion and safeguard of a healthy environment.

**V. Pour le bien de l'humanité il est indispensable d'établir et d'assurer dans la nature une place appropriée à l'habitation et à la détente ainsi qu' à l'agriculture et à l'industrie:**

C'est pourquoi il faut exiger:

1. une réglementation réaliste de l'aménagement du territoire, pour tous les domaines de planification en tenant compte des données naturelles;
2. l'établissement de plans d'aménagement des sites et des espaces verts dans toutes les communes pour les surfaces dévolues à l'habitation, l'industrie et la circulation;
3. des espaces suffisants pour la détente en aménageant des jardins; en donnant libre accès aux forêts, montagnes, lacs et cours d'eaux ainsi qu' à toute autre beauté naturelle; en laissant des espaces verts dans les villes à proximité des habitations pour le repos quotidien, des espaces de loisirs près des villes pour la fin de semaine et loin des villes pour les vacances;
4. La garantie et l' extension d'une agriculture productrice à long terme et d'un habitat rural structuré;
5. Le renforcement des mesures destinées au maintien et au rétablissement d'un patrimoine naturel sain, en particulier par la protection du sol, du climat et de l'eau;
6. la préservation et l'utilisation durable des espaces verts existants, naturels ou créés de la main de l'homme;
7. l'interdiction d'interventions évitables nuisant à la beauté de la nature comme lors de constructions de sites industriels ou de lotissements, d'exploitations minières ou d'aménagement des routes et des cours d'eaux;
8. la réparation des préjudices inévitables, et en particulier la remise en valeur des terres incultes;
9. la sensibilisation de l'ensemble de la population en informant avec efficacité l'opinion publique de l'importance de la nature et de son aménagement dans les agglomérations et les campagnes, ainsi que des dangers qui la menacent;
10. un accroissement de la place réservée à l'étude de la nature et des sites dans le domaine de l'éducation et de la formation;
11. le développement de la recherche scientifique dans toutes les disciplines intéressant l'espace vital naturel;
12. des dispositions légales suffisantes destinées à promouvoir et à garantir un espace vital sain.

### Würdigung der Grünen Charta

Im Gefolge der technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umbrüche und der zunehmenden und sich schnell wandelnden Ansprüche der Nutzer in den 1950er Jahren, hatten sich Natur und Landschaft in ihrem Erscheinungsbild und ihrem Haushalt stark verändert.

Nicht allein im Bereich der Landnutzung waren die Folgen spürbar. Konsequenzen der sich wandelnden Nutzungen und Ansprüche waren außerdem die massiven Belastungen von Boden, Wasser und Luft, und dies nicht nur in den industriellen Ballungs-

gebieten, sondern auch auf der Gesamtfläche. Als damals lebhaft diskutierte Zeichen dieser Belastungen galten die Schaumberge auf Bächen und Flüssen, Fischsterben sowie sich häufende Inversionswetterlagen mit gesundheitsgefährdenden Smogbildungen über Städten und Industriegebieten. Müllberge, Deponien und ein Hinausfließen städtischer Siedlungen in das Land waren ein Zeichen der Zeit und damit Begleiterscheinungen des Wirtschaftswunders, die Natur und Landschaft bis hin zum Grundwasser negativ beeinflussten.

Dem damaligen Vorsitzenden des Zentralverbandes des Deutschen Gartenbaues, Ernst

SCHRÖDER, ist es zu verdanken, daß bereits 1952 eine „Arbeitsgemeinschaft für Garten- und Landschaftskultur“ gegründet wurde. Zu ihrem Vorsitzenden wurde Prof. Erich KÜHN, Technische Hochschule Aachen, bestellt. Ihm ist es aufgrund seiner engen Beziehungen zu einschlägigen Verbänden und den zuständigen Bundesministern zuzuschreiben, daß diese Gemeinschaft in ihrer Tätigkeit und ihren Zielen eine einflußreiche und wegweisende Einrichtung wurde. Besondere Erwähnung verdient ihre Zeitschrift „Hilfe durch Grün“ (1952 bis 1965), in der u. a. die Themenkomplexe

- Großstadt und Industrie,
- Schutzpflanzungen in der bäuerlichen Landschaft,
- Landschaft und Gewässer,
- Bepflanzung von Straßen und Wegen und
- Landschaft und Technik

zukunftsweisend behandelt wurden.

Die Arbeitsgemeinschaft hatte bald engen Kontakt mit vielen einschlägigen Verbänden und Vereinen, so auch mit der Deutschen Gartenbau-Gesellschaft und ihrem Vorsitzenden Graf Lennart BERNADOTTE. Die fachliche Zielsetzung der Arbeitsgemeinschaft war eine Voraussetzung dafür, daß auf dem 4. Mainauer Rundgespräch<sup>6)</sup> 1960 in Anwesenheit von Bundespräsident Dr. h. c. Heinrich LÜBKE ein „Grünes Parlament“<sup>7)</sup> zusammentrat und eine vorbereitende Kommission<sup>8)</sup> unter Vorsitz von Erich KÜHN eingesetzt wurde, die eine Art Forderungskatalog besonders dringlicher Maßnahmen vorbereiten sollte. Auf dem 5.



Linke Seite: Schaumberge durch „harte Detergentien“ in Kläranlagen und Bächen, 1959.  
Rechte Seite: Das Detergentiengesetz von 1965 schafft Abhilfe: Die Schaumberge sind verschwunden (Fotos: Archiv Ruhrverband).



Das „Advisory Committee on Oil Pollution of the Sea“ kämpfte für einen sauberen Strand und hatte als Endziel der Londoner Konferenz (1962): „Totales Verbot des Ölablassens in das Meer.“ Die Umschlagseite eines entsprechenden Informationsblattes trug die Überschrift: „Schluß mit der Ölverschmutzung des Meeres!“



Der Mensch sollte sich schämen:  
Ein Bachsiepen als Müllkippe 1973  
(Foto: Archiv Ruhrverband).

- 6) Die Themen der durch den Präsidenten der Deutschen Gartenbau-Gesellschaft, Graf Lennart BERNADOTTE, 1957 initiierten „Mainauer Rundgespräche“ waren nicht nur auf einzelne, medial getrennte Umweltprobleme, sondern auf die Gesamtheit der festzustellenden Landzerstörungen ausgerichtet.
- 7) So wurde zunächst der Teilnehmerkreis der „Mainauer Gespräche“ bezeichnet.
- 8) Der Kommission gehörten an:  
Prof. Dr. Erich KÜHN, Aachen (als Vorsitzender); S. H. Graf Lennart BERNADOTTE, Insel Mainau; Prof. Dr. Konrad BUCHWALD, Hannover; Staatssekretär a. D. Joseph P. FRANKEN, Köln; Horst HAMM-LER, Bonn; Eberhard HERZNER, Hannover; Prof. Dr. Josef W. HOLLATZ, Essen; Gerd KRAGH, Bad Godesberg; Prof. Werner LENDHOLT, Hannover; Prof. Hermann MATTERN, Berlin; Dr. Gerhard OLSCHOWY, Bonn; Werner POHL, Köln; Gustaf ROHLFS, Bonn; Johannes SALLMANN, Frankfurt/M.; Dr. h. c. Ernst SCHRÖDER, Wiesbaden; Prof. Wilhelm WORTMANN, Hannover.
- Das Ergebnis wurde den Herren Prof. Gustav ALLINGER, Prof. Alwin SEIFERT und Prof. Heinrich WIEPKING vorgelegt, der sich besonders eingehend mit den Vorschlägen auseinandersetzte; beratend haben außerdem mitgewirkt: Prof. Walter ROSSOW, Berlin; Dr. Hans HARDER, Hamburg; Dr. h. c. Alfred TOEPFER, Hamburg und das Präsidium der Deutschen Gartenbau-Gesellschaft.

Mainauer Rundgespräch am 20. April 1961, bei dem auch Altbundespräsident Theodor HEUSS anwesend war, erläuterte Erich KÜHN den Entwurf und stellte ihn zur Diskussion. Dieser wurde als „Grüne Charta von der Mainau“ am gleichen Tag unter Vorsitz von Graf Lennart BERNADOTTE beschlossen und dem Bundespräsidenten Heinrich LÜBKE offiziell überreicht.



Waldschäden durch Immissionen: Eine aufgeschüttete Halde aus Produktionsrückständen im Ruhrgebiet hat längere Zeit geschwelt und hierbei Schwefeldioxid ausgestoßen. Der angrenzende Wald wurde im Laufe der Zeit vernichtet (Foto: Olschowy).

Den gleichzeitig mit der Grünen Charta von der Mainau veröffentlichten Kommentar leitet Erich KÜHN folgendermaßen ein:

*„Die Situation zwingt dazu, oft Gesagtes immer eindringlicher zu wiederholen, auch auf die Gefahr hin, große, durch allzu häufigen Gebrauch abgenutzte Worte wiederum verwenden zu müssen: Zum ersten Mal in der Geschichte bedrängt Raumege die ständig zunehmende Menschheit; zum ersten Mal verbrauchen Technik, Wissenschaft und Wirtschaft in sich gegenseitig potenzierender Entwicklung nicht wiederherstellbare Teile der Natur als Rohstoff; sie beeinträchtigen den Haushalt der Natur durch Folgeerscheinungen des technischen und wirtschaftlichen Geschehens.*

*Diese Doppelwirkung greift die Grundlagen unserer Existenz an. Seit langem versuchen Organisationen und Einzelne, die Substanz zu schützen, die schädigenden Auswirkungen zu beseitigen oder zu mildern und unvermeidliche Schäden auszugleichen. Die intensiven Bemühungen der Naturschutzbewegung, der Deutschen Gartenbau-Gesellschaft, des Vereins Naturschutzpark, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, der Arbeitsgemeinschaft für Garten- und Landschaftskultur mit der Aktion „Hilfe durch Grün“, neuerdings auch des Werkbundes<sup>9)</sup> und anderer, haben vieles erreicht. Diese Bemühungen sind und bleiben notwendig.*

*Die Erfahrung zeigt jedoch, daß noch Weiteres zu geschehen hat. Die Situation wird*

*dadurch verschärft, daß Technik und Wirtschaft aktiv und mächtig in immer neue Bezirke ausgreifen. Es wird notwendig, die Vertreter dieser vorwärtsdrängenden Welt stärker noch, als es bisher möglich war, auf die andere Seite ihres Tuns aufmerksam zu machen, alle Verantwortlichen anzurufen, sie auf den Zusammenhang allen Geschehens, auf die Ganzheit der Existenz hinzuweisen, sie zu gemeinsamem Überdenken zu veranlassen und sie auf gemeinsames Handeln zu verpflichten. Ein Umdenken im Grundsätzlichen wird wichtig, nach Art und Ausmaß Ungewohntes wird notwendig. Hier liegt der Sinn der ‘Grünen Charta’“ (KÜHN in Deutsche Gartenbau-Gesellschaft 1961).*

Bundespräsident Heinrich LÜBKE erkannte Inhalt und Bedeutung dieser Charta und erklärte seine Bereitschaft, zur Verwirklichung der Forderungen beizutragen. Schon bald nach der Veröffentlichung der Grünen Charta im Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung brief er ein „freies Gremium“<sup>10)</sup> aus 14 Persönlichkeiten<sup>11)</sup> des kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Lebens und der Landschaftspflege, so wie es die Grüne Charta vorschlug, zur Beratung und übernahm selbst die Schirmherrschaft über dieses Gremium, das „Deutscher Rat für Landespflege“ genannt wurde (OLSCHOWY 1966, RUNGE 1990).

Ein Gesamtverzeichnis der Mitglieder ist auf den Seiten 12 und 13 wiedergegeben.

9) Der Deutsche Werkbund hatte 1959 mit seiner Fachtagung „Die große Landzerstörung“ in dramatischer Art und Weise auf Natur- und Umweltprobleme hingewiesen und zeugt damit von dem neu aufkeimenden Umweltbewußtsein.

10) Die Einberufung des Deutschen Rates für Landespflege bedeutete die Verwirklichung eines Vorschlages, der bereits 1955 auf einer Tagung der Naturschutzverbände im nordrhein-westfälischen Landtag geäußert worden war. Dort war ein „Grünes Kartell“ gefordert worden (Deutsche Gartenbau-Gesellschaft 1961).

11) Die Gründungsmitglieder waren: Graf Lennart BERNADOTTE, Schloß Mainau, Prof. Dr. Konrad BUCHWALD, Hannover, Staatssekretär a. D. Joseph P. FRANKEN, Köln, Prof. Dr. Dr. Josef HÖFFNER, Münster, Prof. Erich KÜHN, Aachen, Prof. Dr. Helmut SCHELKY, Münster, Minister a. D. Dr. Otto SCHMIDT, Bonn, Staatssekretär i. R. Dr. Dr. h. c. Theodor SONNEMANN, Bonn, Staatsminister a. D. und Bundesverfassungsrichter Prof. Dr. Erwin STEIN, Baden-Baden, Dr. Dr. Rudolf WEGMANN, München, Prof. Dr. Emil WOERMANN, Göttingen.



Anläßlich des 25jährigen Bestehens des Deutschen Rates für Landespflege fand eine Festveranstaltung im Weißen Saal von Schloß Mainau statt. In der ersten Reihe von links nach rechts: Prof. Dr. Dr. h. c. Wolfgang HABER, amtierender Sprecher des DRL; Prof. Dr. h. c. mult. Graf Lennart BERNADOTTE, ehemaliger Sprecher des DRL, jetzt Ehrenvorsitzender; Prof. Dr. Klaus TÖPFER, damals Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit; Gräfin Sonja BERNADOTTE, amtierende Präsidentin der DGG; Prof. Dr. h. c. Kurt LOTZ, ehemaliger Sprecher des DRL (Foto: Wolff-Seybold).

**Zusammenstellung aller bisherigen und derzeitigen Mitglieder des  
Deutschen Rates für Landespflege (derzeitige Mitglieder = blau hinterlegt)**

| Name   | Zeit der Mitgliedschaft      | Status bzw.<br>ehem. Status                             |
|--|------------------------------|---|
| Prof.Dr. Ulrich <b>AMMER</b> , München<br>Lehrstuhl für Landnutzungsplanung und Naturschutz der Universität München                      | ab Juni 1979                 | Ordentl. Ratsmitglied                                   |
| Dr. Hans <b>BARDENS</b> , ehem. MdB, Bonn  | Dezember 1970 - Februar 1974 | Ordentl. Ratsmitglied                                   |
| Dr. Gerta <b>BAUER</b> , Ludinghausen<br>Büro für Landschaftsökologie und Umweltplanung  | ab April 1986                | Ordentl. Ratsmitglied                                   |
| Prof.Dr.h.c.mult. Graf Lennart <b>BERNADOTTE</b> , Insel Mainau  | ab Juli 1962                 | Gründungsmitglied<br>ehem. Sprecher<br>Ehrevorsitzender |
| Andreas Graf <b>BERNSTORFF</b> , Gartow<br>Gräflich Bernstorff'sche Forstverwaltung  | April 1982 - Januar 1986     | Ordentl. Ratsmitglied                                   |
| Dr. Franz <b>BIELING</b> , Schwäbisch Hall<br>ehem. Bankdirektor u. Vorsitzender des Vorstandes der Bausparkasse Schwäbisch Hall         | August 1975 - August 1994    | Ordentl. Ratsmitglied                                   |
| Dir. u. Prof. Dr. <b>BLAB</b> , Bonn<br>Bundesamt für Naturschutz  | Januar 1992                  | Ordentl. Ratsmitglied                                   |
| Prof.Dr.-Ing. Klaus <b>BORCHARD</b> , Bonn<br>Rektor der Rhein. Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn                                      | ab Mai 1983                  | Ordentl. Ratsmitglied<br>Geschäftsführer                |
| Dr.-Ing. Hermann Th. <b>BRANDI</b> †, Düsseldorf<br>ehem. Vorstandsmitglied der August Thyssen-Hütte AG                                  | Februar 1973 - Juni 1973     | Ordentl. Ratsmitglied                                   |
| Prof.Dr. Konrad <b>BUCHWALD</b> , Hannover<br>ehem. Direktor des Instituts für Landschaftspflege u. Naturschutz der Universität Hannover | ab Juli 1962                 | Gründungsmitglied<br>Ordentl. Ratsmitglied              |
| Dr. Hans <b>DÜTTING</b> †, Essen<br>Bergassessor a.D., ehem. Bergwerksdirektor   | April 1965 - Dezember 1966   | Ordentl. Ratsmitglied                                   |
| Prof.Dr. Wilfried <b>ERBGUTH</b> , Rostock<br>Juristische Fakultät der Universität Rostock   | ab Oktober 1995              | Korresp. Ratsmitglied                                   |
| Staatssekretär a.D. Prof.Dr. Werner <b>ERNST</b> , Münster<br>Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster                 | Juni 1968 - Mai 1971         | Ordentl. Ratsmitglied                                   |
| Prof.Dr. Günther <b>FRIEDRICH</b> , Essen<br>Landesumweltamt NRW   | ab Januar 1992               | Ordentl. Ratsmitglied                                   |
| Staatssekretär a.D. Joseph P. <b>FRANKEN</b> , Bad Godesberg<br>ehem. Vorstandsmitglied im Gerling-Konzern                               | Juli 1962 - Dezember 1972    | Gründungsmitglied<br>Ordentl. Ratsmitglied              |
| Prof. Reinhard <b>GREBE</b> , Nürnberg<br>Freier Landschaftsarchitekt  | ab Januar 1980               | Ordentl. Ratsmitglied                                   |
| Prof. em. Dr.Dr.h.c. Wolfgang <b>HABER</b> , München<br>Lehrstuhl für Landschaftsökologie der TU München                                 | ab Januar 1980               | Ordentl. Ratsmitglied<br>Sprecher                       |
| Hans-Olaf <b>HENKEL</b> , Stuttgart<br>ehem. Vorstandsvorsitzender der IBM Deutschland   | April 1990 - Dezember 1991   | Ordentl. Ratsmitglied                                   |
| Prof.Dr. Wilhelm <b>HENRICHSMEYER</b> , Bonn<br>Institut für Agrarpolitik, Marktforschung und Wirtschaftssoziologie der Universität Bonn | ab Mai 1986                  | Ordentl. Ratsmitglied                                   |
| Prof.Dr. Joseph <b>HÖFFNER</b> †, Köln<br>ehem. Direktor des Instituts für Christliche Sozialwissenschaften der Universität Münster      | Juli 1962 - August 1962      | Gründungsmitglied<br>Ordentl. Ratsmitglied              |
| Prof.Dr.-Ing. Klaus <b>IMHOFF</b> , Essen<br>Ehem. Vorstandsmitglied des Ruhrverbandes   | ab Januar 1980               | Ordentl. Ratsmitglied<br>Stellv. Sprecher               |
| Dr. Helmut <b>KLAUSCH</b> , Essen<br>Ehem. Beigeordneter des Kommunalverbandes Ruhrgebiet  | ab Februar 1973              | Ordentl. Ratsmitglied                                   |
| Bauassessor Dr.-Ing. Hans-Werner <b>KOENIG</b> †, Essen<br>Geschäftsführer i.R. Ruhrverbandes und des Ruhrtalesperrenvereins             | März 1965 - März 1988        | Ordentl. Ratsmitglied                                   |
| Prof.Dr. Ulrich <b>KÖPKE</b> , Bonn<br>Professur Organischer Landbau an der Universität Bonn   | ab Januar 1992               | Ordentl. Ratsmitglied                                   |
| Prof. Erich <b>KÜHN</b> †, Aachen<br>Em. Direktor des Instituts für Städtebau und Landesplanung der TH Aachen                            | Juli 1962 - Dezember 1981    | Gründungsmitglied<br>Ordentl. Ratsmitglied              |
| Forstdir. a. D. Volkmar Th. <b>LEUTENEGER</b> , Konstanz<br>Geschäftsführer der Blumeninsel Mainau GmbH                                  | ab November 1980             | Ordentl. Ratsmitglied                                   |

|   |                              |   |
|---|------------------------------|---|
| Prof.em. Dr. Paul <b>LEYHAUSEN</b> , Wuppertal<br>Max-Planck-Institut für Verhaltensphysiologie - Arbeitsgruppe Wuppertal   | August 1975 - November 1990  | Ordentl. Ratsmitglied                                       |
| Prof.Dr. h.c. Kurt <b>LOTZ</b> , Heidelberg<br>Umweltbeauftragter des Landes Baden-Württemberg<br>Ehrevorsitzender der Umweltstiftung WWF Deutschland                               | ab Dezember 1973             | Ehrenmitglied<br>ehem. Sprecher                             |
| Prof.Dr. Walter <b>LOUIS</b> LL.M., Braunschweig<br>Niedersächsisches Umweltministerium   | ab Oktober 1995              | Korresp. Ratsmitglied                                       |
| Dr. h.c. Heinrich <b>LÜBKE</b> †, Bonn<br>ehem. Bundespräsident   | Juli 1969 - April 1972       | Ehrenmitglied   |
| Staatsminister a.D. Gustav <b>NIERMANN</b> †<br>Westfälischer Genossenschaftsverband  | April 1982 - Januar 1986     | Ordentl. Ratsmitglied                                       |
| Prof.Dr. Gerhard <b>OLSCHOWY</b> , Wiesbaden<br>Ehem. Ltd. Direktor der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie<br>Honorarprofessor an der Universität Bonn | ab Januar 1966               | Ehrenmitglied<br>ehem. Geschäftsführer                      |
| Dr. Siegbert <b>PANTELEIT</b> , Herne<br>Geschäftsführer der INPRO-Heitkamp Projektentwicklung GmbH, Herne  | ab Dezember 1985             | Ordentl. Ratsmitglied                                       |
| Dipl.-Vw. Ulrich <b>PETSCHOW</b> , Berlin<br>Institut für Ökologische Wirtschaftsforschung, Berlin  | ab Oktober 1995              | Korresp. Ratsmitglied                                       |
| Prof. Wolfram <b>PFLUG</b> , Bisingen<br>Ehem. Inhaber des Lehrstuhls für Landschaftsökologie und<br>Landschaftsgestaltung der TH Aachen  | Oktober 1973                 | Ordentl. Ratsmitglied<br>Korresp. Ratsmitglied              |
| Prof.Dr. Manfred <b>RENGER</b> , Berlin<br>Institut für Ökologie - FB 7 der TU Berlin   | ab Oktober 1995              | Korresp. Ratsmitglied                                       |
| Prof.Dr. Helmut <b>SCHELSKY</b> , Münster<br>em. Ordinarius für Soziologie für Soziologie an der Universität Münster  | Juli 1962 - 1970             | Gründungsmitglied<br>Ordentl. Ratsmitglied                  |
| Prof.Dr. Erwin <b>SCHEUCH</b> , Köln<br>Institut für Angewandte Sozialforschung der Universität Köln  | Februar 1974 - März 1986     | Ordentl. Ratsmitglied                                       |
| Prof.Dr. Hans-Werner <b>SCHLIPKÖTER</b> , Düsseldorf<br>Medizinisches Institut für Umwelthygiene und Institut für Hygiene der Universität Düsseldorf                                | September 1975 - Juni 1982   | Ordentl. Ratsmitglied                                       |
| Staatsminister a.D. Dr. Otto <b>SCHMIDT</b> ,<br>Wuppertal-Elberfeld Vorsitzender der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft<br>im Deutschen Bundestag                          | Juli 1962 - April 1970       | Gründungsmitglied<br>Ordentl. Ratsmitglied                  |
| Regierungspräsident a.D. Hubert <b>SCHMITT-DEGENHARDT</b> †, Aachen   | März 1968 - Februar 1975     | Ordentl. Ratsmitglied                                       |
| Dr. Peter von <b>SIEMENS</b> †, München<br>ehem. Vorsitzender des Aufsichtsrates der Siemens Aktiengesellschaft   | Januar 1976 - Mai 1986       | Ordentl. Ratsmitglied                                       |
| Prof.Dr. Hermann <b>SOELL</b> †, Regensburg<br>Juristischen Fakultät der Universität Regensburg   | Oktober 1988 - November 1993 | Ordentl. Ratsmitglied                                       |
| Staatssekretär i.R. Dr.Dr.h.c. Theodor <b>SONNEMANN</b> †, Bonn<br>Ehrenpräsident des Deutschen Raiffeisenverbandes   | Juli 1962 - September 1987   | Ordentl. Ratsmitglied<br>ehem. Stv. Sprecher                |
| Prof.Dr. Julius <b>SPEER</b> †, Bad Godesberg<br>ehem. Präsident der Deutschen Forschungsgemeinschaft   | Mai 1963 - Juni 1984         | Ordentl. Ratsmitglied                                       |
| Prof. Dr. Heinhard <b>STEIGER</b> , Gießen<br>Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Gießen   | ab Mai 1983                  | Ordentl. Ratsmitglied<br>Korresp. Ratsmitglied              |
| Staatsminister a.D. Prof.Dr. Erwin <b>STEIN</b> †, Baden-Baden<br>ehem. Bundesverfassungsrichter  | Juli 1962 - Juli 1992        | Gründungsmitglied<br>Ordentl. Ratsmitglied<br>Ehrenmitglied |
| Prof.em. Dr. Dr.h.c. Lore <b>STEUBING</b> , Gießen<br>Institut für Pflanzenökologie der Universität Gießen  | ab Dezember 1992             | Ordentl. Ratsmitglied                                       |
| Prof.Dr. Michael <b>SUCCOW</b> , Greifswald<br>Direktor des Botanischen Instituts der Universität Greifswald  | ab Juli 1991                 | Ordentl. Ratsmitglied                                       |
| Prof. Dr. Herbert <b>SUKOPP</b> , Berlin<br>Institut für Ökologie der TU Berlin   | ab Juni 1986                 | Ordentl. Ratsmitglied                                       |
| Dr.h.c. Alfred <b>TOEPFER</b> †, Hamburg<br>Kaufmann und Reeder   | Februar 1963 - Oktober 1993  | Ordentl. Ratsmitglied<br>Ehrenmitglied                      |
| Prof.Dr.phil.Dr.med. Rudolf <b>WEGMANN</b> †, Maxhöhe<br>ehem. Universität München  | Juli 1962 - März 1975        | Gründungsmitglied<br>Ordentl. Ratsmitglied                  |
| Dr. Benno <b>WEIMANN</b> †, Gelsenkirchen<br>ehem. Vorstandsvorsitzender der Gelsenwasser AG  | Februar 1973 - März 1983     | Ordentl. Ratsmitglied                                       |
| Prof.Dr. Eberhard <b>WEISE</b> , Monheim  | ab Mai 1992                  | Ordentl. Ratsmitglied                                       |
| Prof.Dr. Emil <b>WOERMANN</b> †<br>ehem. Direktor des Instituts für landwirtschaftliche<br>Betriebslehre der Universität Göttingen  | Juli 1962 - Februar 1968     | Gründungsmitglied<br>Ordentl. Ratsmitglied                  |

Die Grüne Charta aus dem Jahr 1961 stellt im Rückblick nach fast 40 Jahren eine sehr weitsichtige erste Mahnung zu den Konsequenzen der Industrialisierung ganzer Lebensbereiche dar. Sie fordert eine Überprüfung des Weges, den die damalige Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland im Blick auf den Bestand der natürlichen Lebensgrundlagen und die überkommene Kulturlandschaft eingeschlagen hatte, und sie ruft zugleich zum Handeln auf. Besonders hervorzuheben ist, daß die Charta auf die natürlichen Lebensgrundlagen und die gesamte Landschaft als Grundlage der Entwicklung von Technik und Wirtschaft eingeht und deutlich die Konflikte benennt, die in der wachsenden Bedrohung der natürlichen Ressourcen bestehen.

Mit der Charta sollte ein Dialog angestoßen werden. Diejenigen, die sich schützend vor Natur und Landschaft stellen, sollen gemeinsam mit denjenigen, die Wirtschaft und Technik vertreten, die Situation überprüfen. Zwischen den Erfordernissen zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und denen der wirtschaftlichen Entwicklung muß ausgeglichen werden. Auf diesem Wege soll zu einer Lösung des Spannungsverhältnisses zwischen Ökonomie und Ökologie beigetragen werden.

Die Grüne Charta hatte die Aufgabe, die verantwortlichen Stellen und die Bürger aufzurufen, ihren Beitrag zur Erhaltung und Entwicklung einer geordneten, menschenwürdigen Umwelt zu leisten. Sie klagte niemanden persönlich an, sondern forderte für künftiges Handeln von allen gesellschaftlichen Gruppen Einsicht und einen verantwortungsvollen Umgang mit Natur und Umwelt. Ihre Verbreitung war mit intensiver und auch erfolgreicher Öffentlichkeitsarbeit verbunden, die viele entscheidungstragende Personen und Stellen erreichte und später vieles bewegte.

Ein charakteristisches Merkmal dieser Zeit war die Schutzmotivation „*um des Menschen willen*“. So lauten die einleitenden Worte zu den 12 Forderungen der Grünen Charta. G. ISBARY (1969) kommentierte später diese anthropozentrische und dem Absolutheitsanspruch des Naturschutzes entgegenstehende Ausrichtung mit folgenden Worten:

*„Der Mensch vermag auszurotten und auszubeuten, aber die Natur schlechthin kann er nicht bedrohen.... So klingt mir eigentlich das Wort 'Naturschutz' etwas vermessen. Die Natur bedarf zum Unterschied vom Menschen eigentlich keines Schutzes vor dem Menschen. Viel notwendiger bedarf der Mensch des Schutzes vor seinesgleichen, besonders dort, wo er die natürli-*

*chen Grundlagen seiner Existenz aus Dummheit oder Profitgier zerstört. Aber es gibt beispielsweise ebensowenig eine umfassende, völkerrechtlich verankerte Konvention gegen die Zerstörung der gegenwärtigen und künftigen Lebensmöglichkeiten aus dem Meere, wie gegen die Abholzung unersetzbarer Wälder in klimalabiler Lage...*

*Für die Natur bedeutet es eine Sekunde ihrer Ewigkeit, bis alle Gewässer des Festlandes wieder trinkbar sind und keine Luft mehr Abgase, Ruß oder Atompartikel mit sich trägt...“.*

Besonderer Nachdruck wurde der „Grünen Charta“ durch die Herleitung aus den Artikeln 1, 2 und 14 des Grundgesetzes verliehen. Ihr Inhalt wurde damit direkt mit den Verfassungsbestimmungen über die Unantastbarkeit der Würde des Menschen, über die Unveräußerlichkeit und Unverletzlichkeit der Menschenrechte, über das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit, das Recht auf körperliche Unversehrtheit und über die Verpflichtung des Eigentums, dem Wohle der Allgemeinheit zu dienen, in Verbindung gebracht (RUNGE 1990).

Für die politische Durchsetzung von Zielen nicht nur des Natur- und Umweltschutzes, sondern auch der Landnutzung, der Siedlungsentwicklung, des Verkehrs, der Freizeit und Erholungsnutzung und des Rechts auf der Kommunal-, Landes- und Bundesebene war mit der Grünen Charta ein umweltpolitisches Leitbild geschaffen worden, das den Vergleich mit heutigen Dokumenten dieser Art nicht zu scheuen braucht. Sie kann ohne weiteres als ein früher Vorläufer der auf der Weltkonferenz „Umwelt und Entwicklung“ in Rio de Janeiro 1992 beschlossenen „Agenda 21“ angesehen werden.

Ein Teil der Forderungen der Grünen Charta von der Mainau ist umgesetzt worden; vieles bleibt noch zu tun und in einigen bereits umgesetzten Forderungen sind Rückschritte zu befürchten; hierauf wird im dritten Kapitel einzugehen sein.

## 2 Rückblick auf die Geschichte der Landespflege vor, während und nach der Grünen Charta

Die im Jahre 1961 der Öffentlichkeit übergebene Grüne Charta von der Mainau steht historisch gesehen an einer Nahtstelle des Natur- und Umweltschutzes. Vor ihrem Erscheinen liegt der Schwerpunkt aller Bemühungen um den Schutz und die Pflege von Natur und Landschaft in der breit angelegten Heimatschutzbewegung, später in einer vergleichsweise eng aufgefaßten, die Öff-

fentlichkeit nur begrenzt erreichenden, intensiven Naturschutzarbeit. Davon mehr oder weniger getrennt vollzieht sich die mit Höhen und Tiefen versehene Bewegung der Landschaftsgestaltung. Danach setzt unter dem Thema Umweltschutz eine Welle lokaler, regionaler und globaler Aktivitäten zum Schutz einer wie auch immer definierten Umwelt ein, die die althergebrachten Grundsätze, Beweggründe und Handlungen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Landschaftsgestaltung an die Seite zu drängen drohen.

### 2.1 Vor der Grünen Charta

Die Geschichte von Naturschutz, Landschaftsschutz, Landschaftspflege, Landschaftsgestaltung, Grünordnung und Umweltschutz läßt sich konkret etwa ab 1800 erfassen, ohne daß diese Bezeichnungen schon gebräuchlich waren. Um diese Zeit beginnen Eingriffe in den Haushalt und das Bild von Natur und Landschaft, die es vorher in ähnlicher Art und Weise nicht gab. Sie sind gekennzeichnet durch die später auftretenden Begriffe wie Industrialisierung und Verstädterung, verbunden mit einer gravierenden Wandlung der Landnutzungen.

Eine der Wurzeln ist in den Werken der Landschaftsmalerei (u. a. Caspar David FRIEDRICH (1774-1840), Philipp Otto RUNGE (1777-1810), Friedrich PRELLER (1838-1901), Carl Gustav CARUS (1789-1869)) und der Dichtkunst (Karl Friedrich von SCHILLER (1759-1805), Johann Wolfgang von GOETHE (1749-1832), Adalbert STIFTER (1805-1868)) in der Zeit der Romantik zu finden. Maler und Dichter weisen auf das Bedürfnis des Menschen nach unberührter Natur und den Gegensatz sowie das Gemeinsame von Natur- und Kulturlandschaft hin. Damals findet sich in den Schriften schon die Forderung, die Rechte der Natur zu sichern. Eine andere liegt in den naturwissenschaftlichen Erkenntnissen dieser Zeit begründet. Die Erforschung fremder Kontinente führt zu einer neuen Betrachtungsweise von Natur und Landschaft. Alexander von HUMBOLDT (1769-1859) prägt 1799 den Begriff *Naturdenkmal*. Zu nennen sind auch die frühen Garten- und Landschaftsgestalter, die durch ihre *Landschaftsgärten* die romantischen Ideen von Natur und Kultur in die Wirklichkeit umsetzen, so Hermann Fürst PÜCKLER-MUSKAU (1785-1871), Peter Joseph LENNÉ (1789-1866) und Friedrich Ludwig von SCKELL (1750-1823). Der bayerische Architekt Gustav VORHERR (1778-1847) bemüht sich gleichzeitig, das Gedankengut des englischen Landschaftsgartens mit dem der frühen Landeskultur sowie mit städte-

## Beispiele aus der Naturlyrik

*Es sterben dahin die Geschlechter der Menschen. Es verhallt die rühmliche Kunde der Völker. Doch wenn auch jede Geistesblüte welkt, wenn im Sturm der Zeiten die Werke schaffender Kunst zerrieben, so entspringt ewig neues Leben dem Schoß der Erde.*

*Rastlos entfaltet ihre Knospen die zeugende Natur: unbekümmert darum, ob der frevelnde Mensch auch die reifende Frucht zertreten mag.*

(Alexander von Humboldt)

*Der Park*

*Welch ein himmlischer Garten entspringt aus Öd und Wüste,*

*Wird und lebet und glänzt herrlich im Lichte vor mir?*

*Wohl dem Schöpfer ahmet ihr nach, ihr Götter der Erde!*

*Fels und See und Gebüsch, Vögel und Fisch und Gewild.*

*Nur, daß euer Stätte sich ganz zum Eden vollende.*

*Fehlet ein Glücklicher hier, fehlt euch am Sabbat die Ruh.*

(Johann Wolfgang von Goethe)

*Das Erhabene wie das Schöne ist durch die ganze Natur verschwenderisch ausgegossen und die Empfindungsfähigkeit für Beides in alle Menschen gelegt. Schon der Zweck der Natur bringt es mit sich, daß wir der Schönheit zuerst entgegenseilen, wenn wir noch vor dem Erhabenen fliehn. Aber ob sie gleich unsere erste Liebe ist, so hat die Natur doch dafür gesorgt, daß sie zu ihrer Entwicklung erst die Ausbildung des Verstandes und Herzens abwartet.*

(Friedrich von Schiller)

*Die vielverzweigte Erle geht am Wasser hin, die leichte Buche mit den schönfarbigen Schaften, die feste Eiche, die schwanken Halme der Fichte stehen gesellig und plaudern bei gelegentlichen Windhauchen, die Espe rührt herbei gleich alle ihre Blätter, daß ein Gezitter von Grün und Silber wird, der alte Ahorn steht einsam und greift langarmig in die Luft - die Tannen wollen erhabne Säulengänge bilden und die Büsche, Beeren und Ranken, gleichsam die Kinder, sind in die Winkel gedrängt.*

(Adalbert Stifter)

*Ich habe auch wohl meine Zeit an die Großartigkeit unserer Epoche der Technik geglaubt, aber jetzt fühle ich nur noch das Eine: daß sie die Erde entzaubert, indem sie alles allen gemein macht.*

(Christian Morgenstern)

*Der Mensch von sich aus, zerstört so vieles, und etwas wiederherzustellen, ist ihm nicht gewährt, - dagegen hat die Natur alle Macht der Heilung, man darf sie nur nicht belauschen oder unterbrechen wollen.*

(Rainer Maria Rilke)

*Das Ideal*

*Ja, das möchtest:*

*Eine Villa im Grünen mit großer Terrasse, vorn die Ostsee, hinten die Friedrichstraße;*

*mit schöner Aussicht, ländlich-mondän, vom Badezimmer ist die Zugspitze zu sehn - aber abends zum Kino hast du nicht weit.*

(Kurt Tucholsky)

baulichen, hygienischen und sozialen Zielen zu verbinden. Sein politisch-soziales Konzept der allgemeinen *Landesverschönerung* und *Landesverbesserung* von 1817 findet Eingang in die staatlichen Ausbildungsstätten Bayerns und wird dort beispielhaft umgesetzt; nach der Restauration verliert es jedoch an Bedeutung (DÄUMEL 1961, PFLUG 1969, HABER 1993).

Die ersten naturschützerischen Aktivitäten gelten der Erhaltung von Besonderheiten der Landschaft. Ein Beispiel ist die 1836 vorgenommene Sicherung durch Ankauf und Unterschutzstellung des Drachenfels bei Bonn im heutigen Naturpark Siebengebirge. Zu dieser Sicherstellung kommt es, weil sich eine große Gruppe engagierter Naturfreunde vehement gegen die wirtschaftlichen Interessen des Gesteinsabbaus durchsetzen kann.

Seit 1800 setzt in vielen Städten eine stürmische Entwicklung ein, u. a. hervorgerufen durch das Angebot zahlreicher Arbeitsplätze. Hygienische und soziale Probleme entstehen. Typhus, Ruhr und Cholera treten häufig auf und führen zu zahlreichen Todesfällen. Ab 1890 (in einigen Großstädten früher) wird systematisch mit dem Bau von Kanalisationen in den Ballungsgebieten begonnen. Diese technischen Einrichtungen zählen zu den frühen Umweltschutzmaßnahmen (KLOEPFER et. al. 1994). In den engen und verschachtelten Gebäuden mangelt es an Licht, Luft und Sonne. Auch dies schwächte den Gesundheitszustand insbesondere der Arbeiter.

In Großstädten wie München, Stuttgart, Berlin waren die ehemals nur den Fürsten vorbehaltenen Schloßgärten seit etwa 1800

für alle Bürger zugänglich. Sie bilden damit den Grundstock für öffentliche Park- und Grünanlagen. In dieser Zeit entstehen auch städtebauliche und landespflegerische Planungen, in denen z. B. Peter Joseph LENNÉ die Gedanken zur Landesverschönerung aufgreift. Er plant ganze Landschaften, Stadtteile, Stadtplätze, Kanal- und Industriebauten, vor allem für Potsdam und Berlin, aber auch für viele andere Städte (PFLUG 1969). Diese Planungen sind die Vorläufer heutiger Landschafts- und Grünordnungspläne.

Zusätzlich werden viele alte Festungsanlagen, die aufgrund neuer Kriegstechniken ohne Funktion sind, geschleift und zu Parks und Volksgärten umgestaltet. Im Zeitraum ab etwa 1850 entwickeln sich erste Ansätze einer sozialen Grünbewegung. Als Ausstattungselemente kommen Kinderspielplätze und Spielwiesen hinzu, ab 1864 werden erste Schrebergärten nach den Vorstellungen des Arztes Daniel Gottlieb Moritz SCHREBER (1808-1861) eingerichtet. Da es von den damaligen Stadtpolitikern als Aufgabe angesehen wurde, über die Parkanlagen auch naturwissenschaftliches und geschichtliches Bildungsgut zu vermitteln, werden geologische Wände, dendrologische Abteilungen, und Schulgärten für den botanischen Unterricht sowie Denkmäler in die Anlagen einbezogen. In Köln werden 1850, in Berlin 1870 erste städtische Gartenbauämter<sup>12)</sup> eingerichtet (GRÖNING & WOLSCHKE-BULMAHN 1990). Nach und nach wird es möglich, weitere Parkanlagen und ganze Grünflächensysteme systematisch zu schaffen. Nach der Einrichtung des Sied-

12) Etwa um 1904 gab es im Deutschen Reich 61 Gartenbauämter in den größeren Städten.



Naturpark Siebengebirge mit Drachenfels-Ruine, Oktober 1989 (Foto: Pretscher).

lungsverbandes Ruhrkohlenbezirk 1920 (heute: Kommunalverband Ruhrgebiet) konnte 1923 ein erster regionaler Grünflächenplan für das Ruhrgebiet vorgelegt werden, der konsequent umgesetzt wurde (PFLUG 1969).

Einer der großen Vordenker des Natur- und Landschaftsschutzes ist Ernst RUDORFF (1840-1916), der die Begriffe *Naturschutz und Heimatschutz*<sup>13)</sup> prägte und als erster eine umfassende Programmatik zum Schutz der Natur vorlegte, die nichts von ihrer Aktualität verloren hat (ERZ 1990). Zu nennen sind ferner Kurt FLOERICKE (1869-1934), Hermann LÖNS (1866-1914) oder der Preußische Abgeordnete Wilhelm WETEKAMP (1859-1945). Sie und andere prangerten die bereits damals feststellbaren Schädigungen oder Zerstörungen von Natur und Landschaft öffentlich an und forderten die Ausweisung von systematischen, repräsentativen und großflächigen Schutzgebieten. RUDORFF's Bestrebungen stehen in enger Beziehung zur damaligen Heimat- und Denkmalschutzbewegung, die seit 1904 im Bund für Heimatschutz organisiert ist (KNAUT 1993; RUNGE 1990). Das Hauptanliegen der Heimatschutzbewegung ist im wesentlichen der vom ästhetischen Empfinden getragene Wunsch nach Bewahrung heimatlicher Natur und Landschaft. In dieser Bewegung etablieren sich naturschutzrechtliche Ideen erstmals in gesellschaftlich organisierter Form.

Bereits am Anfang dieser Heimat- und Denkmalschutzbewegung gibt es Bestrebungen, den Schutz der Natur in den Vordergrund zu stellen. 1904 legt Hugo CONWENTZ (1855-1922) eine Denkschrift für die Erhaltung der Naturdenkmäler vor. 1906 wird daraufhin die Staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege<sup>14)</sup> in Preußen unter seiner Leitung eingerichtet. Diese soll zunächst eine Inventarisierung außergewöhnlicher Naturerscheinungen und Einzelobjekte vornehmen und Vorschläge zu deren Schutz und Pflege unterbreiten<sup>15)</sup>. Vollzugsaufgaben oblagen ihr nicht. In einem Erlaß aus dem Jahre 1907 wird die örtliche Ausgestaltung der Naturdenkmalpflege geregelt. Zur Unterstützung der staatlichen Stelle werden auf regionaler und lokaler Ebene Komitees für Naturdenkmalpflege (diese waren die Vorgänger der heutigen Naturschutzbeiräte) gebildet, die aus Fachleuten der Geographie, Geologie, Botanik oder Zoologie bestehen.

Der Schutz großer Landschaftsräume, wie er im Heimatschutz ursprünglich beabsichtigt war, wird durch das einzelfallbezogene Konzept der Naturdenkmäler zwar erheblich reduziert, aber offensichtlich auf das staatspolitisch machbare Maß gebracht, und damit durchsetzbar.

Der 1909 gegründete Verein Naturschutzpark<sup>16)</sup>, der als Gegenbewegung zur „konzentrationellen“ Richtung des Naturschutzes (LÖNS 1911 zitiert nach SCHOENICHEN 1954) entsteht, greift das amerikanische Vorbild der Nationalparke<sup>17)</sup> auf und strebt den Schutz großflächiger repräsentativer Flächen im norddeutschen Tiefland, im Mittelgebirge und im Hochgebirge an. Durch Vereinsmittel, Spenden, Lotteriereinnahmen u. a. gelingen Gebietskäufe, die die Einrichtung von „Naturschutzparks“ ermöglichen (z. B. 1911 Naturschutzpark Lüneburger Heide und Schutzgebiete in den Hohen Tauern).

Obwohl auf staatlicher Ebene durch eine eigene Institution vertreten, wird der Naturdenkmalschutz jedoch nur als thematischer Teilaspekt auf den Tagungen von Heimatschutz und Denkmalpflege abgehandelt. Erst Anfang bis Mitte der 1920er Jahre ändert sich diese Situation vor dem Hintergrund des inzwischen eingetretenen Entwicklungsstandes des organisierten Naturschutzes. Inzwischen sind große Verbände gegründet worden, und der Naturschutz besitzt genügend Eigenprofil, um sich deutlich gegenüber dem Heimatschutz abzugrenzen (KLOSE 1925). So beschließen Vertreter des staatlichen und verbandlichen Naturschutzes, die unterschiedlichen Initiativen, die sich in den Ländern gebildet haben, zur besseren politischen Durchsetzbarkeit auf ein einheitliches Vorgehen festzulegen (MOEWES 1935). Da in Preußen gute Erfahrungen mit der Durchführung des Märkischen Naturschutztages 1924 durch den Volksbund Naturschutz Berlin Brandenburg gesammelt worden waren, wird 1925 in München der erste Deutsche Naturschutztag (DNT) veranstaltet. Obwohl eine grundsätzliche Würdigung dieser Einrichtung, die bis heute fortgeführt wird, aussteht, kann festgehalten werden: Die naturschutzfachliche Diskussion umfaßt bereits im wesentlichen alle auch heute noch aktuellen Themen<sup>18)</sup> (KRAFT & WURZEL 1997).

Die Entwicklung eines systematischen Naturschutzrechts beginnt mit dem 1880 erlassenen und 1920 neugefaßten „Preußischen Feld- und Forstpolizeigesetz“. Damit war es zunächst möglich, ministerielle Anordnungen zum Schutz von Tieren und Pflanzen auszusprechen und Bestimmungen zur rechtlichen Absicherung der Naturschutzgebiete und Naturdenkmäler zu erlassen. In Preußen wird ferner 1902 ein „Gesetz gegen Verunstaltungen landschaftlich hervorragender Gegenden“ verabschiedet. Hier treten noch einmal die ästhetischen Ansätze der Heimatschutzbewegung in den Vordergrund.

Der Artikel 150 der Weimarer Reichsverfassung von 1919 bestimmt, „daß die Denkmäler der Natur sowie die Landschaft den Schutz und die Pflege des Staates genießen“. Hierdurch wird der Naturschutz als Teil des öffentlichen Rechts reichsgesetzlich anerkannt und den zum Reich gehörenden Ländern auferlegt, besondere Naturschutzgesetze zu erlassen. Diese Regelung bewirkt kein materielles Recht, was ein Einschreiten von Behörden zur Folge hätte haben können. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich bis 1994 Zeit gelassen, den „Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen“ im Grundgesetz zu verankern.

Die unterschiedlichen Vorschriften in den Ländern des Deutschen Reiches führen zur Forderung nach einem *einheitlichen* Reichs-

13) Ernst RUDORFF (1880): „Über das Verhältnis des modernen Lebens zur Natur“; (1892): „Schutz der landschaftlichen Natur und der geschichtlichen Denkmäler Deutschlands“; (1897): „Heimatschutz“ u. „Abermals Heimatschutz“. (Siehe auch LEPS & SUKOPP 1990).

14) Durch Erlaß vom 22. Oktober 1906 wird in Preußen die „Staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege“, Danzig, errichtet; sie untersteht dem Kultusministerium in Berlin. 1910 wird sie nach Berlin verlegt. 1935 wird sie in „Reichsstelle für Naturschutz“ umbenannt und dem Reichsforstamt unterstellt. Sie ist der direkte Vorläufer des heutigen „Bundesamtes für Naturschutz“.

15) Unter Naturdenkmälern wurden ganze Gebirgszüge, größere und kleinere Ausschnitte aus der Landschaft, einzelne Pflanzen- und Tierarten zusammengefaßt.

16) Der ursprünglich von der Zeitschrift KOSMOS ausgegangene Aufruf zur Gründung eines Naturschutzparks wurde vom Verein Naturschutzpark übernommen und auf die Forderung nach mehreren Naturschutzparks ausgedehnt. Diese Forderung wurde von bekannten Persönlichkeiten des kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Lebens wie Hermann HESSE, Thomas MANN, Richard DEHMEL, Gerhard HAUPTMANN, Hermann LÖNS, Heinrich VOGELER, Max LIEBERMANN, Paul WALLLOT, Bertha von SUTTNER, Friedrich NAUMANN, Ludwig QUIDDE, Wilhelm WETEKAMP, Ernst RUDORFF, Wilhelm BODE, Fritz ECKER, dem Direktor der Deutschen Bank, dem Vorstand des Chemiekalienwerkes Griesheim, von Naturkundlichen Vereinen, Tierschutzvereinen, Lebensreformern, Turnerschaften, Heimatbünden, Fremdenverkehrsvereinen, den Königen von Württemberg und Sachsen, dem Prinzregenten von Bayern und mehreren Großherzögen unterzeichnet. Hugo CONWENTZ distanzierte sich von dieser Bestrebung (LÜER 1994).

17) Der amerikanische Kongreß hatte 1872 als ersten Nationalpark den „Yellowstone“ durch ein Nationalparkgesetz eingerichtet. Nationalparke sollten dem amerikanischen Volk die Naturwunder in ihrer Ursprünglichkeit erhalten und „zum Nutzen und zur Freude“ aller dienen.

18) Themen der ersten 4 Naturschutztage (1925, 1927, 1929, 1931): Ziele und Aufgaben des Naturschutzes, Artenschutz, Biotopschutz, Aus- und Fortbildung, Forschung, Rechtliche Grundlagen, Planungsinstrumente, Probleme Natur- und Kulturlandschaft, Naturschutz und konkurrierende Eingriffe, u. a. m.

naturschutzgesetz. 1935 wird das Reichsnaturschutzgesetz verabschiedet. Es soll dem Schutz und der Pflege der heimatischen Natur in allen ihren Erscheinungen dienen. Der Naturschutz erstreckt sich allerdings nur auf Pflanzen und nicht jagdbare Tiere, Naturdenkmale, Naturschutzgebiete und sonstige Landschaftsteile in der freien Natur. Außerdem wird die Beteiligung von Naturschutzbeauftragten und die Zuständigkeit von Behörden<sup>19)</sup> geregelt. Das Reichsnaturschutzgesetz beschränkt sich auf den Schutz der Arten, deren Erhaltung wegen ihrer Seltenheit, Schönheit, Eigenart oder wegen ihrer wissenschaftlichen, heimatischen, forst- oder jagdlichen Bedeutung im allgemeinen Interesse liegt. Die Zielsetzungen des Reichsnaturschutzgesetzes umfassen den ideellen Naturschutz, der die Gemütswerte Natursehnsucht und Heimatgefühl fördern und den Naturgenuß sowie die Erholung für den Bürger sichern will (EBERT&BAUER 1993) bzw. die Schönheit, die Seltenheit, den Schmuckwert und das Interesse für Wissenschaft sowie Heimat- und Volkskunde (ZWANZIG 1985). Auch hier sind deutlich die Verbindungen zur Heimatschutzbewegung spürbar.

In der Zeit des Nationalsozialismus gibt es materielle und immaterielle Veränderungen. Sie sind teilweise in der vorangegangenen Zeit vorbereitet worden, wie die Inhalte des Reichsnaturschutzgesetzes, dessen Forderungen nach Schutzgebietsausweisungen umgehend umgesetzt werden. Andere Aufgaben des Naturschutzes werden erst in der Nachkriegszeit wirksam, wie die Landschaftspflege und die Landschaftspflegerische Begleitplanung. Zu erwähnen sind hier die Aktivitäten der *Landschaftsanwälte*. So bezeichneten sich Alwin SEIFERT (1890-1972) und die mit ihm an den landschaftsverträglichen Einbindungen der Reichsautobahnen arbeitenden Kollegen (Arbeitskreis der Landschaftsanwälte 1991). Auch der Begriff der *Landespflege* (erstmalig 1908 angedacht von Robert MIELKE (1863-1935)) wird 1942 von Erhard MÄDING formuliert<sup>20)</sup>. Seine Inhalte finden Eingang

19) Der Reichsforstmeister fungierte als Oberste Naturschutzbehörde; bis zur Verabschiedung des Reichsnaturschutzgesetzes galt Naturschutz als Angelegenheit des Kultusministeriums.

20) Danach erstrebt Landespflege die Sicherung einer menschengerechten und zugleich naturgemäßen Umwelt, den Ausgleich zwischen dem natürlichen Potential eines Landes und den Ansprüchen der Gesellschaft. Landespflege dient diesem Ziel durch Ordnung, Schutz, Pflege und Entwicklung der Wohn-, Industrie-, Agrar- und Erholungslandschaften, durch Erhaltung der wenigen verbliebenen Natur- und Urlandschaften sowie durch die naturgemäße Bewirtschaftung eines Landes. Landespflege umfaßt das Arbeitsgebiet des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Grünplanung.

## Verbände und Institutionen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

### a) Heimatpflege/ Naturschutz/Umweltschutz

- 1875 Deutscher Verein zum Schutze der Vogelwelt
- 1888 Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine
- 1895 Naturfreunde
- 1899 Bund für Vogelschutz (heute: Naturschutzbund Deutschland)
- 1900 Verein „Zum Schutze der Alpenpflanzen und -tiere“ (heute: Verein zum Schutz der Bergwelt)
- 1904 Bund Heimatschutz (heute: Deutscher Heimatbund)
- 1909 Verein Naturschutzpark
- 1913 Bund Naturschutz in Bayern
- 1922 Volksbund Naturschutz Berlin Brandenburg
- 1925 Deutscher Ausschuß für Naturschutz (heute: Bundesverband beruflicher Naturschutz)
- 1947 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- 1950 Deutscher Naturschutzring (Dachverband für ca. 100 Mitgliedsverbände)
- 1952 Arbeitsgemeinschaft für Garten- und Landschaftskultur
- 1963 Umweltstiftung WWF-Deutschland (World Wildlife Fund, seit 1986 World Wide Fund for Nature)
- 1975 Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND)
- 1986 „Gesellschaft für Natur und Umwelt“ im Kulturbund der DDR

### b) Grünplanung/Landschaftsentwicklung/Gartenkultur

- 1822 Verein zur Beförderung des Gartenbaues in den königlich preußischen Staaten (seit 1910 Deutsche Gartenbau-Gesellschaft 1822 e. V.)
- 1887 Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftspflege (heute: Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur)
- 1907 Bund Deutscher Baumschulen
- 1913 Bund Deutscher Gartenarchitekten (seit: 1974 Bund Deutscher Garten- und Landschaftsarchitekten)
- 1921 Bundesverband Deutscher Gartenfreunde
- 1948 Zentralverband Gartenbau
- 1951 Arbeitskreis der Landschaftsanwälte
- 1975 Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau
- 1993 Deutscher Verband für Landschaftspflege

### c) Wissenschaftliche Institutionen

- 1962 Deutscher Rat für Landespflege
- 1970 Gesellschaft für Ökologie
- 1971 Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen
- 1992 Wissenschaftlicher Beirat Globale Umweltveränderungen bei der Bundesregierung

Verbände und Institutionen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit).

Staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege  
in Preußen

---

**Erster  
Deutscher Naturschutztag**

in München am 26., 27. und 28. Juli 1925



Bericht  
erstellt vom  
Bayerischen Landesausschuß für Naturpflege

23. Deutscher  
**Naturschutztag**



vom 6. bis 10. Mai 1996  
**in Hamburg**

Info: ABN, Konstanzerstr. 110 · 53179 Bonn

Der erste Deutsche Naturschutztag (DNT) wurde 1925 in München, der 23. DNT 1996 in Hamburg veranstaltet (links: Umschlagseite aus Beiträge zur Naturdenkmalpflege, Bd. X, H. 1, rechts: Logo des DNT 1996).

in die Hochschulausbildung<sup>21)</sup>. Das anfangs gestiegene Selbstwertgefühl der im Naturschutz Tätigen - viele waren auch mehr oder weniger aktive oder passive Mitglieder der NSDAP - wurde u. a. durch die umfangreichen Entwässerungsarbeiten des Reichsarbeitsdienstes, der viele Schutzbemühungen zunichte machte, schnell gebrochen. Individuelle Ideen mußten zugunsten von Ideologisierung, Gleichmacherei und Einheitsdenken aufgegeben werden. Später waren auch kriegsbedingt Einschränkungen der Arbeit hinzunehmen.

Die Nachkriegszeit ist durch den Wiederaufbau und die Wiederinstitutionalisierung des staatlichen und Verbands-Naturschutzes geprägt. Viele Parkanlagen der Großstädte mußten im Krieg und in der ersten Zeit danach der Rohstoff- oder Nahrungsmittelproduktion dienen, so daß erst langsam die alte Ordnung wiederhergestellt werden kann. Zur besseren Steuerung der städtebaulichen Entwicklung wird 1960 das Bundesbaugesetz verabschiedet. Auch auf dem Land hat die Nahrungsmittelproduktion Priorität. Schutzvorschriften und Nutzungseinschränkungen haben keine Chance, bis Natur- und Umweltprobleme sichtbar wurden.

In der DDR gilt das Reichsnaturschutzgesetz weiter. 1954 wird es durch ein „Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur“ abgelöst, dessen Inhalte in vielen Aspekten immer noch auf den Grundlagen des Reichsnaturschutzgesetzes aufbauen. Obwohl dieses Gesetz Planung nicht regelte, gibt es zu dieser Zeit in der DDR Versuche, eine Art Landschaftsplanung einzuführen. Die *Landschaftsdiagnose* sollte flächendeckend unter der Anleitung einer wissenschaftlich-administrativen Oberbehörde durchgeführt werden. In fünf Arbeitsgruppen mit fast 100 Mitarbeitern unter der Leitung von Reinhold LINGNER und Frank Erich CARL wird umfangreiches Kartenmaterial zusammengestellt und teilweise auch veröffentlicht, das Daten zu Landschaftsschäden, wie

- Entblößung der Agrarlandschaft von feldschützenden Gehölzen,
- Störungen des Wasserhaushaltes,
- Landschaftszerstörungen durch den Bergbau,
- Luftverunreinigungen durch Industrie und Städte,
- Bodenerosionen und Ertragsminderungen in der Kulturlandschaft

enthält. Die Landschaftsdiagnose erlebt keinen Durchbruch und verbleibt eher im Stadium der Landschaftsanalyse, weil die Adressaten, wie z. B. die Staatliche Planungskommission, ihre Ergebnisse nicht zur Kenntnis nehmen wollen und kein Interesse an anderen Wirtschaftsweisen haben.

Gleichwohl stellen die gesammelten Daten heute eine wichtige Grundlage für vergleichende Untersuchungen dar (GELBRICH 1995).

Mit zunehmendem Wohlstand und vermehrter Freizeit wächst das Bedürfnis vieler Menschen nach Erholung. Der Vorsitzende des Vereins Naturschutzpark, Alfred TOEPFER (später Mitglied des Deutschen Rates für Landespflege) verkündet 1955 das Naturparkprogramm. Eine Anzahl besonders schöner Landschaften wird zur Erholung der Bevölkerung zu Naturparks erklärt. Das Naturparkprogramm wird durch Unterstützung vieler Helfer unter Herbert OFFNER, damals Oberlandforstmeister im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, erfolgreich umgesetzt.

1957 werden die Deutschen Naturschutztage und damit der Gedankenaustausch zwischen staatlichem und verbandlichem Naturschutz wieder aufgenommen. Auch in der DDR finden Naturschutztage und Naturschutzwochen in den Bezirken statt.

## 2.2 Die Grüne Charta als Ereignis an einer Nahtstelle des Natur- und Umweltschutzes

In der Zeit des Wiederaufbaues nach dem Krieg und eines stetig zunehmenden wirtschaftlichen Aufschwungs nimmt der Landschaftswandel in Stadt und Land gravierende und größtenteils problematische Formen an. Alte gewachsene Gefüge werden rücksichtslos beseitigt. Die an ihre Stelle tretenden neuen Gebilde sind oft öde, langweilig, naturfern und entbehren menschliches Maß. Das bestehende Instrumentarium an rechtlichen Bestimmungen sowie an administrativer, personeller und finanzieller Ausstattung, um diesen Ansturm zu steuern und ihm zu wehren, ist hoffnungslos veraltet und damit allen Angriffen unterlegen. Dies zeigt sich u. a. an den verzweifelten Aufrufen, Resolutionen und Manifesten in den fünfziger Jahren, denen höchstens in Fachkreisen, in der breiten Öffentlichkeit jedoch keine Aufmerksamkeit geschenkt wird. Erinnert sei an die Mahnung „Wachet endlich auf!“ des Deutschen Naturschutzringes 1952, verfaßt von seinem Präsidenten Hans KRIEG, die programmatische Rede des Präsidenten des Deutschen Bundestages Eugen GERSTENMAIER anlässlich der 10. Jahrestagung der Deutschen Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege 1956 unter der Überschrift „Naturschutz ist Pflicht“, die Initiative des Deutschen Werkbundes 1959 mit dem Thema „Die große Landzerstörung“ und der Forderung „Die

Landschaft muß Gesetz werden“ oder „den Appell von Saarbrücken“ unter dem Thema „Jetzt geht es um die Fundamente unseres Daseins“ 1960 des Verbandes Deutscher Biologen.

Einen anderen Ansatz und ein anderes Vokabular als die bisherigen, stark vom Naturschutz, der Heimat- und Denkmalpflege geprägten Resolutionen wählen die Verfasser der 1961 der Öffentlichkeit übergebenen Grünen Charta. Sie gehören fast alle - einschließlich der Persönlichkeiten, denen der Entwurf zur Stellungnahme vorgelegt wird - den planenden und gestaltenden Disziplinen an. Der Grund für diese Auswahl ist in der Tradition und den Aufgaben der Deutschen Gartenbau-Gesellschaft zu sehen, die zu den Mainauer Gesprächen einlädt und in der seit den Tagen von Peter Joseph LENNÉ der Landschaftsarchitekt die tragende Säule ist, nicht der Naturschützer. Dies zeigt sich auch in dem in diesen Disziplinen gebräuchlichen Wortschatz wie „gesunde Wohn- und Erholungslandschaft, Agrar- und Industrielandschaft“, in „geordnete ländliche Siedlung“, im „gesunden Naturhaushalt“, im „Grün“ und der „Grünplanung“ oder in der „Wiederbegrünung von Unland“. Der Schwerpunkt der Charta liegt auf den Gebieten Planung, Gestaltung, Erholung und Nutzung. Der Gedanke des strengen Schutzes von Mooren und Wäldern, von natürlichen und naturnahen Landschaftsteilen und -bestandteilen, von Pflanzen- und Tierarten sowie Lebensgemeinschaften und deren Lebensstätten wird vernachlässigt.

Dennoch setzt die Charta im Vergleich zu allen anderen bis 1961 veröffentlichten Manifesten neue Maßstäbe. Mit der Forderung nach Erhaltung und Wiederherstellung eines „gesunden Naturhaushaltes, insbesondere durch Bodenschutz, Klima- und Wasserschutz“ ist sie hochmodern. Hier wird eine der wesentlichen Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes angesprochen - die wissenschaftlich fundierte Ökologie. Erstmals ist der Schutz des Bodens Gegenstand eines Aufrufes. Zum ersten Mal wird eine Raumordnung unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten verlangt. Ausdrücklich besteht sie auf der Aufstellung von Landschaftsplänen in allen Gemeinden. Mit den Forderungen 7 und 8

21) Das 1929 an der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin eingerichtete „Institut für Gartengestaltung“ wurde 1934 in „Institut für Landschafts- und Gartengestaltung“ umbenannt und in die Friedrich-Wilhelm-Universität Berlin (seit 1949 Humboldt-Universität) eingegliedert, wo unter Heinrich WIEPKING die systematische Ausbildung begann (PFLUG 1969).

greift sie Ideen des 3. Deutschen Naturschutztages (DNT) 1929 auf, vermeidbare landschaftsschädigende Eingriffe zu unterlassen und unvermeidbare Eingriffe wiederherzumachen. Erstmals findet dies im rheinland-pfälzischen Landesplanungsgesetz von 1966 seinen Niederschlag. Zudem nimmt sie pointiert die Forderung früherer Resolutionen auf, „ausreichende gesetzgeberische Maßnahmen zur Förderung und Sicherung eines gesunden Lebensraumes“ zu ergreifen.

Die Charta spricht in einer Zeit, in der außer wenigen, vergleichsweise schwachen Naturschutzverbänden (Ausnahmen sind u. a. der Bayerische Naturschutzbund und der Bund für Vogelschutz) noch keine mitgliederstarken und schlagkräftigen Verbände auf dem Plan sind, alle wesentlichen Belange des Natur- und Umweltschutzes an, die einen stärker, die anderen schwächer, doch immer im Zusammenhang. Sie fällt damit in eine Zeit des Vakuums auf natur- und umweltschutzpolitischem Gebiet. Daher ist sie von einer gewissen Singularität und bekommt gerade deswegen eine breite Aufmerksamkeit, zumal der Bundespräsident und viele Bundes- und Landesminister an den Mainauer Gesprächen teilnehmen und sich persönlich für die in ihr ausgesprochenen Gedanken einsetzen. Mit ihren präzisen, klar formulierten Feststellungen und Forderungen stellt sie eine bis daher fehlende, aufrüttelnde Gesamtkonzeption für die Beachtung und die Berücksichtigung der natürlichen Lebensgrundlagen dar. Insofern trifft sie den Zeitgeist und wird verstanden, ist diesem aber auch um Längen voraus.

Die Grüne Charta von der Mainau ist die Arbeitsgrundlage des Deutschen Rates für Landschaftspflege, einem Gremium bestehend aus unabhängigen Wissenschaftlern, das 1962 vom damaligen Bundespräsidenten berufen wurde. Das Gremium bekommt die Aufgabe, Gutachten zur Situation des Natur- und Umweltschutzes zu erstellen.

### 2.3 Nach der Grünen Charta

Der Einfluß des Aufrufes „Grüne Charta“ auf die Entwicklung des Natur- und Umweltschutzes, aller räumlichen Planungsinstrumente, die Nutzung der Naturgüter und ihre Wiederverwertung, die Erhaltung historischer Kulturlandschaften und die Gestaltung neuer Landschaften in die sechziger bis in die neunziger Jahre hinein ist mit Sicherheit gegeben, im einzelnen jedoch schwer nachzuweisen. Fest steht für diese Zeit die rasche und überwiegend gründliche Erstarkung aller Mittel im überlegten Umgang mit der Natur. Neben zahlreichen Persönlichkeiten und Institutionen haben daran auch die Grüne Charta und die auf ihr beru-



Die Stellungnahmen des Deutschen Rates für Landschaftspflege werden in seiner Schriftenreihe veröffentlicht. Umschlagseiten: links: Heft Nr. 1, 1964; rechts: Heft Nr. 67, 1997.



henden Stellungnahmen des Deutschen Rates ihren Anteil.

Wie in Kapitel 1 erwähnt, ist die Resonanz auf die Grüne Charta von der Mainau in der Bundesrepublik Deutschland beachtlich. In die Fachliteratur und Fachzeitschriften der DDR findet sie keinen Eingang, ist aber vielen Fachleuten bekannt. Da die Probleme des Wiederaufbaus die gleichen sind wie in der Bundesrepublik, sind zunächst auch die Naturschutz- und Umweltschutzprobleme die gleichen. So setzt sich z. B. Reimar GILSEN-BACH (1961) in einem vierteiligen umfangreichen grundsätzlichen Aufsatz mit der Frage „Wohin gehst du, Naturschutz?“ auseinander und Horst GROSSE (1962) überprüft das „Verhältnis von Naturschutz und Technik“ und formuliert dazu Thesen. Werden die ideologischen Bemerkungen außer acht gelassen, können viele Elemente der Themen wiedergefunden werden, die auch in der Bundesrepublik Deutschland auf der Tagesordnung stehen.

Trotz aller Bemühungen und auch kleinerer Erfolge verringern sich die Probleme des Naturschutzes nicht. Im Gegenteil, die Eingriffe in Natur und Landschaft, die Gefährdung von Tier- und Pflanzenarten, der Rückgang und das Aussterben von Arten nehmen zu. Um Politik und Öffentlichkeit auf die Dringlichkeit eines neuen Naturschutzgesetzes aufmerksam zu machen - nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes 1958 gilt das Reichsnaturschutzgesetz als Landesrecht weiter - veröffentlicht der Deutsche Rat für Landschaftspflege 1967 „Leitsätze für gesetzliche Maßnahmen auf dem Gebiete der Landschaftspflege“.

In der Regierungserklärung der Bundesregierung von 1969 wird angekündigt, daß künftig „Umweltprobleme mit Priorität be-

handelt werden sollen“, zu denen auch Naturschutzprobleme zählen. In diesem Jahr wird der Zoologe Prof. Dr. Bernhard GRZIMEK zum „Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten des Naturschutzes“ benannt. 1970 wird erstmals ein „Tag der Erde“ begangen, ein Zeichen dafür, daß Natur- und Umweltthemen inzwischen global gesehen werden. 1970 verabschiedet die Bundesregierung ein Sofortprogramm „Umweltschutz“, das auch den Bereich Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt. In seiner Stellungnahme zu diesem Sofortprogramm kritisiert der Deutsche Rat für Landschaftspflege (1971 a), daß offenbar das Thema *Umwelt* dem Thema *Naturschutz* den Rang abgelassen hat und mahnt hier deutlichere Aussagen an. Er vermißt insbesondere Absichten der Regierung, ein neues Naturschutzgesetz vorzulegen und er fordert Aussagen zum Ausbau einer Naturschutzverwaltung und zur Bereitstellung von Forschungsmitteln.

Das Europäische Naturschutzjahr 1970 trägt mit Hilfe von Presse, Funk und Fernsehen Naturschutz- und Umweltschutzprobleme in die breite Öffentlichkeit. Um diese Zeit erscheinen aufrüttelnde Publikationen: z. B. 1962 von Rachel CARSON „Der stumme Frühling“ (in deutsch: 1968) und 1972 der Bericht des Club of Rome „Die Grenzen des Wachstums“. Sie bewegen die Öffentlichkeit jahrelang. Ein Bundesnaturschutzgesetz, das das alte Reichsnaturschutzgesetz ablösen soll, wird von der Bundesregierung entworfen, jedoch nicht verabschie-

22) Sie besteht aus Vertretern der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Beauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege, des Deutschen Naturschutzrings und des Deutschen Rates für Landschaftspflege.

det. Der Bundesbeauftragte für Naturschutz beruft daraufhin eine eigene Arbeitsgruppe<sup>23)</sup> ein. Diese erarbeitet unter dem Vorsitz des Ratsmitgliedes Erwin STEIN den später als Stein'schen Entwurf bezeichneten Gesetzestext<sup>23)</sup> (Arbeitsgemeinschaft Deutscher Beauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege 1971, Deutscher Rat für Landschaftspflege 1971 b).

In der DDR wird 1970 das Landeskulturgesetz mit seinen Durchführungsverordnungen und Durchführungsbestimmungen, so zum Beispiel zu Naturschutz, Erholung, Lärmschutz und Luftreinhaltung verabschiedet. Sein Inhalt ist vorbildlich und findet auch international großen Anklang, wird jedoch kaum umgesetzt (ZWANZIG 1985, GELBRICH 1996).

Auch auf politischer Ebene äußert sich das veränderte Bewußtsein über den Zustand von Natur und Umwelt: die Bundesregierung legt 1971 ein erstes Umweltprogramm vor. Seitdem enthalten die Programme aller Parteien Aussagen zu dieser Thematik.

Dem 1972 eingerichteten Rat von Sachverständigen für Umweltfragen<sup>24)</sup> wird die Aufgabe zuteil, in regelmäßigen Abständen Gutachten über den Zustand von Natur und Umwelt zu erstellen, die der Öffentlichkeit vorgelegt werden sollen. Bis heute liegen fünf umfangreiche „Umweltgutachten“ und zusätzlich Sondergutachten zu ausgewählten Themen vor.

Nachdem Anfang der 1970er Jahre mehrere Länder eigene Naturschutzgesetze erlassen haben, wird das Bundesnaturschutzgesetz schließlich nach langen Diskussionen über die Kompetenz der Länder und des Bundes 1976 als Rahmengesetz verabschiedet. Als wesentliche Neuerungen nennt es die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, darunter die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (§§ 1 und 2) und führt die Landschaftsplanung (§§ 5-7), die Eingriffsregelung (§ 8 ff.) und eine Verbandsbeteiligung (§ 29) ein. Auf allen Verwaltungsebenen wird zur gleichen Zeit eine Naturschutzverwaltung aufgebaut und mit hauptamtlichen Fachkräften für Naturschutz und Landschaftspflege besetzt. Die bisherigen Naturschutzbeauftragten werden in den meisten Ländern durch Naturschutzbeiräte ersetzt.

Mit dem Ende der 1970er Jahre wird deutlich, daß die „klassische Reservats-Strategie“ (Flächensicherung für den Naturschutz durch Schutzgebietsausweisung) und der „elitäre Artenschutz“ (Beschränkung auf

wenige besonders gefährdete Tier- und Pflanzenarten) durch einen „ganzheitlichen Naturschutz“ auf ökologischer Grundlage erweitert werden müssen. Damit wird der Anspruch auf einen flächendeckenden Biotopschutz und die Erhaltung der gesamten Tier- und Pflanzenarten an allen ihren Standorten im Sinne eines umfassenden Ökosystemsschutzes formuliert. Als Modell dient hierfür das „Konzept der natur- und umweltverträglichen differenzierten Landnutzung“ (HABER 1972); aus Naturschutzsicht stellt ERZ 1980 die abgestuften und an Nutzungen angepaßten Ziele des Naturschutzes in der „Naturschutzpyramide“ dar.

Mit der Wiedervereinigung bekommt insbesondere der Naturschutz neue Impulse. Durch den Einsatz vieler Persönlichkeiten legt die letzte DDR-Regierung ein vorbildliches Nationalparkprogramm auf, das in den Einigungsvertrag 1990 übernommen wird. So können in den neuen Ländern fünf Nationalparke, sechs Biosphärenreservate und weitere Großschutzgebiete ausgewiesen werden.

Gegenwärtig ist die Situation im Bereich Natur und Umwelt wieder äußerst angespannt. Die Globalisierung der Wirtschaft und der stattfindende Strukturwandel mit seinen Folgen für die Gesellschaft wirken sich auf das Verhältnis von Ökonomie zu Ökologie nachteilig aus. Wird die Notwendigkeit des Umweltschutzes, der als Wirtschaftsfaktor anerkannt ist, nicht bezweifelt, so gilt dies nicht für den Naturschutz. Dieser wird als Verhinderer wirtschaftlicher Entwicklung und des Aufschwungs angeprangert, und häufig zu Unrecht für Versäumnisse politischen und verwaltungsmäßigen Handelns verantwortlich gemacht. An dieser Situation sind die Vertreter des Naturschutzes nicht unschuldig. Bis heute ist es nicht geschafft worden, der Öffentlichkeit ein klares Bild über Ziele und Absichten des Naturschutzes zu vermitteln.

### Ökologie

Als die Grüne Charta beraten wurde, spielt die Ökologie in der biologischen Lehre und Forschung der Bundesrepublik Deutschland noch keine wesentliche Rolle und hat auch wenig Einfluß auf die Landschaftsentwicklung und -gestaltung, die Hauptanliegen der Charta. Unter ihren Verfassern ist daher auch kein Ökologe zu finden - abgesehen vom Ratsmitglied Konrad BUCHWALD, der als Biologe und Vegetationskundler der Ökologie zumindest nahesteht.

Historisch gesehen sind jedoch aus Deutschland wichtige Anstöße für die

Ökologie gekommen. Sogar der Begriff als solcher wurde von einem deutschen Naturforscher geprägt, nämlich Ernst HAECKEL (1834-1919). In seinem Buch „Generelle Morphologie der Organismen“ (1866) erscheint das Wort „Ökologie“ zum ersten Mal. HAECKEL versteht darunter die „Wissenschaft von den Beziehungen der Organismen zur umgebenden Außenwelt, wohin wir im weiteren Sinne alle Existenzbedingungen rechnen können“. Er verwendet auch schon den Begriff „Naturhaushalt“. Doch er vermag nicht - und beabsichtigt wohl auch nicht -, die Ökologie als eine fächerübergreifende Wissenschaft zu begründen, als die sie sich erst rund 100 Jahre später voll entwickelte.

Schon lange vor HAECKEL hat der Universalgelehrte Alexander von HUMBOLDT (1769-1859) aus vielen Erkundungsreisen in mehreren Erdteilen das Verständnis der Landschaft als Ganzes abgeleitet und die Pflanzenwelt als Ausdruck der unterschiedlichen Klimazonen beschrieben. Damit wurde er zum Begründer der - allerdings erst später so benannten - Disziplinen der Pflanzengeographie und Landschaftsökologie, auf deren Grundlagen die Umsetzung der Grünen Charta angewiesen ist. Da das 19. Jahrhundert aber von der Spezialisierung der Naturwissenschaften bestimmt ist, setzt sich HUMBOLDT's ganzheitliche Auffassung von der Natur zunächst nicht durch. Nicht einmal HAECKEL ist davon wesentlich beeinflusst.

Die Entwicklung der Ökologie in Deutschland wird durch einige wenige bedeutende Forscherpersönlichkeiten vorangetrieben, die trotz ihres für das Fach bestimmenden Einflusses jedoch eher „Einzelkämpfer“ bleiben. Genannt seien Karl A. MOEBIUS (1825-1908), der den Begriff der „Biozönose“ (Lebensgemeinschaft, 1877) als organisiertes Zusammenwirken verschiedenartiger Organismen am gleichen Ort prägt; dieser wird 1908 von Friedrich DAHL (1856-1930) als „Biotop“ bezeichnet. August THIENEMANN (1882-1960) kombiniert auf Grund seiner limnologischen Forschungen an Stillgewässern beide Begriffe zum „Biosystem“ und leitet daraus die wesentlichen biozönotischen Grundprinzipien ab, die die ganzheitliche Auffassung in der Ökologie neu beleben.

Aus der Erforschung der Lebensansprüche von Tieren entwickelt Jakob von UEXKÜLL (1864-1944) seine für die Ökologie bestimm-

23) Entwurf eines Gesetzes für Landschaftspflege und Naturschutz (Landespflegegesetz), vorgelegt am 28. April 1971.

24) Er war zunächst dem Bundesministerium des Innern zugeordnet.

mend gewordene Umweltlehre, wonach jeder Organismus seine spezifische Umwelt benötigt. Heinrich WALTER (1898 - 1989) baut aus der Pflanzengeographie und Ökophysiologie die ökologische Geobotanik und Standortlehre auf. Reinhold TÜXEN (1899 - 1980) führt die Pflanzensoziologie in Deutschland ein, sein Schüler Heinz ELLENBERG (1913-1997) kombiniert sie mit der Geobotanik zur Vegetationsökologie. Carl TROLL (1899-1975) konzipiert aus physisch-geographischen und ökologischen Untersuchungen die Landschaftsökologie. Fritz SCHWERDTFEGER (1905 - 1986) und Wolfgang TISCHLER (\*1912) begründen die Tierökologie.

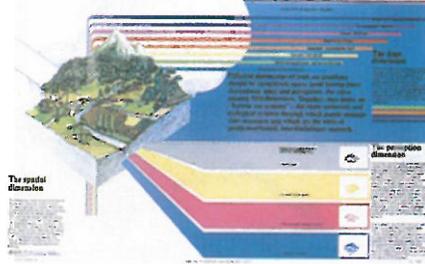
Die Hauptentwicklung der Ökologie als eigenständiger Wissenschaft findet seit Anfang des 20. Jahrhunderts in Großbritannien und USA statt, wo bereits 1913 bzw. 1914 ökologische Gesellschaften gegründet werden und Ökologen wie Frederic CLEMENTS, Arthur G. TANSLEY, Raymond L. LINDEMAN, Eugene P. ODUM, Robert A. MacARTHUR oder Robert H. WHITTAKER ein Forum bieten. Die Konzepte der Sukzession, Nahrungsketten und -netze, der Populationsstrategien, der Trophiestufen, des Ökosystems, seiner Produktivität und „Stabilität“, der Energie- und Stoffflüsse werden hier entwickelt, überprüft, diskutiert und operationalisiert.

Auf dieser Basis können ab den 1960er Jahren große internationale ökologische Forschungsprogramme konzipiert und durchgeführt werden, die das komplexe Netzwerk der Mensch- bzw. Gesellschaft-Umwelt-Beziehungen aufklären und der Entwicklung einer zunehmend umweltbewußter werdenden Menschheit, ihrer Wirtschaft und ihres Sozialgefüges aus ökologischer Sicht die passenden Wege weisen sollen.

Dank der Vorarbeiten der erwähnten „Ökologie-Pioniere“ kann sich auch die Forschung in der Bundesrepublik Deutschland an diesen Programmen beteiligen und damit der Ökologie auch im deutschen Sprachgebiet zum Durchbruch verhelfen.

Das von ELLENBERG geleitete „Solling-Projekt“ (1964-1972) ist der deutsche Beitrag zum „Internationalen Biologischen Programm“ zur vergleichenden Erforschung wichtiger Ökosysteme der Welt und ihrer Produktivität. Sein Nachfolger ist das UNESCO-Programm „Der Mensch und die Biosphäre“ (MAB, seit 1972), in dem der Einfluß des Menschen auf die Hauptbestandteile bzw. Landschaften der Biosphäre langfristig erforscht wird. Auch daran beteiligt sich die Bundesrepublik mit mehreren MAB-Projekten.

#### The multiple dimensions of land use



Die UNESCO-Ausstellung „Ökologie in Aktion“ wird zum ersten Mal 1981 in Paris gezeigt (Quelle: Das Programm der UNESCO „Der Mensch und die Biosphäre“, Deutsches MAB-Nationalkomitee: Der Mensch und die Biosphäre, Internationale Zusammenarbeit in der Umweltforschung, 1990).

1970 schließen sich die Ökologen des deutschen Sprachraumes zu einer gemeinsamen „Gesellschaft für Ökologie“ zusammen, die 1996 rd. 2.000 Mitglieder umfaßt. An den meisten Universitäten und vielen außeruniversitären Forschungseinrichtungen werden ökologische Arbeitsgruppen, Institute oder Lehrstühle eingerichtet und ökologische Forschungen durchgeführt.

Die Grüne Charta spricht zwar in den Abschnitten II und III wichtige ökologische Probleme kurz an, geht jedoch im übrigen Text und ihren 12 Forderungen nicht explizit auf die Ökologie ein. Diese ist damals in Deutschland noch nicht breit und überzeugend genug etabliert, um die Charta entsprechend zu prägen; und die Schöpfer der Charta haben etwas andere, stärker praxisorientierte Ziele vor Augen. Dennoch handelt es sich dabei grundsätzlich um angewandtoökologische Anliegen.

Der auf der Grünen Charta begründete Deutsche Rat für Landespflege verpflichtet sich in seiner Arbeit in immer stärkerem Maße ökologischen Erkenntnissen und der Mitarbeit von Ökologen. Im Rahmen seiner Zielsetzungen und Möglichkeiten gestaltet er daher die Entwicklung der angewandten Ökologie in Deutschland mit oder beeinflusst sie zumindest.

### 3 Die Forderungen der „Grünen Charta von der Mainau“: Gegenwärtiger Stand - Kritik und zukünftige Aufgaben

Die Forderungen der Grünen Charta von der Mainau sind bei der Gründung des Deutschen Rates für Landespflege Kernstück seines Statutes geworden. Das Statut, aber auch die Bewilligungsaufgaben der Institutionellen Förderung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und der Lennart-Bernadotte-

Stiftung<sup>25)</sup>, legen dem DRL auf, Themen so aufzuarbeiten, daß ihre Ergebnisse von bundesweitem Interesse sind.

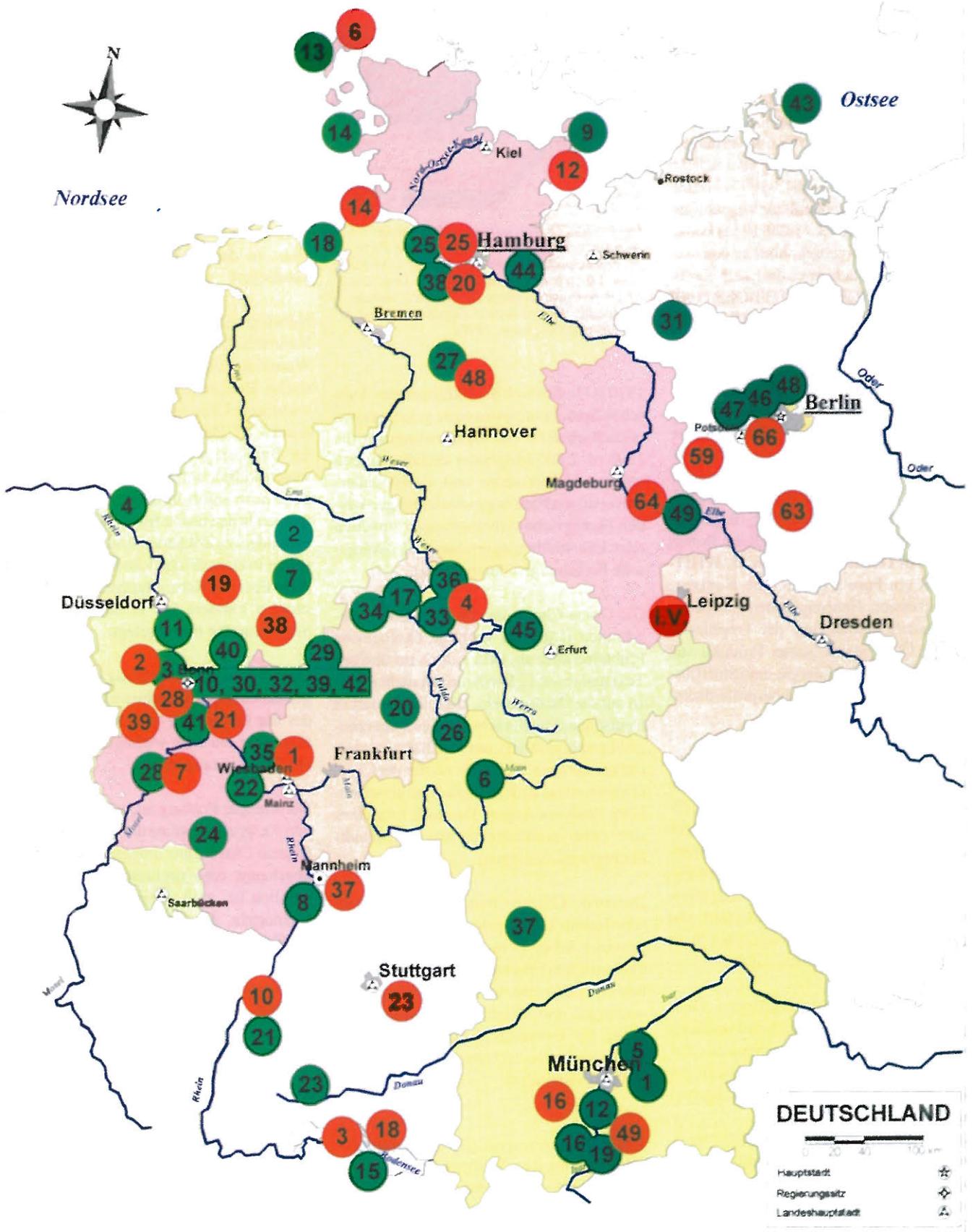
Diesen Verpflichtungen ist der DRL in den mehr als 150 Gutachten, Kurzstellungnahmen und Schreiben nachgekommen. Alle ausführlichen Gutachten sind zusammen mit Fachbeiträgen zusätzlich herangezogener Sachverständiger in der Schriftenreihe des Rates veröffentlicht; die Kurzstellungnahmen und Schreiben liegen nur zum Teil, meist in der Fachzeitschrift „Natur und Landschaft“, veröffentlicht vor.

Neben grundlegenden Themen (z. B. Neues Naturschutzrecht, Landschaftsplanung, Warum Artenschutz?) hat der Rat auch zahlreiche Beispielgebiete modellhaft untersucht; eine Übersicht hierüber gibt die Karte auf S. 22. Der Rat ist in fast allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland tätig gewesen und hat sich nach der Wiedervereinigung auch sofort mit Natur- und Umweltthemen in den neuen Bundesländern befaßt. Besonders zu erwähnen sind seine Studienreisen in europäische Länder; die Erkenntnisse über die Naturschutzarbeit in den besuchten Ländern hat er ebenfalls in der Schriftenreihe niedergelegt.

Der folgenden Überprüfung der Forderungen der Grünen Charta hinsichtlich des Standes der Umsetzung ist jeweils eine Übersicht über die dazu vorliegenden Arbeiten des Rates vorangestellt.

Bei strenger Prüfung und einem umfassenden Anspruch ist keine der Forderungen der Grünen Charta ganz umgesetzt worden. Ob überhaupt eine umfassende Umsetzung möglich ist, muß wegen des allgemeinen Charakters, der Unbestimmtheit der verwendeten und nicht näher konkretisierten Begriffe und ihres Absolutheitsanspruches im Vergleich zu anderen Belangen offen bleiben.

25) Bis 1977 wurde der DRL durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten institutionell gefördert. Der Deutsche Rat für Landespflege hat aber auch anderen Stellen für finanzielle Zuwendungen zu danken, insbesondere in der Zeit zwischen 1977 und 1985, als er keine institutionelle Förderung erhielt. Hierzu gehören: Projektförderungen durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Projektförderungen der Länder Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Mittel der Siemens AG München, der Johann Wolfgang von Goethe-Stiftung zu Basel, der Stiftung F.V.S., der Bausparkasse Schwäbisch Hall, des Verbandes der privaten Bausparkassen, der Umweltstiftung WWF-Deutschland, der Deutschen Bundestiftung Umwelt, des UNESCO-World Heritage-Centers, Paris.



- Aus der Arbeit des Deutschen Rates für Landespflege:  
 In der Schriftenreihe behandelte Themen,  
 geographische Einordnung.
  
- Aus der Arbeit des Deutschen Rates für Landespflege:  
 Kurzstellungnahmen und Schreiben des Deutschen  
 Rates für Landespflege, geographische Einordnung.

## Gutachten, Stellungnahmen und Schreiben des Deutschen Rates für Landespflege 1963 bis 1997

S = Kurzstellungnahme/Schreiben, Heft Nr. = Veröffentlichungen in der Schriftenreihe des DRL

| Typ     | Nr. in der Karte | Titel  | Datum       |
|---------|------------------|--|-------------|
| S       | -                | Inanspruchnahme guter landwirtschaftlicher Böden für Siedlungs-, Gewerbe- und sonstige Zwecke und Freihaltung der Ufer von Wasserläufen und Seen | Juli 1963   |
| S       | -                | Landschaftspflege (Vegetation) bei der Deutschen Bundesbahn  | Nov. 1963   |
| S       | -                | Erhalt historischer Gärten   | Dez. 1963   |
| S       | -                | Einführung eines Raumordnungsgesetzes  | März 1964   |
| S       | -                | Einbindung des Art. 75 (3) GG „Landschaftspflege und Naturschutz“  | März 1964   |
| S       | -                | Gestaltung der Autobahnen  | April 1964  |
| S       | -                | Bäume an Verkehrsstraßen   | Juli 1964   |
| Heft 1  | 1                | Straßenplanung und Rheinuferlandschaft im Rheingau   | Sept. 1964  |
| Heft 2  | 2                | Landespflege und Braunkohlentagebau  | Okt. 1964   |
| S       | 3                | Atomforschungsprojekt (CERN) im Ebersberger Forst/Münchener Waldgürtel   | März 1965   |
| Heft 3  | 3                | Bodenseelandschaft und Hochrheinschiffahrt   | März 1965   |
| Heft 4  | 4                | Hoher Meißner  | Juli 1965   |
| S       | 5                | Abholzung von Straßenbäumen (Lindenallee) an der B 1 und B 229 im Raum Soest   | Nov. 1965   |
| Heft 5  | -                | Landespflege und Gewässer  | Dez. 1965   |
| S       | 6                | Schießplatz im Naturpark Kottenforst   | Febr. 1966  |
| S       | 7                | Standortschießanlage Kleve-Emmerich  | März 1966   |
| Heft 6  | 6                | Naturschutzgebiet Nord-Sylt  | Juni 1966   |
| S       | 8                | Abholzung von Straßenbäumen (Lindenallee) an der B 1 und B 229 im Raum Soest   | Nov. 1966   |
| Heft 7  | 7                | Landschaft und Moselausbau   | Dez. 1966   |
| Heft 8  | -                | Rechtsfragen der Landespflege  | Juni 1967   |
| S       | 9                | Zum Standort eines Großflughafens im Raum München  | März 1968   |
| Heft 9  | -                | Landschaftspflege an Verkehrsstraßen   | März 1968   |
| S       | 10               | Errichtung eines Fernsehumsetzers auf dem Staffelberg/Ofr.   | April 1968  |
| S       | 11               | Geplante Autorennstrecke „Sauerlandring“ im Elpetal  | April 1968  |
| S       | 12               | Die geplante Verlegung der Mannheimer Regattastrecke auf die Rheininsel der Gemarkung Ketsch   | August 1968 |
| S       | 13               | Planung eines „Europäischen Musterbades“ in Burgtiefe/Fehmarn  | August 1968 |
| Heft 10 | 10               | Landespflege am Oberrhein  | Okt. 1968   |
| Heft 11 | -                | Landschaft und Erholung  | März 1969   |
| S       | 14               | Erhalt des Bahnhofs Rolandseck wegen seiner Bedeutung als Kulturdenkmal  | April 1969  |
| S       | 15               | Fischsterben im Rhein infolge eingeleiteter Insektizidstoffe/Verschmutzung der Binnengewässer  | Juni 1969   |
| Heft 12 | 12               | Landespflege an der Ostseeküste  | Sept. 1969  |
| S       | -                | Änderung des Bundesbaugesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes   | Febr. 1970  |
| Heft 13 | -                | Probleme der Abfallbehandlung  | Juli 1970   |
| Heft 14 | 14               | Landespflege an der Nordseeküste   | Okt. 1970   |
| S       | 16               | Naherholungsgebiete im Raum München und im Alpenvorland  | Nov. 1970   |
| S       | 17               | Erhaltung der Inselbahn Sylt   | März 1971   |
| S       | 18               | Rettung der zum Verkauf stehenden Hallig Süderoog als Vogel- und Naturschutzgebiet   | April 1971  |
| Heft 15 | -                | Organisation der Landespflege  | Mai 1971    |
| S       | 19               | Empfehlungen zur akademischen Ausbildung auf dem Gebiet der Landespflege   | Mai 1971    |
| S       | 20               | Zuleitung radioaktiver Abwässer in den Bodensee  | Sept. 1971  |
| Heft 16 | 16               | Landespflege im Alpenvorland   | Sept. 1971  |
| Heft 17 | -                | Recht der Landespflege   | Dez. 1971   |
| S       | 21               | Raketen-Abwehrstellung auf dem Schönberg bei Deining im Isartal  | März 1972   |
| S       | 22               | Straßenbauprojekt Ortsumgehung Bad Wildungen   | April 1972  |
| Heft 18 | 18               | Landespflege am Bodensee   | Juli 1972   |
| S       | 23               | Gefährdung des Knechtsandes durch Bombenabwurf   | August 1972 |
| Heft 19 | 19               | Landespflege im Ruhrgebiet   | Okt. 1972   |
| S       | 24               | Müllverbrennungsanlage im Bereich der Voralpen   | März 1973   |
| Heft 20 | 20               | Landespflege im Raum Hamburg   | April 1973  |
| S       | 25               | Projekt Schottenring in Schotten/Vogelsberg  | Juni 1973   |
| S       | 26               | Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren - Antrag des Abwasserzweckverbandes „Breisgauer Bucht“ (Abwassergraben „Taubergießen“)                      | Okt. 1973   |
| Heft 21 | 21               | Gesteinsabbau im Mittelrheinischen Becken  | Nov. 1973   |
| Heft 22 | -                | Landschaft und Verkehr   | Mai 1974    |

| Typ     | Nr. in<br>der Karte | Titel   | Datum       |
|---------|---------------------|---|-------------|
| Heft 23 | ⊗                   | Landespflege im Mittleren Neckarraum  | Okt. 1974   |
| S       | ●                   | Schnellstraße Bingen - Waldböckelheim   | Dez. 1974   |
| S       | -                   | Freizeitpolitische Konzeption der Bundesregierung   | Dez. 1974   |
| Heft 24 | -                   | Natur und Umweltschutz in Schweden  | März 1975   |
| S       | ●                   | „Schwarzwaldautobahn“ zwischen Freiburg und Donaueschingen  | Sept. 1975  |
| S       | -                   | Forschungsbericht der Bundesregierung   | Okt. 1975   |
| S       | ●                   | Ausbau der B 41 in Idar-Oberstein = Naheüberbauung  | Okt. 1975   |
| S       | ●                   | Eindeichung des Asseler Sandes  | Okt. 1975   |
| Heft 25 | ⊗                   | Landespflege an der Unterelbe   | April 1976  |
| Heft 26 | -                   | Landespflege in England   | August 1976 |
| S       | ●                   | Eindeichung des Asseler Sandes  | Febr. 1977  |
| Heft 27 | -                   | Wald und Wild   | Juni 1977   |
| Heft 28 | ⊗                   | Entwicklung Großraum Bonn   | Dez. 1977   |
| S       | ●                   | Naturpark Rhön - hier: Lange Rhön   | Dez. 1977   |
| S       | ●                   | Naturschutzgebiet Lüneburger Heide  | Mai 1978    |
| Heft 29 | -                   | Industrie und Umwelt  | August 1978 |
| Heft 30 | -                   | Verdichtungsgebiete und ihr Umland  | Okt. 1978   |
| Heft 31 | -                   | Zur Ökologie des Landbaus   | Okt. 1978   |
| S       | ●                   | Ortsumgehung Brauneberg/Moseltal  | Jan. 1979   |
| S       | ●                   | Ausbau der A 4 Olpe - Bad Hersfeld durch den Naturpark Rothaargebirge   | Febr. 1979  |
| Heft 32 | -                   | Landespflege in der Schweiz   | März 1979   |
| Heft 33 | -                   | Landschaft und Fließgewässer  | August 1979 |
| S       | ●                   | Planung der A 56 durch das Siebengebirge  | Sept. 1979  |
| S       | -                   | Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes   | Jan. 1980   |
| Heft 34 | -                   | „Grüne Charta von der Mainau“   | April 1980  |
| S       | ●                   | Ausbau der A 24 Hamburg - Berlin  | April 1980  |
| Heft 35 | -                   | Wohnen in gesunder Umwelt   | Okt. 1980   |
| Heft 36 | -                   | Neues Naturschutzrecht  | Jan. 1981   |
| S       | ●                   | Geplantes Wochenendhausgebiet Pleiserhohn/Gemeinde Königswinter   | Febr. 1981  |
| Heft 37 | ⊗                   | Umweltprobleme im Rhein-Neckar-Raum   | Mai 1981    |
| S       | ●                   | Braunkohleabbau im Naturpark Hoher Meißner - Kaufunger Wald   | Mai 1981    |
| Heft 38 | ⊗                   | Naturparke in Nordrhein-Westfalen   | Juli 1981   |
| S       | -                   | Planstellen zur Biotopkartierung in Niedersachsen   | Sept. 1981  |
| S       | ●                   | Planfeststellungsverfahren für die Ortsumgehung Brauneberg/Moseltal   | Jan. 1982   |
| S       | ●                   | Neubau Yachthof - Halbinsel Scheid/Edersee  | Jan. 1982   |
| S       | ●                   | Verlegung der Eisenbahn und der B 42 in Rüdeshelm/Rhein   | Jan. 1982   |
| S       | ●                   | Neuer Parkplatz im Naturschutzgebiet Wilsede  | Febr. 1982  |
| S       | ●                   | Erhaltung des Forstbotanischen Gartens in Hann.-Münden  | März 1982   |
| Heft 39 | ⊗                   | Belastung der Landschaften des Naturparkes Südeifel   | Sept. 1982  |
| S       | ●                   | Ausbau des Main-Donau-Kanals  | Dez. 1982   |
| Heft 40 | -                   | Waldwirtschaft und Naturhaushalt  | Dez. 1982   |
| Heft 41 | -                   | Integriertes Schutzgebietssystem  | März 1983   |
| S       | ●                   | Geplanter Ausbau der A 26 Hamburg - Stade   | Mai 1983    |
| Heft 42 | -                   | Landespflege und Landwirtschaft   | Dez. 1983   |
| S       | -                   | Novellierung des Bereichs „Artenschutz“ im BNatSchG   | Juni 1984   |
| S       | ●                   | Riesenrutschbahn im Naturpark Siebengebirge   | Sept. 1984  |
| Heft 43 | -                   | Talsperren und Landespflege   | Nov. 1984   |
| Heft 44 | -                   | Landespflege in Frankreich  | Nov. 1984   |
| Heft 45 | -                   | Landschaftsplanung - Erfahrungen mit dem neuen Naturschutzrecht   | Dez. 1984   |
| S       | ●                   | Geplanter Ausbau der Renautalsperre   | Mai 1985    |
| S       | ●                   | Geplanter Trierbach-Stausee   | Juni 1985   |
| Heft 46 | -                   | Warum Artenschutz?  | August 1985 |
| Heft 47 | -                   | Flächensparendes Planen und Bauen   | Okt. 1985   |
| Heft 48 | ⊗                   | Naturschutzgebiet Lüneburger Heide  | Dez. 1985   |
| S       | -                   | Zum Entwurf Baugesetzbuch   | Dez. 1985   |
| Heft 49 | ⊗                   | Gefährdung des Bergwaldes   | März 1986   |
| S       | -                   | Auswirkungen des Wintersports auf Natur und Landschaft im Gebirge   | März 1986   |
| S       | -                   | Zum Entwurf Baugesetzbuch   | April 1986  |
| S       | -                   | Förderungsprogramm der Bundesregierung zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung | Juni 1986   |

| Typ     | Nr. in der Karte | Titel  | Datum           |
|---------|------------------|--|-----------------|
| Heft 50 | -                | Kriterien für die Auswahl von Landschaften nationaler Bedeutung  | Juli 1986       |
| S       | -                | Entwurf des „Gesetzes über das Baugesetzbuch“  | Dez. 1985       |
| S       | -                | Entwurf des Baugesetzbuches  | April 1986      |
| Heft 51 | -                | Bodenschutz  | Dez. 1986       |
| S       | ●                | Ausweisung des Forstbotan. Gartens Hann.-Münden als flächenhaftes Naturdenkmal   | Dez. 1986       |
| Heft 52 | -                | Natur- und Umweltschutz in Österreich  | Juni 1987       |
| Heft 53 | -                | 25 Jahre Deutscher Rat für Landespflege  | Dez. 1987       |
| S       | ●                | Öffentliches Grün in der Bundeshauptstadt Bonn   | Jan. 1988       |
| Heft 54 | -                | Zur Entwicklung des ländlichen Raumes - Empfehlungen für eine umweltorientierte Entwicklung des ländlichen Raumes                            | April 1988      |
| Heft 55 | -                | Eingriffe in Natur und Landschaft - Vorsorge und Ausgleich   | Sept. 1988      |
| Heft 56 | -                | Zur Umweltverträglichkeitsprüfung  | Dez. 1988       |
| S       | -                | Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes   | April 1989      |
| S       | -                | Vierte Verordnung zur Änderung der Baunutzungsverordnung   | Mai 1989        |
|         | -                | Graf Lennart Bernadotte 80 Jahre (Sonderheft)  | 1989            |
| Heft 57 | -                | Erholung/Freizeit und Landespflege   | Nov. 1989       |
| Heft 58 | -                | Wege zu naturnahen Fließgewässern  | Dez. 1989       |
| S       | -                | Entwurf des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes in der Fassung vom 12. Dezember 1989  | April 1990      |
| S       | -                | Grünbuch der EG über die städtische Umwelt   | Nov. 1990       |
| Heft 59 | 59               | Naturschutz und Landschaftspflege in den neuen Bundesländern   | April 1991      |
| Heft 60 | -                | Natur- und Umweltschutz in Italien   | Dez. 1991       |
| S       | ●                | Meyer-Werft auf Rügen  | Febr. 1992      |
| Heft 61 | -                | Natur in der Stadt   | April 1992      |
| S       | -                | Nov. BNatSchG / Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im Rahmen der Bauleitplanung   | Juni 1992       |
| S       | -                | Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz  | Dez. 1992       |
| Heft 62 | -                | Truppenübungsplätze und Naturschutz  | Juni 1993       |
| S       | ●                | Ausbau der Bahnstrecke Hamburg - Berlin für Hochgeschwindigkeitszüge   | Juli 1993       |
| Heft 63 | -                | Wege zur umweltverträglichen Landnutzung in den neuen Bundesländern  | Okt. 1993       |
| S       | -                | Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz  | Nov. 1993       |
| S       | ●                | Einrichtung eines ersten Laubwald-Nationalparks Deutschlands im Freistaat Thüringen  | März 1994       |
| S       | -                | Bundeswettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden“  | Juni 1994       |
| S       | ●                | Arbeitsentwürfe der Länder Berlin und Brandenburg über die Bildung eines gemeinsamen Bundeslandes  | Nov. 1994       |
| Heft 64 | 64               | Konflikte beim Ausbau von Elbe, Saale und Havel  | Nov. 1994       |
| Heft 65 | -                | Ökologische Umstellungen in der industriellen Produktion   | Dez. 1994       |
| S       | ●                | Potsdam: Geplante Bebauung Hermannswerder/Potsdam  | Mai 1995        |
| S       | ●                | Potsdam: Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung „Potsdam-Center“ und Vorentwurf des dazu erstellten Grünordnungsplanes                 | August 1995     |
| S       | -                | Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches für eine Privilegierung der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie      | Sept. 1995      |
| Heft 66 | 66               | Pflege und Entwicklung der Potsdamer Kulturlandschaft  | Dez. 1995       |
| S       | -                | Privilegierung der Windenergie und Vorschlag einer gemeinsamen Erarbeitung eines raumordnerischen Konzeptes                                  | Febr. 1996      |
| S       | -                | Anforderungen an die Novellierung des Baugesetzbuches  | Febr. 1996      |
| S       | -                | Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes   | Mai 1996        |
| S       | ●                | Geplante Zusammenlegung des Fachbereichs Landespflege und Gartenbau mit anderen Fachbereichen an der TFH Berlin                              | Mai 1996        |
| S       | -                | Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches und Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) | Juli 1996       |
| S       | ●                | Einrichtung eines Laubwald-Nationalparks: „Hainich“ im Freistaat Thüringen   | August 1996     |
| S       | ●                | Potsdam: Zur Auslegung des Flächennutzungsplanes der Stadtverwaltung Potsdam   | Febr. 1997      |
| S       | ●                | Potsdam: Geplante Straßenbahntrasse zur Erschließung des Bornstedter Feldes und des BUGA-Geländes durch die Alexandrowka                     | April 1997      |
| Heft 67 | -                | Leitbilder für Landschaften in 'peripheren Räumen'   | April 1997      |
| S       | -                | Novellierungsentwurf Bundesnaturschutzgesetz   | Juni 1997       |
| S       | ●                | Strombaumaßnahmen an der Elbe  | August 1997     |
| H       | -                | Das Auto vom morgen in Stadt und Region -Wege zur umwelt- und raumverträglichen Mobilität  | in Vorbereitung |
| H       | i. V.            | Naturschutz und Landschaftspflege als Anspruch an die Bergbaufolgenutzung am Beispiel des Südraumes Leipzig                                  | in Vorbereitung |

## 1. Forderung: Rechtlich durchsetzbare Raumordnung für alle Planungsebenen unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten

### Gegenwärtiger Stand:

Die Raumordnung - der Begriff ist bis heute gesetzlich nicht definiert - soll die raumrelevanten Aktivitäten der öffentlichen Hand, wie Städtebau, regionale Wirtschaftsförderung, Agrarpolitik, Verkehrswesen und Wasserwirtschaft, aufeinander abstimmen und zu einem möglichst widerspruchsfreien Konzept zusammenfügen. (Dem gleichen Zweck dienen Raumplanung und Landesplanung, die mit Raumordnung praktisch fast identisch sind.)

Als 1961 die Grüne Charta beschlossen wurde, fand in der Bundesrepublik Deutschland eine heftige Auseinandersetzung zwischen Bund und Ländern über die Notwendigkeit und die inhaltliche Ausgestaltung eines Bundes-Raumordnungsgesetzes statt. Der Bund hatte dafür nach Art. 75 Nr. 4 des Grundgesetzes eine Rahmenkompetenz, von der er bisher keinen Gebrauch gemacht hatte. Die Raumordnung, die in der nationalsozialistischen Zeit zentralisiert und in den Dienst der Ideologie gestellt worden war - die „Reichsstelle für Raumordnung“ war unmittelbar der Reichskanzlei zugeordnet - war politisch belastet und wurde darüber hinaus von der Wirtschaft und der Wirtschaftsverwaltung als unvereinbar mit der freien Marktwirtschaft angesehen.

Schließlich setzte sich die Einsicht der Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit einer Bundes-Raumordnung entsprechend der Forderung 1 der Grünen Charta durch. 1965 wurde ein Bundes-Raumordnungsgesetz (ROG) als Rahmengesetz beschlossen, das allerdings in seinen Grundsätzen viele Leerformeln enthielt und deutliche Züge eines Bund-Länder-Kompromisses trug. Noch mehr gilt dies für das zu seiner Operationalisierung erstellte Bundes-Raumordnungsprogramm von 1975, das bezüglich der Kompetenzen und Inhalte nur einen kleinsten gemeinsamen Nenner zwischen widerstreitenden Interessen erkennen ließ. Die Umsetzung der Raumordnung oblag den Bundesländern, die sie höchst verschiedenartig ausgestalteten (s. u.), aber insgesamt erwies sich das Instrumentarium als arbeitsfähig.

1989 wurde das ROG novelliert, inhaltlich verbessert und gestärkt. In der Praxis hat das Instrument der Raumordnungsverfahren, das ab 1991 mit der gesetzlich vorgeschriebe-

### Aus der Arbeit des Deutschen Rates für Landespflege zur 1. Forderung der Grünen Charta von der Mainau (H = Heft in der Schriftenreihe; S = Schreiben, Stellungnahme)

|              |  |
|--------------|--|
| S März 1964  | Einführung eines Raumordnungsgesetzes  |
| H 8 (1967)   | Rechtsfragen der Landespflege  |
| S Febr. 1970 | Änderung des Bundesbaugesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes   |
| H 17 (1971)  | Recht der Landespflege   |
| H 30 (1978)  | Verdichtungsgebiete und ihr Umland   |
| H 34 (1980)  | „Grüne Charta von der Mainau“  |
| H 47 (1985)  | Flächensparendes Planen und Bauen  |
| S Dez. 1985  | Zum Entwurf Baugesetzbuch  |
| S April 1986 | Zum Entwurf Baugesetzbuch  |
| H 56 (1988)  | Zur Umweltverträglichkeitsprüfung  |
| S Mai 1989   | Vierte Verordnung zur Änderung der Baunutzungsverordnung   |
| S April 1990 | Entwurf des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes in der Fassung vom 12. Dezember 1989  |
| S Juni 1992  | Nov. BNatschG / Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im Rahmen der Bauleitplanung   |
| S Dez. 1992  | Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz  |
| S Nov. 1993  | Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz  |
| S Sept. 1995 | Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches für eine Privilegierung der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie            |
| S Febr. 1996 | Privilegierung der Windenergie und Vorschlag einer gemeinsamen Erarbeitung eines raumordnerischen Konzeptes  |
| S Febr. 1996 | Anforderungen an die Novellierung des Baugesetzbuches  |
| S Juli 1996  | Zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches und Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) |

nen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) großer öffentlicher Vorhaben verbunden wurde, an Ansehen und Wirkung gewonnen. Die Notwendigkeit der Raumordnung wird nicht mehr grundsätzlich angefochten, ihr rechtliches Instrumentarium ist ausreichend entwickelt. Eine 1996 eingeleitete erneute Novellierung des ROG mit einer erwünschten und zweckmäßigen Verknüpfung mit dem Baurecht als „BauROG“ wird die Wirksamkeit der Raumordnung bis hin auf die untere Planungsebene weiter verbessern.

In mehreren mit Nachbarländern wirtschaftlich und sozial eng verflochtenen Grenzgebieten konnte auch mit einigem Erfolg jeweils eine grenzüberschreitende Raumordnung institutionalisiert werden, z. B. in der „Regio Basiliensis“ im äußersten Südwesten Deutschlands. Ebenso zeigen sich erste Ansätze einer europäischen Raumordnung, vor allem im Bereich der - für die Raumordnung seit jeher maßgebenden - Verkehrs-, Transport- und Kommunikationsstrukturen.

Die Forderung 1 der Grünen Charta ist also grundsätzlich als erfüllt anzusehen, zumal die zunächst überwiegend ökonomisch und sozial orientierte Raumordnung seit den 1970er Jahren immer stärker auch die natürlichen bzw. naturräumlichen Gegebenheiten berücksichtigt. Im Umweltprogramm der Bundesregierung von 1971, das die deutsche Umweltpolitik begründete, war die Bedeutung der Raumordnung für diese Neuorientierung besonders hervorgehoben worden.

### Kritik und zukünftige Aufgaben:

Aus der Sicht der Landespflege ist die Umsetzung der Raumordnung in die allgemeine, ausgewogene und, wie es heute heißt, „nachhaltige“ Entwicklung Deutschlands oft hinter den Erwartungen und den im ROG enthaltenen Grundsätzen zurückgeblieben. Dies liegt nicht an mangelnden oder unzureichenden rechtlichen und administrativen Voraussetzungen, sondern am fehlenden oder schwachen politischen Willen, die Instrumente anzuwenden. Daher war und ist die Raumordnung im allgemeinen nicht in der Lage, den heute mehr denn je erwünschten Ausgleich zwischen Technik, Wirtschaft und Natur zu erreichen.

Andererseits ist der Raumordnung auch vorzuhalten, daß sie unerfüllbare oder gar unrealistische Erwartungen geweckt hat. Dazu gehört u. a. die Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilen des Landes als raumordnerisches Ziel. Es steht im klaren Gegensatz zu der bereits auf das 19. Jahrhundert zurückgehenden, weitgehend irreversiblen Auseinanderentwicklung von Stadt und Land und den Disparitäten sowohl innerhalb der städtischen als auch der ländlichen Räume. Auch ist die Raumordnung nicht flexibel genug, um auf die manchmal überraschend kurzfristig eintretenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Änderungen sowie auf neu erkannte Umweltbelastungen zu reagieren. Dabei ist ihr allerdings wieder zugutezuhalten, daß in einem liberal-individualistisch organisier-

ten Gesellschaftssystem der Staat weniger lenken und planen als die freie Entfaltung der Bürger sichern soll. Wenn also der Staat sich als Planer der Entwicklung seines Territoriums eher im Hintergrund hält, kann das Instrument der Raumordnung politisch auch nicht stark und durchsetzungsfähig sein.

Kritisch anzumerken ist, daß der Staat - Bund und Länder - gerade aus umweltpolitischen Antrieben die Raumordnung durch mehrere konkurrierende oder überlappende Institutionen und Rechtsinstrumente geschwächt oder beiseite gedrängt hat, darunter durch das Naturschutzrecht mit der Landschaftsrahmenplanung, das Baurecht, das Immissionsschutzrecht und die Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese stehen zudem in unterschiedlicher verwaltungsmäßiger Zuständigkeit, so daß immer wieder

Behörden um ihre eigenen Einflußmöglichkeiten konkurrieren und dabei auch unterschiedliche politische Interessen zu ihren Gunsten ausnutzen.

Da der Bund für die Raumordnung nur eine Rahmenkompetenz besitzt, also die Bundesländer die unmittelbare Zuständigkeit für die - bei ihnen Landesplanung genannte - Aufgabe innehaben und die Ausgestaltung auf den darunter liegenden Ebenen, z. B. der Regionen, bestimmen, hat sich in der Landes- und Regionalplanung Deutschlands eine kaum noch überschaubare Vielfalt der Ansätze, Trägerschaften, Kompetenzen und Wirksamkeiten entwickelt. Aus föderalistisch-politischer Sicht mag dies verständlich, angemessen oder gar begrüßenswert sein. Dem Ansehen und der Wirkung des Instrumentes Raumordnung dient es nicht, erst recht nicht angesichts der im vorigen

Absatz erwähnten Zersplitterung raumrelevanter Rechtsvorschriften und Institutionen.

Für die Zukunft wird nachdrücklich empfohlen, die Raumordnung einschließlich Raum-, Landes- und Regionalplanung als Instrument und bezüglich der Zuständigkeit klar von Instrumenten und Institutionen paralleler oder überlappenden Zielsetzung abzugrenzen und ihre Eigenständigkeit zu stärken. Das betrifft vor allem die Abgrenzung zur Landschaftsrahmenplanung (als möglicher zukünftiger „Umweltleitplanung“) und zur Umweltverträglichkeitsprüfung. Im Interesse der Sache muß ferner angestrebt werden, die föderal bedingte Vielfalt der raum-, landes- und regionalplanerischen Ansätze, Begriffe und Organisationsformen stärker zu vereinheitlichen.



*Nutzungsansprüche im Rahmen der Stadtentwicklung sollen auch mit landesplanerischen Vorstellungen abgestimmt sein (Foto: Wurzel).*

## 2. Forderung: Aufstellung von Landschaftsplänen, von Grünordnungsplänen in allen Gemeinden für Siedlungs-, Industrie- und Verkehrsflächen

### Gegenwärtiger Stand:

Diese Forderung der Grünen Charta ist historisch höchst bedeutsam. Zum ersten Mal wird die Aufstellung von Landschaftsplänen, d. h. die Einführung einer „Landschaftsplanung“ als natur- und umweltschutzpolitisches Instrument verlangt, und zwar zu einer Zeit, als noch der wirtschaftliche Wiederaufbau der Nachkriegszeit hohe Priorität besaß und das Wachstumsdenken alle Aktivitäten beherrschte.

Die Landschaftsplanung (neben der Umweltverträglichkeitsprüfung) entspricht innerhalb des Aufgabenbereichs von Naturschutz und Landschaftspflege dem in der Umweltpolitik verankerten Vorsorgeprinzip. Danach bedarf es nicht erst des Vorliegens von exakten Beweisen, inwieweit Stoffeinträge oder Nutzungen den Naturhaushalt beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verändern, es genügt bereits der Verdacht, um planerisch tätig werden zu können.

Landschaftspläne gehen zurück auf die Ende der 1930er Jahre von führenden Landschaftsarchitekten konzipierten „Landschaftspflegepläne“ - und diese wiederum auf die Einsicht, daß die mit dem Naturschutz verbundene Landschaftspflege (und -gestaltung) nicht nur ein Bündel von Maßnahmen sein kann, sondern einer Planung bedarf. Die Landschaftspflege ihrerseits hat ihre Wurzeln in der Landesverschönerungs-Bewegung des frühen 19. Jahrhunderts, die in den Schöpfungen Peter Josef LENNÉ's ihre erste praktische Umsetzung gefunden hatte.

1961 gab es keinerlei gesetzliche Grundlagen für Landschaftspläne. Dagegen konnte die Aufstellung von gemeindlichen Grünordnungsplänen für Siedlungs-, Industrie- und Verkehrsflächen aus dem im Jahr zuvor erstmals beschlossenen Bundesbaugesetz (§ 5) abgeleitet werden. Trotz mangelnder gesetzlicher Bestimmungen wurden, nicht zuletzt ermutigt durch die Forderung der Grünen Charta, zahlreiche Pläne beides Typs erarbeitet, methodisch fortentwickelt und z. T. auch verwirklicht, so z. B. in Naturparks und stadtnahen Erholungsgebieten, sogar schon bei großen technischen Bauvorhaben wie dem Ausbau der Mosel. Dabei wurden wertvolle Erfahrungen mit diesem neuen Planotyp erworben, und es entwickelte sich auch das Berufsbild des Landschaftsplaners.

Erst als ab 1973 die Bundesländer - zuerst Bayern - das als Landesrecht noch geltende

### Aus der Arbeit des Deutschen Rates für Landespflege zur 2. Forderung der Grünen Charta von der Mainau (H = Heft in der Schriftenreihe; S = Schreiben, Stellungnahme)

|                   |  |
|-------------------|--|
| H 8 (1967)        | Rechtsfragen der Landespflege  |
| H 15 (1971)       | Organisation der Landespflege  |
| H 17 (1971)       | Recht der Landespflege   |
| H 19 (1972)       | Landespflege im Ruhrgebiet   |
| H 20 (1973)       | Landespflege im Raum Hamburg   |
| H 28 (1977)       | Entwicklung Großraum Bonn  |
| H 29 (1978)       | Industrie und Umwelt   |
| H 30 (1978)       | Verdichtungsgebiete und ihr Umland   |
| H 34 (1980)       | „Grüne Charta von der Mainau“  |
| H 36 (1981)       | Neues Naturschutzrecht   |
| H 45 (1984)       | Landschaftsplanung - Erfahrungen mit dem neuen Naturschutzrecht  |
| H 47 (1985)       | Flächensparendes Planen und Bauen  |
| S Nov. 1990       | Grünbuch der EG über die städtische Umwelt   |
| H 59 (1991)       | Naturschutz und Landschaftspflege in den neuen Bundesländern   |
| H 61 (1992)       | Natur in der Stadt   |
| S Aug. 1995       | Potsdam: Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung Potsdam-Center und Vorentwurf des dazu erstellten Grünordnungsplanes |
| S Okt. 1996       | Potsdam: Auslegung des Flächennutzungsplanes für Potsdam   |
| H 67 (1997)       | Leitbilder für Landschaften in 'peripheren Räumen'   |
| H in Vorbereitung | Das Auto von morgen in Stadt und Region - Wege zur umwelt- und raumverträglichen Mobilität                                 |

Reichsnaturschutzgesetz von 1935 durch neue Landesnaturschutzgesetze ersetzt, wurden die Landschaftsplanung und die Landschaftspläne gesetzlich verankert. So geschah es auch im 1976 verabschiedeten Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), einem Rahmengesetz, das den Ländern die Ausgestaltung der Landschaftsplanung überläßt. Es hat eine - der Raum- und Bauplanungs-Hierarchie entsprechende - dreistufige Landschaftsplanung eingeführt: Landschaftsprogramme auf der Ebene der Landesplanung, Landschaftsrahmenpläne auf derjenigen der Regionalplanung, und Landschaftspläne parallel zur Bauleitplanung. Der Begriff Grünordnung(splan) kommt im BNatSchG nicht vor; in verschiedenen Landesgesetzen wird er jedoch ausdrücklich erwähnt und der Ebene des Bauplanungsplanes zugewiesen. Landschafts- bzw. Grünordnungspläne sind als solche (mit Ausnahme der Landschaftspläne in Nordrhein-Westfalen) nicht rechtsverbindlich, sondern bedürfen dazu der Integration in die Landes-, Regional- bzw. Bauleitpläne.

Das Baugesetzbuch (BauROG v. 18. August 1997) enthält als einen Grundsatz der Bauleitplanung (§ 1 (5)) die Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und den Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und greift damit das Vorsorgeprinzip auf. Danach sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft und des Bodens sowie das Klima besonders zu berücksichtigen. Der § 1a weist besonders darauf hin, daß mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden soll und die Bodenversiegelungen auf das Allernotwendigste zu begrenzen sind. Außerdem sind in der Abwägung nach § 1 (6) die Darstellungen von

Landschaftsplänen zu berücksichtigen. Die Rechtsprechung hat dazu beigetragen, daß die Notwendigkeit von Landschaftsplanung für eine sachgerechte Abwägung, besonders im Rahmen der Bauleitplanung, zunehmend anerkannt wird.

Auch wenn die Erarbeitung und Aufstellung von Landschaftsplänen anfangs nicht in der erwünschten Geschwindigkeit durchgeführt wurde, ist die nun vorliegende 12. Fortschreibung des beim Bundesamt für Naturschutz geführten Landschaftsplanverzeichnisses ein Indiz<sup>26)</sup> dafür, daß Kontinuität eingetreten ist.

Die Forderung 2 der Grünen Charta ist daher rechtlich voll umgesetzt worden.

### Kritik und zukünftige Aufgaben:

Während die Grünplanung im Siedlungs-, Industrie- und Verkehrsbereich sich insgesamt sehr positiv entwickelt und auch institutionell gefestigt hat (siehe auch Stellungnahme zur Forderung 6), sind die praktischen Erfolge der Landschaftsplanung trotz des geschaffenen rechtlichen und administrativen Instrumentariums erheblich hinter den in sie gesetzten Erwartungen zurückgeblieben. Ähnlich wie bei der Raumordnung (Forderung 1) sind dafür vor allem mangelnder politischer Wille der Entscheidungsgremien und mangelnde Einsicht in die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Land-

26) Das Landschaftsplanverzeichnis wird beim Bundesamt für Naturschutz - Außenstelle Leipzig - geführt. Es ist die umfangreichste Zusammenstellung von Landschaftsplänen in der Bundesrepublik Deutschland. Die Pläne werden von Planungsbüros und öffentlichen Verwaltungen freiwillig zur Verfügung gestellt. Es kann daher nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erfüllen.

schaftsplanung verantwortlich, ferner auch unzureichende personelle und fachliche Ausstattung der für sie zuständigen Behörden.

Die unscharfen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes sind Ursache dafür, daß die Länder die Verbindlichkeit und die Verfahren der Integration von Landschaftsplanungen in die gesamtäumliche Planung sehr unterschiedlich geregelt haben. Dies gilt insbesondere für den Landschaftsplan auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. In einigen Ländern wird der Landschaftsplan voll integriert, in anderen ist er als Fachplan des Naturschutzes und der Landespflege zu beachten und in Nordrhein-Westfalen ist er verbindliche Satzung.

Das BNatschG hat auf die Aufstellung von Grünordnungsplänen für die Ebene des verbindlichen Bauleitplanes verzichtet: Diese Pläne wären aber notwendig, um die Erfordernisse des § 9 BauGB erfüllen zu können.

Bei der Integration der Landschafts-(rahmen)pläne in die zugehörigen Regional- und Bauleitpläne, die jeweils eine Abwägung der Belange erfordert, bleiben viele landschaftsplanerische und -pflegerische Ziele auf der Strecke, weil ökonomischen Zielen Vorrang gegeben wird. Dies ist seit den 1980er Jahren infolge der sich verschlechternden wirtschaftlichen Situation und der zunehmenden Arbeitslosigkeit die Regel geworden. Auch durch die sog. Beschleunigungsgesetze und -maßnahmen zur Erleichterung von Investitionen wird die Verwirklichung der Landschaftspläne behindert.

Der geringe Erfolg der Landschaftsplanung beruht aber auch auf einer immanenten Schwäche des Instruments. Nach ihrer gesetzlichen Aufgabe ist sie eine Fachplanung, nämlich diejenige für Naturschutz und Landschaftsplanung - aber im Gegensatz zu anderen Fachplanungen mit einem Anspruch auf Planung der Gesamtfläche des Landes. Somit wäre sie anderen, sektoralen Fachplanungen übergeordnet; denn Landschaft ist überall. Landschaft ist aber das Ergebnis landnutzender und -verändernder Einflüsse des Menschen, die großenteils nicht Gegenstand der Landschaftsplanung gemäß deren gesetzlichem Auftrag sind. Sie ist ja keine Landnutzungsplanung, obwohl ihre Vertreter sich manchmal, und nicht unbegründet, diesen Anschein geben. Landnutzung zu planen, soweit dies überhaupt möglich ist, wäre Aufgabe der Raumordnung und Landesplanung. Gegen diese ist Landschaftsplanung nicht eindeutig abzugrenzen. Wer mit der Materie nicht vertraut ist, hat es ohnehin schwer, die subtilen Unterschiede zwischen Land und Landschaft, Landes- und Landschaftsplanung, Landes- und Landschaftspflege oder -kultur zu erfassen und zu verstehen.

Die Inhalte von Landschaftsplänen sind durch das Bundesnaturschutzgesetz nicht vollständig genug vorgegeben worden. Dies ist die Erklärung dafür, daß den Zielen und Grundsätzen des Bundesnaturschutzgesetzes bei der Aufstellung der Landschaftspläne häufig nicht voll entsprochen wird. Zeitweilig wurden in vielen Landschaftsplänen überwiegend Fragen des Arten- und Biotopschutzes behandelt, Aufgaben im Bereich von Klima, Boden und Gewässern sowie zum Schutz des Landschaftsbildes jedoch vernachlässigt. Insgesamt ist festzustellen, daß in vielen Landschaftsplänen Schutz und Erhaltung schwerpunktmäßig behandelt werden und zu wenig auf Entwicklungsmöglichkeiten von Natur und Landschaft eingegangen wird. Landschaftsplanung nimmt in solchen Fällen ihre Rolle als agierende Planung nur ungenügend wahr.

Für den schweren Stand der Landschaftsplanung gibt es weitere Gründe: Ein großes Problem stellt die oft schwere Lesbarkeit von Landschaftsplänen und damit Unverständlichkeit für den „Nichtfachmann“ dar. Landschaftspläne müssen stärker als bisher die Zielgruppen berücksichtigen, um mehr Akzeptanz zu erhalten. Vielfach ist das Instrument Landschaftsplanung selbst unter Fachleuten für Naturschutz und Landschaftspflege nicht genügend anerkannt und umstritten. Dies äußert sich z. B. darin, daß ständig neue Gutachten, Teilgutachten oder Programme aufgelegt werden, deren Inhalt der Landschaftsplanung verwandt ist. Dies trägt zur Schwächung des Instruments Landschaftsplanung bei.

Der Versuch, Raumordnung und Landschaftsplanung unter dem Namen „Landschaftsordnung“ zusammenzuführen, scheiterte an institutionellen Hürden und Kompetenzenbeherrung. Das Umweltprogramm der Bundesregierung von 1971 führte zusätzlich noch den Begriff der „Umweltplanung“ ein, der ebenfalls einen gesamtäumlichen Anspruch hat. In der Folge entwickelte sich die Vorstellung einer „Umweltleitplanung“, zu der die Landschaftsplanung ausgeweitet und aufgewertet werden sollte. Im Vorschlag von 1990 für den allgemeinen Teil eines Umweltgesetzbuches ist die Umweltleitplanung konkretisiert. Die Abgrenzung zur Raumordnung bleibt offen und möglicherweise konfliktträchtig. Andererseits ist zu klären, wie eine - gewiß notwendige - Fachplanung für Naturschutz und Landschaftspflege zu definieren und wofür sie zuständig ist.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, daß die bestehenden Mängel der Landschaftsplanung ausgeräumt werden könnten. Dies kann durch das Vorliegen sehr guter Landschaftspläne mit Vorbildcharakter belegt wer-

den. Die Landschaftsplanung ist als wesentliches Instrument des Naturschutzes und der Landschaftspflege unverzichtbar.

Aus der Sicht der Grünen Charta ist es erforderlich, die Landschaftsplanung institutionell und personell zu verstärken, um sie flächendeckend durchführen zu können. Es ist aber ebenso notwendig, sie klar gegen Raumordnung und Landesplanung sowie Planung für andere Naturgüter (z. B. Wasser, Böden) abzugrenzen und ihr Verhältnis zu einer zukünftigen Umwelt- oder Umweltleitplanung zu definieren. Davon abgesehen bleibt es eine immer wieder neu zu bewältigende Herausforderung, den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine größere gesellschaftliche Geltung und insbesondere dem Planungsinstrumentarium ein besseres Image zu verschaffen. Ohne diese wird auch die Politik der Landschaftsplanung, vor allem bei ihrer Integration in die Gesamtplanung, nicht zu besserer Durchsetzung verhelfen können.

Weiterhin wäre das Verhältnis von Planung und Entwicklung in einer liberalen Gesellschaftsordnung zu klären. Der Begriff „Entwicklung“ hat mit der durch die Weltkonferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro 1992 beschlossenen Konvention über „Sustainable Development“ auf der Grundlage der „Agenda 21“ ein neues Gewicht erhalten. Es bleibt offen, wie weit unter „Entwicklung“ ein bewußtes, gewolltes - und dann auch geplantes - Entwickeln, oder mehr ein Sich-Entwickeln-Lassen unter bestimmten Rahmenbedingungen verstanden wird. Von diesem Verständnis hängt Planung, vor allem eine so anspruchsvolle und komplexe Planung wie die Landschaftsplanung, in Zukunft ab.



Broschüre: „Landschaftsplanung - Inhalte und Verfahrensweisen -“ des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (3. Auflage, Mai 1997).

### 3. Forderung: Ausreichender Erholungsraum durch Bereitstellung von Gartenland, freier Zugang zu Wäldern, Bergen, Seen und Flüssen und sonstigen landschaftlichen Schönheiten, stadttinnerer Freiraum in Wohnungsnähe für die tägliche Erholung, stadtnaher Erholungsraum für das Wochenende und stadtferner Erholungsraum für die Ferien

#### Gegenwärtiger Stand:

Die Grüne Charta hat die bleibende Bedeutung des Erholungsraumes „Garten“ frühzeitig erkannt. Nach wie vor wird der weitestgrößte Teil der ständig wachsenden Freizeit in der Wohnung und in Wohnungsnähe, also im Garten, verbracht. Unverändert in den letzten 20 Jahren besitzen fast zwei Drittel der Bevölkerung Deutschlands einen Garten, wobei sich lediglich eine leichte Verschiebung vom Nutzgarten zum Ziergarten hin andeutet. Auch nach der Jahrtausendwende werden jene Mitbürger, die im körperlichen Tätigsein einen besonderen Sinn während ihrer Freizeit sehen, die Gartenarbeit bevorzugen. Die Wirtschaftszweige, die sich um den Garten ranken, zeigen beachtliche Wachstumsraten. Die zahlreichen Obst- und Gartenbau- oder Kleingartenvereine tragen gesellschaftspolitisch wichtige Aufgaben mit, wie sinnvolle Freizeitgestaltung, Fortbildung in Natur- und Umweltwissen oder Verbesserung der Lebensqualität der Dörfer (Dorfwettkämpfe). Der jedenfalls im Westen Deutschlands vernachlässigte Schulgarten erlebt eine Renaissance und gewinnt in der Naturerziehung neue Bedeutung. Der Wert des Gartenlandes kommt auch im Bundeskleingartengesetz (18. März 1994) zum Ausdruck. Kleingartenanlagen werden stärker als bisher Teil der öffentlichen Freiraumversorgung in den Kommunen sein, ein wesentlicher Bestandteil der „öffentlichen Grünflächen“, die neben ihrer speziellen Aufgabe gleichzeitig Aufgaben des Arten- und Biotopschutzes übernehmen können. Hier könnte noch über Mindeststandards für die Gestaltung nachgedacht werden.

Der von der Grünen Charta geforderte freie Zugang zu Natur und Landschaft ist in allen Teilen des Bundesgebietes durchgesetzt. Diese Freiheit findet dort aber zu Recht ihre Einschränkungen, wo wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschützt werden müssen.

Allerdings ist diese Forderung nicht - wie von der Charta vorgeschlagen - in die Verfassung aufgenommen worden mit Ausnahme des Landes Bayern, das in seinem § 144

#### Aus der Arbeit des Deutschen Rates für Landespflege zur 3. Forderung der Grünen Charta von der Mainau (H = Heft in der Schriftenreihe; S = Schreiben, Stellungnahme)

|   |            |  |
|---|------------|--|
| S | Juli 1963  | Inanspruchnahme guter landwirtschaftlicher Böden für Siedlungs-, Gewerbe- und sonstige Zwecke und Freihaltung der Ufer von Wasserläufen und Seen |
| H | 11 (1969)  | Landschaft und Erholung  |
| S | April 1969 | Erhalt des Bahnhofs Rolandseck wegen seiner Bedeutung als Kulturdenkmal  |
| S | Nov. 1970  | Naherholungsgebiete im Raum München und im Alpenvorland  |
| H | 16 (1971)  | Landespflege im Alpenvorland   |
| S | Dez. 1974  | Freizeitpolitische Konzeption der Bundesregierung  |
| H | 30 (1978)  | Verdichtungsgebiete und ihr Umland   |
| H | 34 (1980)  | „Grüne Charta von der Mainau“  |
| H | 35 (1980)  | Wohnen in gesunder Umwelt  |
| H | 36 (1981)  | Neues Naturschutzrecht   |
| H | 43 (1984)  | Talsperren, Landespflege und Erholung  |
| H | 57 (1989)  | Erholung/Freizeit und Landespflege   |
| S | Nov. 1990  | Grünbuch der EG über die städtische Umwelt   |
| H | 66 (1995)  | Pflege und Entwicklung der Potsdamer Kulturlandschaft  |
| H | 67 (1997)  | Leitbilder für Landschaften in 'peripheren Räumen'   |

diesen freien Zugang als Grundrecht ausdrücklich herausstellt.

Auf den verschiedenen Ebenen der räumlichen Planung sind Erholungsräume in unterschiedlichen Größen und Inhalten und Qualitäten dargestellt und zum Teil auch rechtlich festgelegt worden:

- in der Landesplanung mit zahlreichen Naturparks in allen Bundesländern, in denen die Erholungslandschaften für angrenzende Ballungsgebiete überwiegend als Landschaftsschutzgebiet geschützt sind; die Naturparke sind gut mit Wanderwegen und verschiedenartigen Erholungseinrichtungen erschlossen;
- in der Regionalplanung mit der Ausweisung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und regionalen Grünzügen, damit verbindlichen Vorgaben für die nachfolgende Bauleitplanung der Gemeinden;
- in der *Umlandplanung* mit der Gründung von Naherholungsvereinen als Zusammenschlüsse in Ballungsräumen oder von Großstädten und mit Gemeinden ihres Umlandes (erster Verein in München 1960); bis heute konnten so große Erholungsbereiche im 100-km-Radius um die Stadt München herum gesichert werden; vorbildliche Leistungen sind im Ruhrgebiet durch den Kommunalverband Ruhrgebiet erbracht worden; hier ist es gelungen, regionale Grünzüge aufzubauen und Revierparke für die Bevölkerung zu errichten; der Emscher Park ist der jüngste dieser Parke;
- in der *Stadtentwicklungsplanung*, z. B. durch die Aufstellung von Kleingartenplänen, Sicherung von Grünzügen mit Anschluß an das Umland, Offenlegung von Bächen und Flüssen, Ausweisung von Spiel- und Sportflächen, Sicherung von Freiflächen im Zuge von Bundes- und Landesgartenschauen.

In den Städten und ihrer umgebenden Landschaft sind umfangreiche Radwegenetze angelegt worden; dadurch ist der Radverkehr von ca. 5 - 10 % aller Verkehrsbewegungen noch 1960 auf 25 - 35 % mit höchsten Werten in den besonders beispielhaften „Radfahrstädten“ Münster/Westfalen, Erlangen, Freiburg, um nur einige zu nennen, erheblich angestiegen. Zumindest in diesen Städten sind auch deutliche Rückgänge des PKW-Verkehrs spürbar.

Positive Ergebnisse im Erholungsverhalten der Bevölkerung haben die Sonderangebote der Deutschen Bundesbahn (Wochenend-Ticket) ausgelöst. Erholungsuchende verzichten auf den PKW und nutzen die preiswerte Bahn. Besonders deutlich wird das in dem hohen Anstieg von Wandergruppen in den Mittelgebirgen.

Der Fremdenverkehr sieht in der Sicherung naturnaher Erholungslandschaften eine wichtige Aufgabe. Seine Bemühungen zur Durchsetzung eines „sanften Tourismus“ sollten stärker vorangetrieben werden. Dazu gehört z. B. der Ausbau von Rad- und Fußwegen. Er bietet sich als Partner für Naturschutz und Landschaftspflege in diesen Räumen an.

Durch die von den Fremdenverkehrsorganisationen bereitgestellten Informationen über die Qualität von Landschaftsräumen, ihre Pflanzen- und Tierwelt an die Urlauber, ist das Bewußtsein für die Sicherung der Naturlandschaft auch in den Feriengebieten gestiegen. Das zeigen die hohen Zuwachsraten des Fremdenverkehrs in den Nationalparks (Bayerischer Wald) und den Biosphärenreservaten (u. a. Rhön, Spreewald).

Dieser Ausbau „peripherer Landschaften“ zu Erholungsräumen hat zu wirtschaftlichen Verbesserungen mit der Sicherung von

Arbeitsplätzen beigetragen, z. B. „Erholung auf dem Bauernhof“.

Viele Sportverbände setzen sich mit Problemen der Nutzung von Natur und Landschaft auseinander und haben Fachleute für diese Fragen eingestellt. Ein bekanntes Beispiel sind die „10 Goldenen Regeln für das Verhalten aller Wassersportler in der Natur“, die in Zusammenarbeit aller Wassersportverbände herausgegeben wurden.

Auch wenn die Bewegung noch in den Anfängen steckt, so weist sie doch in die richtige Richtung: Der Weg zu einer Selbstbeschränkung, dem sich z. B. der Deutsche Skiverband inzwischen verschrieben hat, wird nunmehr auch international gegangen. Aufbauend auf der Grünen Charta und im Anschluß an die UNO-Konferenz von 1992 verabschiedete die Fédération Internationale de Ski (FIS, Weltskiverband) in Rio de Janeiro 1994 das sog. „Mainauer Manifest“, womit sich auch der Wettkampfsport ökologischen Maßstäben zuwendet. Eine der Festlegungen lautet: „Die FIS nimmt in ihre Satzung den Grundsatz auf, bei der Ausübung des Skisports Rücksicht auf Natur und Landschaft zu nehmen.“ Auf Nachahmer in anderen Sportarten ist zu hoffen.

Mit dem planerischen Instrumentarium (Landschaftsplanung, Umweltverträglichkeitsprüfung) konnten Beiträge zur Steuerung von Erholung und Freizeit erbracht werden.

#### **Kritik und zukünftige Aufgaben:**

Die Konflikte zwischen *Erholung* und *Naturschutz* haben jedoch grundsätzlich nicht abgenommen. Eine Ursache hierfür ist die Zunahme besonders technisch geprägter Modisportarten, wie Mountainbiking, Bergsteigen, Freeclimbing, Paragliding, Canoeing, Skating, die häufig sogar auch in Schutzgebieten ausgeübt werden. Dies führt nicht nur zu Konflikten mit dem Artenschutz, sondern auch zu Konflikten der Erholungsuchenden untereinander. Die Festsetzung von Wegeboten und die Ausweisung von geschützten Kernzonen kann hier nur ansatzweise Lösungen schaffen. Auch in vielen Wintersportgebieten ergeben sich Konflikte durch neue und nicht kontrollierbare Formen des Skifahrens, die nur teilweise durch die zu begrübenden Selbstverpflichtungen z. B. des Deutschen Skiverbandes beseitigt werden können.

Nicht vorhersehbar waren für die Grüne Charta von 1961 der überbordende Aufschwung der Erholungsform „Sport in der Natur“ sowie auch die zahlreichen, vielfach noch ungelösten Probleme, die sich aus dem Sport als Massenbewegung ergeben haben, beflügelt vom Bedürfnis nach Steigerung der Lebensqualität, der Gesundheit und der menschlichen Kontakte bei wachsender Freizeit. Diese ungelösten Probleme resultieren aber auch aus einer Gegenbewegung - dem Drang zu wachsenden Ansprüchen und zu Individualisierung - sowie aus der Tatsache, daß sich die klassischen Sportarten immer mehr von ihrer Ursprünglichkeit entfernen und die Sportartikelindustrie sich keineswegs generell ihrer Verantwortung bewußt ist.

In absehbarer Zeit wird bei Erholung, Urlaub, Reisen die ökologische Revolution nicht stattfinden (OPASCHOWSKI 1997). Der jüngere Teil der Bevölkerung legt am wenigsten Wert auf Umweltfreundlichkeit; bei ihm ist grenzenlose Unterhaltung gefragt. So wird der wohlverstandene „sanfte Tourismus“ vorläufig zumeist ein Traum bleiben, auch wenn er in aller Munde geführt wird. Das Umweltbewußtsein der Erholungsuchenden, der Urlauber, ist zwar geschärft, aber es stagniert zugleich.



Beeinträchtigungen der Bergwelt durch massive Erosionsschäden durch Sport- und Erholungsaktivitäten (Foto: Pretscher).



Zwischen Eisreklame, Kiosk und Abfallkorb. Suchbild für den Wanderer - Können Sie das NSG-Schild entdecken? (Foto: Pretscher).

Es wird immer noch überwiegend mit dem PKW in die Erholungsgebiete gefahren; dies betrifft sowohl die Fahrten in das Stadtumland als auch in entfernter liegende Regionen. Die höchsten Belastungszahlen auf den Autobahnen und Fernstraßen finden sich an den Wochenenden, zu Beginn und zum Ende der Ferien.

Die Angebote der Bahn zur Anfahrt in den Urlaub sind, mitbedingt durch zahlreiche Streckenstilllegungen, leider stark zurückgegangen, im Gegensatz zum Omnibusverkehr (besonders preisgünstig für Gruppenreisen, direkte Beförderung in die Erholungsgebiete).

Wertvolle, *stadtnahe Erholungsräume* gehen noch immer durch den weiter vorherrschenden Einfamilienhausbau - auch wenn Gärten für die Bewohner die besten Erholungsmöglichkeiten bieten - verloren (Konflikt zwischen Allgemeinwohl und Privatanspruch). Aber auch viele Gewerbebauten beanspruchen nach wie vor stadtnahe Erholungsflächen.

Die Gefährdung von Landschaftsräumen in den wichtigen Ferien- und Urlaubsregionen,

besonders an den Küsten - ausgeprägt z. B. in den Mittelmeerlandern - ist nicht zurückgegangen.

Der Anstieg umweltbelastender Fernreisen durch den Flugverkehr mit preiswerten Urlaubsangeboten ist ungebrochen. Die günstigen Flugpreise sind nur möglich durch die steuerliche Stützung des Flugbenzins: Hier sind zwingend Lösungen erforderlich. Der wachsende Flugtourismus ist durch Erhöhung der Flugbenzinsteuern einzuschränken, damit muß eine Reduzierung der ständigen Vergrößerung der Flughäfen einhergehen.

Urlaube in „Kunstwelten“, wie Center-Parcs, Disney-Land etc., haben zugenommen. Diese Sonderform des Massentourismus ist problematisch, wenn die Standorte hierfür in vergleichsweise naturnahen Landschaftsräumen ausgewiesen werden und diese belasten.

Freizeit und Erholung werden weiterhin Fläche benötigen. Es wird erforderlich sein, neue Methoden der Steuerung zu entwickeln, um wenigstens in den besonders schutzwürdigen Gebieten Überlastungen zu

vermeiden. Die Diskussion hierüber muß zusammen mit den Vertretern entsprechender Verbände und des organisierten Sports geführt werden.

Großflächige Erholungslandschaften dürfen nicht weiter z. B. durch Straßen zerschnitten und beeinträchtigt werden.

Die öffentlichen Verkehrsmittel, besonders die Bahn, sind verstärkt zu fördern. Notwendig sind preiswerte Reisemöglichkeiten für die Kurz- und Langzeiterholung, insbesondere für Familien; vorbildlich ist hier die Schweiz.

Aufgegebene Bauernhöfe und landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude in den Dörfern sind verstärkt zu Urlaubsquartieren für den Fremdenverkehr auszubauen.

An Schulen und anderen Bildungseinrichtungen ist mehr Information über Funktion und Qualität von Landschaftsräumen zu vermitteln. Dies könnte möglicherweise Verhaltensveränderungen im Urlaub bewirken. Gleichzeitig würde dem Bedürfnis der Langzeiturlauber nach Information über die Qualitäten der von ihnen besuchten Landschaften besser gerecht.

#### 4. Forderung: Sicherung und Ausbau eines nachhaltig fruchtbaren Landbaues und einer geordneten ländlichen Siedlung

##### Gegenwärtiger Stand:

Diese Forderung der Grünen Charta richtet sich an zwei verschiedene, wenn auch räumlich verknüpfte Zuständigkeitsbereiche von Recht und Verwaltung. Für die ländliche Siedlung ist das Baurecht in Verbindung mit dem Flurbereinigungsrecht zuständig. Dazu ist festzustellen, daß die Forderung nach einer geordneten ländlichen Siedlung, vor allem in Hinblick auf das Erscheinungsbild der ländlichen Kulturlandschaft, weitgehend erfüllt worden ist. Insbesondere ist es gelungen, die „Zersiedlung“, d. h. die ungeordnete Ausbreitung von Wohn-, Gewerbe- und Industriebauten im ländlichen Raum in Grenzen zu halten. Programme der Dorferneuerung und z. T. auch der Aussiedlung, unterstützt von den von der Deutschen Gartenbau-Gesellschaft konzipierten und durchgeführten Wettbewerben, wie „Unser Dorf soll schöner werden“ und „Bürger, es geht um Deine Gemeinde“, haben die Wohn- und Lebensverhältnisse der Landbevölkerung entscheidend verbessert und auch ihr Selbstbewußtsein gegenüber der oft „übermächtigen Stadt“ gestärkt.

Ganz anders steht es um den ersten Teil der Forderung: Sicherung und Ausbau eines nachhaltig fruchtbaren Landbaues. Es ist sehr bemerkenswert, daß sich die Schöpfer der Grünen Charta bereits Ende der 1950er Jahre, als die Technisierung und Chemisierung der Landwirtschaft gerade begonnen hatte, Sorgen um die Aufrechterhaltung und Mehrung der Fruchtbarkeit, und damit der Produktivität des Landbaues, machten und dabei schon den erst 30 Jahre später in die allgemeine Diskussion gelangten Begriff „nachhaltig“ verwendeten.

Diese Befürchtungen haben sich seitdem nicht nur als voll berechtigt erwiesen, sondern sind in jeder Hinsicht gewachsen. Zwar hat, gemessen an der erheblichen Steigerung der landwirtschaftlichen Erträge, die Produktivität des Landbaues enorm zugenommen. Doch dieser Erfolg, dessen sich Vertreter der Landwirtschaft oft rühmen, ist nicht auf „nachhaltige“, d. h. umweltschonende Weise erzielt worden. Er ist mit z. T. schweren, lange nachwirkenden Eingriffen in wesentliche Bestandteile des Naturhaushaltes erkaufte worden, die Gegenstand der Forderungen 5 und 7 der Grünen Charta sind und dort ausführlicher behandelt werden.

#### Aus der Arbeit des Deutschen Rates für Landespflege zur 4. Forderung der Grünen Charta von der Mainau (H = Heft in der Schriftenreihe; S = Schreiben, Stellungnahme)

|   |           |  |
|---|-----------|--|
| S | Juli 1963 | Inanspruchnahme guter landwirtschaftlicher Böden für Siedlungs-, Gewerbe- und sonstige Zwecke und Freihaltung der Ufer von Wasserläufen und Seen |
| S | Juli 1964 | Bäume an Verkehrsstraßen   |
| H | 27 (1977) | Wald und Wild  |
| H | 31 (1978) | Zur Ökologie des Landbaus  |
| H | 34 (1980) | „Grüne Charta von der Mainau“  |
| H | 36 (1981) | Neues Naturschutzrecht   |
| H | 40 (1982) | Waldwirtschaft und Naturhaushalt   |
| H | 41 (1983) | Integriertes Schutzgebietssystem   |
| H | 42 (1983) | Landespflege und Landwirtschaft  |
| H | 51 (1986) | Bodenschutz  |
| H | 54 (1988) | Zur Entwicklung des ländlichen Raumes - Empfehlungen für eine umweltorientierte Entwicklung des ländlichen Raumes                                |
| H | 63 (1993) | Wege zur umweltverträglichen Landnutzung in den neuen Bundesländern  |
| S | Juni 1994 | Bundswettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden“   |
| H | 67 (1997) | Leitbilder für Landschaften in 'peripheren Räumen'   |

Der erste Teil der Forderung 4 ist daher als nicht erfüllt anzusehen. Er ist seitdem auch Gegenstand intensiver Diskussionen, Forschungen und Maßnahmen geblieben, die sogar die Erfüllbarkeit dieser Forderung in Frage stellen - je nach dem räumlichen Maßstab und dem nationalen, kontinentalen oder globalen Kontext, die zugrunde gelegt werden. Alle „Nachfolger“ der Grünen Charta, von den „Grenzen des Wachstums“ (1972, neu bearbeitet 1992), über den Bericht „Global 2000“ an den Präsidenten der USA (1980), die „Weltstrategie zur Erhaltung der Natur“ (1981), bis zur Konvention über nachhaltige Entwicklung von Rio de Janeiro 1992 und deren Grundlage, der „Agenda 21“, in Deutschland von den Umweltgutachten und besonders dem Landwirtschafts-Sondergutachten (1985) des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen, den Gutachten des Wissenschaftlichen Beirates für globale Umweltveränderungen (WBGU)

und den Berichten der Enquête-Kommissionen des Deutschen Bundestages - widmen sich mit großer Ausführlichkeit dem Problem der Sicherung und des Ausbaus eines nachhaltig fruchtbaren Landbaues. Die Agenda 21 befaßt sich in zwei ausführlichen Kapiteln (14 und 32) mit diesem Thema. Eine durchgreifende Umstellung zu einer umweltschonenden, aber zugleich produktiven Landwirtschaft zeichnet sich jedoch noch nicht ab; doch gibt es ermutigende und zu fördernde Anzeichen dafür. So hat der hohe Einsatz mineralischer Dünger und chemischer Pflanzenschutzmittel, auf die viele Umweltbelastungen zurückzuführen sind, seit Ende der 1980er Jahre in Deutschland eine rückläufige Tendenz. Auch wächst die Zahl der Landwirte, die aus Überzeugung oder auf Grund vertraglicher Bindungen zu umweltschonenden Produktionsweisen (vor allem zum ökologischen Landbau) übergehen, seitdem ständig an.



Flachsernte (1904) von Emile CLAUS (Musées royaux des Beaux-Arts de Belgique, Bruxelles).

Zum Landbau im weiteren Sinne gehört auch die Forstwirtschaft mit dem Waldbau. Auf diese ist die Grüne Charta nicht eingegangen, sie sah vermutlich keinen Anlaß und Bedarf dafür, obwohl die Waldfläche mit 30 % eine beachtliche Nutzfläche von der Gesamtfläche Deutschlands einnimmt.

Der Grundsatz der Nachhaltigkeit forstlicher Handlungen ist seit 1557 belegt (MANTEL 1933). Die Nachhaltigkeit der Waldwirtschaft, zunächst bezogen auf den Holzvorrat, später auch auf die Schutzaufgaben, wurde zum „ehernen Gesetz“ der deutschen Forstwirtschaft (MANTEL 1965). Das Beiwort „fruchtbar“ ist in der Forstwirtschaft nicht üblich. Eher wird von „hoher Leistungsfähigkeit“ bei Waldbeständen erster oder zweiter Ertragsklasse gesprochen.

In der Zeit vor der Charta ist die Forstwirtschaft, die im 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts weithin übernutzte und verwüstete Wälder wieder in eine vollständige Bestockung bringt, vielfacher Kritik ausgesetzt. Sie äußert sich in Schlagworten wie Monokultur, Verfichtung, Holzacker oder Großkahlschlagwirtschaft. In den 1920er und 1930er Jahren dagegen gerichtete Bewegungen unter den Stichworten „Dauerwald“ oder „Stetigkeit des Waldwesens“ setzen sich, u. a. wegen unklaren Vorstel-

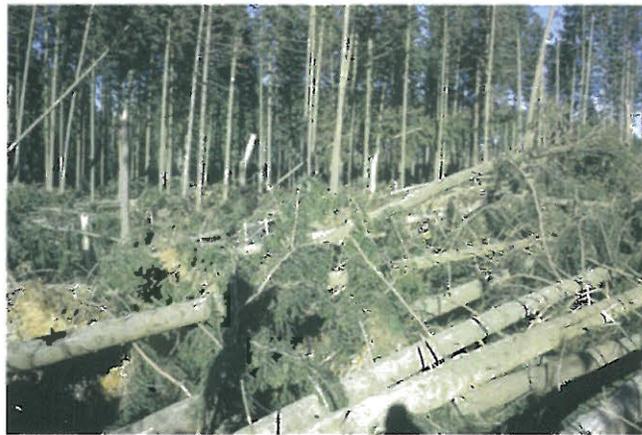
lungen und Abgrenzungen zum schulmäßigen Waldbau, nicht durch. Auch in der Kriegs- und Nachkriegszeit sind hohe Waldverluste zu beklagen, denen vor allem großflächig Altholzbestände zum Opfer fallen. Sie sind die Ursache für Bodenerosionen durch Wasser und Wind und der Grund für die Entstehung der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald im Jahre 1947.

Nach umfangreichen Aufforstungen in den 50er Jahren nehmen in den 1960er Jahren die Bemühungen um einen naturnahen Waldbau zu. In den 1980er und 1990er Jahren sind naturnahe Waldbaumethoden Allgemeingut der Forstwirtschaft. Sie sind gekennzeichnet u. a. durch Standortbezogenheit der Baumartenwahl, Waldumbau von Nadelholzbeständen in Mischbestände, Waldbiotop- und Waldökosystempflege, Erhaltung bestehender natürlicher und naturnaher Wälder, naturnahe Bewirtschaftungsmethoden auf fast der gesamten Waldfläche, Artenschutzmaßnahmen, Waldrandgestaltung, Streben nach einem walddgesellschaftstypischen Bestandsaufbau sowie durch eine Vermehrung des Anteils biologisch reiferer Althölzer und des Totholzes verschiedener Zerfallsstadien. Hierzu dienen umfangreiche Forstplanungsarbeiten, u. a. in der zweiten Hälfte der 1970er Jahre die Waldfunktionenkartierung, danach die

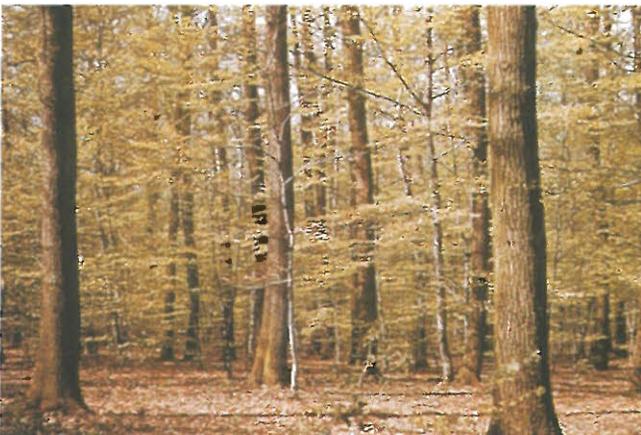
Waldbiotopkartierung und später die Herausarbeitung klarer Ziele zum naturnahen Waldbau im Zusammenhang mit den Zielen des Naturschutzes (s. u. a. Arbeitskreis Waldbau und Naturschutz 1994). Die Ausweisung von Waldschutzgebieten, Schutzwäldern sowie Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten und Naturdenkmälern im Wald nimmt zu.

#### *Kritik und zukünftige Aufgaben:*

Bezüglich der geordneten ländlichen Siedlung ist festzustellen, daß der starke Rückgang der Zahl landwirtschaftlicher Betriebe, insbesondere der Haupterwerbsbetriebe, das ländlich-dörfliche Erscheinungsbild in nachteiliger Weise verändern kann. In abgelegeneren Gebieten werden Bauernhöfe aufgegeben, verfallen oder werden nicht mehr gepflegt. Mit abnehmender Bewohnerzahl verschwinden dörfliche Schulen, Poststellen, Pfarreien, Gasthöfe und Kaufläden. In stadtnäheren Gebieten wird die Dorfbewohnerschaft immer mehr von nichtlandwirtschaftlichen Personen und Haushalten geprägt, die den Gebäuden, Straßen und Plätzen, Gärten und Anlagen einen städtischen Charakter geben. Darüber hinaus droht die auch vom Ausland bewunderte Verhinderung der Zersiedlung des ländlichen Raumes durch die Lockerung der Vor-



*(oben links) Naturschutzgebiet Seeholz: Laubholzbestand mit hohem Totholzanteil.  
(oben rechts) Fichtenreinbestand mit der häufigen Folge des Sturmwurfs (Vordergrund)  
(Fotos: Ammer).*



*(unten links) Gut gepflegter eichenreicher Laubholz-mischbestand.  
(unten rechts) Gelungene Umwandlung ehemals reiner Fichtenbestände in Nadel/Laub-Mischbestände (Fotos: Ammer).*

schriften für das Bauen im Außenbereich (§ 35 BauGB) in Frage gestellt zu werden.

Die den ländlichen Raum prägende Landwirtschaft, Hauptträgerin des Landbaues, unterliegt seit Anfang des 20. Jahrhunderts, erst recht aber seit der Entstehungszeit der Grünen Charta, stärksten und in dieser Ausprägung wohl kaum vorhersehbar gewesenen Veränderungen. Es wäre oberflächlich, allein die Landwirtschaft oder die Landwirte als Personen wegen der Mißachtung nachhaltiger, umweltschonender Landbewirtschaftung zu kritisieren oder gar anzuklagen. Die Gründe für die dargestellten Entwicklungen haben vielfältige Ursachen.

Landwirtschaft (Ackerbau und Viehhaltung mit Grünlandwirtschaft) ist grundsätzlich nicht ohne beständige, z. T. schwerwiegende Eingriffe in die Natur, insbesondere in Pflanzendecke und Böden, möglich, ja nicht einmal denkbar. Sie ist daher Anlaß und Quelle zahlreicher Umwelt- und Naturbelastungen und -schäden. Dies gilt besonders für die zum Landbau gehörenden, intensiv bewirtschafteten „Sonderkulturen“, wie Gartenbau, Feldgemüsebau, Hopfen-, Wein- und Obstbau. Landwirte betrachten die Versorgung der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung mit Nahrungsmitteln traditionell nicht als Dienstleistung, sondern als unternehmerisch organisierte Produktion, die ihr Einkommen gemäß Angebot und Nachfrage ermöglicht. Ihr Antrieb sind daher ökonomische Anreize, für deren Befolgung sie biologische und technische Fortschritte nützen mit dem Ziel, die Naturkräfte so weit wie möglich für eine gewinnbringende Produktion auszunutzen, teilweise sogar zu überwinden.

Im Industriezeitalter und insbesondere in den technisch-industriell geprägten Ländern leidet die Landwirtschaft unter einem grundsätzlichen volkswirtschaftlichen Wettbewerbsnachteil. Im Vergleich zur gewerblich-industriellen Wirtschaft kann sie wegen ihrer Bindung an biologische Vorgänge und Rhythmen die Erzeugung nur bedingt steigern, rationalisieren und beschleunigen. Außerdem wird in allen Ländern und Gesellschaftssystemen Wert darauf gelegt, daß die Grundnahrungsmittel - auch für Menschen der unteren sozialen Schichten - erschwinglich bleiben, so daß den ökonomischen Bemühungen auch von der Erlösseite her Grenzen gesetzt sind. Diese Situation zwingt die moderne Landwirtschaft, das Ertragspotential von Pflanzen und Tieren, Böden und Wasser bis zum Äußersten auszuschöpfen, wobei sie - wegen der erwähnten wirtschaftlichen Benachteiligung - in vielseitiger Weise von der öffentlichen Hand

finanziell und mit anderen Mitteln unterstützt wird. Es gelang dennoch nicht, der Landwirtschaft insgesamt den Anschluß an die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere die Einkommensentwicklung, zu sichern, was wiederum zu weiterer Intensivierung der Produktion anreizt.

So hat auch die Landwirtschaft Deutschlands in der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts dank biologisch-chemisch-technischer Fortschritte und der staatlich gelenkten Preis- bzw. Einkommenspolitik beträchtliche Produktionssteigerungen erzielen können. Dadurch ermöglichte sie eine in dieser Form bisher nicht dagewesene Sicherheit in der Versorgung mit hochwertigen und preisgünstigen Nahrungsmitteln, die rasch als selbstverständlich empfunden wurde.

Seit Ende der 1960er Jahre begann jedoch der Produktionsfortschritt der Landwirtschaft den Nahrungsmittelbedarf zu übersteigen. Es kam zu teilweise enormen, betriebs- und volkswirtschaftlich kaum zu bewältigenden Produktionsüberschüssen, die außerdem, wie sich immer deutlicher herausstellte, die mit der Landbewirtschaftung prinzipiell verbundenen Umweltbelastungen enorm steigerten.

Die moderne Landwirtschaft wurde damit zu einem zugleich wirtschafts- und umweltpolitischen Problembereich, für den seitdem nach Lösungsmöglichkeiten gesucht wird. Diese werden auf zweifache Weise erschwert: einmal, weil die nationale Zuständigkeit für Landwirtschaft und Umweltfragen weitgehend an die Europäische Union (EU) und die EU-Kommission übergegangen ist, zum anderen, weil die Probleme mit zwei unterschiedlichen, zu wenig abgestimmten Instrumentarien, nämlich der Agrarpolitik und der Umweltpolitik, behandelt werden.

Die seit den 1980er Jahren angelaufenen agrarpolitischen Maßnahmen gegen landwirtschaftliche Überproduktion bestehen aus Produktionsbegrenzungen, z. B. durch Quotierungen (Milch), Stilllegung von Äckern und Grünland (Flächenstilllegung) oder Produktions-„Extensivierung“ (Senkung der Erträge um einen bestimmten Prozentsatz); die Einkommensausfälle der Landwirte werden durch (weitere) Zuwendungen der öffentlichen Hand ausgeglichen. Diese Maßnahmen vermindern als solche auch schon einen Teil der Umweltbelastungen, reichen aber nicht aus, um eine möglichst umweltschonende, „nachhaltige“ Landwirtschaft herbeizuführen. Daher werden Ackerbau und Viehhaltung in verstärktem Maße unter gesetzliche

Umweltauflagen gestellt. Sie bestehen sowohl aus verhaltensorientierten Maßnahmen, die z. B. den Umgang mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln regeln, als auch aus ergebnisorientierten Maßnahmen, zu denen strikt kontrollierte Grenz- oder Höchstwerte für schädliche Rückstände z. B. im Grundwasser, in Lebensmitteln oder in naturnahen Ökosystemen gehören.

Wie kaum anders zu erwarten, stoßen solche z. T. harten, nicht immer sogleich einsehbaren umweltpolitischen Auflagen auf starke Widerstände der Betroffenen. Obwohl die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe in der Bundesrepublik Deutschland (Landesgrenze von 1989) von über 1,5 Mio. zu Anfang der 1950er Jahre bis auf ca. 225.000 im Jahre 1995, der Anteil an der Bruttowertschöpfung auf unter 2 % gesunken ist, haben es die landwirtschaftliche Landesvertretung und die Landwirtschaftsverwaltung verstanden, ihren traditionell großen politischen Einfluß aufrechtzuerhalten. Damit ist es ihnen möglich gewesen, den erforderlichen politischen Willen für die Durchsetzung von Naturschutz- und Umweltauflagen entscheidend zu schwächen. Diese bleiben daher hinter den am Ende des 20. Jahrhunderts klar erkannten wissenschaftlichen Notwendigkeiten zurück. Ihr zwingendes Erfordernis ist inzwischen jedoch nicht nur durch nationale, sondern in wachsendem Maße auch durch übernationale und globale umweltpolitische Erfordernisse begründet.

Die Landwirtschaft muß mit größerem Nachdruck zur Einsicht gebracht werden, daß ihr in einem verstädterten Industrieland eine zusätzliche ökologische Verantwortung obliegt: nämlich die ländliche Umwelt der Städte und ihrer Bevölkerung von vermeidbaren Belastungen freizuhalten, damit sie ihre wichtige Rolle als Ausgleichs- und Erholungsraum erfüllen kann. Dazu genügt die Proklamation einer „ordnungsgemäßen“ Landwirtschaft ebensowenig wie die Berufung auf die „gute fachliche Praxis“ der Landbewirtschaftung; denn beide gewährleisten noch nicht, daß diese umweltschonend ausgeführt wird oder auch nur die natürliche Bodenfruchtbarkeit erhält. So sind z. B. die von der Bodenkunde erarbeiteten Ratschläge zur Verminderung der Bodenerosion noch Mitte der 1990er Jahre von den Landwirten in Bayern nicht beachtet worden.

Die Ernährungssicherung als ursprüngliche und erstrangige Aufgabe der Landwirtschaft ist heute in Deutschland und vergleichbaren Industrieländern, allerdings auch mit Hilfe hoher Nahrungsmittel-Einfuhren, voll ge-

währleistet und selbstverständlich geworden. In dieser - historisch übrigens einmaligen Situation - richtet die Stadtbevölkerung ihre Aufmerksamkeit vermehrt oder überwiegend auf die ökologischen und ästhetischen Funktionen des ländlichen Raumes und erwartet von der Landwirtschaft, diese vorrangig zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, statt sie durch Produktionssteigerungen zu belasten oder zu zerstören. Ökologische Leistungen der Landwirtschaft für die Gesellschaft bedürfen aber genau so der Honorierung wie die erzeugten Nahrungsgüter und Rohstoffe Markterlöse erzielen; denn Landwirte haben einen - sogar gesetzlich festgeschriebenen - Anspruch auf angemessenes Einkommen. Mit der Honorierung der Landschaftspflege besteht allseits grundsätzliches Einverständnis, doch ist es bisher nicht gelungen, sie praktikabel und zuverlässig zu organisieren. Ein Hindernis dafür ist das Mißtrauen der Landwirte, die davor scheuen, von der Produktion als Einkommensbasis zur „bloßen“ Dienstleistung überzugehen, die ja die Landschaftspflege wäre. Die Scheu ist verständlich, weil es sich um eine öffentliche Dienstleistung handelt und der Staat seit den späten 1980er Jahren die Tendenz zeigt, öffentliche Dienstleistungen zu privatisieren oder überhaupt zu reduzieren.

Diese Problematik bedarf dringend einer Lösung. Sie hängt davon ab, wie eine verstädterte Industriegesellschaft mit ihrer

Landwirtschaft umgeht - und davon wird wiederum bestimmt, ob Sicherung und Ausbau eines nachhaltig fruchtbaren Landbaues dauerhaft gelingen. Die Forderung 4, Teil I, der Grünen Charta behält daher ihre volle Aktualität.

Hinsichtlich der Forstwirtschaft ist folgendes zu bemerken:

Nach wie vor wird Wald im stadt- und dorfnahe Umfeld durch Siedlungserweiterung vernichtet und im ganzen Land durch Verkehrswegebau und Leitungen aller Art zerschnitten. Die Gefährdung der Wälder, ihrer Böden, Pflanzen und Tiere durch Immissionen von Schadstoffen aus der Luft wird in den 60er Jahren offenbar, wirkt bis heute fort und ist in ihrer Langzeitwirkung nicht abzusehen. Den äußerlichen Einwirkungen auf den Wald kann mit waldbaulichen Methoden nicht wirksam begegnet werden. Die Kalkung der Waldböden ist nach wie vor umstritten und wohl nur, wenn überhaupt, eine vorübergehende Hilfe. Bisher nicht gelöst ist das Problem der Schädigung der Wälder durch übersetzte Schalenwildbestände, obwohl über die tragbare Wilddichte in Anpassung an die Standortverhältnisse und die Verfassung der Bestände grundsätzlich Einvernehmen besteht.

Ob es gelingt, dem Ziel des naturnahen Waldbaues im Verein mit den Zielen des

Naturschutzes näherzukommen, oder ob die Gesellschaft sich auf Dauer immer weiter von ihnen entfernen, hängt vorrangig nicht von den Waldbesitzern und ihren Mitarbeitern ab, sondern von der Erfüllung von vier Grundvoraussetzungen, auf die sie keinen oder nur bedingten Einfluß haben, nämlich

- von den Fortschritten in der Umweltpolitik im Hinblick auf die Emissionsminderung, die sehr wohl möglich ist, wie Entschwefelung und Entstickung bei den Großfeuerungsanlagen beweisen, aber insgesamt zu halbherzig verfolgt wird, wenn man z. B. an die Verkehrspolitik denkt,
- vom Ausmaß und der Richtung der vorausgesagten Klimaänderung infolge des Treibhauseffektes, dem u. a. durch drastische Verringerung des Kohlendioxidaustrittes, d. h. durch stark reduzierten Verbrauch fossiler Brennstoffe, entgegengeköhrt werden müßte,
- von einer echten Lösung des Wald-Wild-Problems, von der angesichts vielfach noch immer deutlich überhöhter Wildbestände der Erfolg naturnäherer Waldbewirtschaftungsmethoden generell maßgeblich abhängt,
- von der engen Verknüpfung ökonomischen und ökologischen Denkens und Handelns in der Waldbewirtschaftung - durchgängig von der Verjüngung bis zur Holzerte - und von der Bereitschaft zum Verzicht auf eine immer stärker industriell geprägte Holzproduktion (STICHMANN 1994).



Getreideernte um 1950 (Foto: Pretscher) und heute (Foto: Meyer, Auswertungs- und Informationsdienst für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (aid) e. V.).

## 5. Forderung: Verstärkte Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung eines gesunden Naturhaushaltes, insbesondere durch Bodenschutz, Klima- und Wasserschutz

Auch diese Forderung der Grünen Charta zeugt von weitreichender Vorausschau; denn die Belastung des Naturhaushaltes sowie die Probleme des Boden- und Klimaschutzes wurden erst 10-15 Jahre später als akut erkannt. Alle nationalen und globalen Umweltberichte oder Gutachten haben sich seit 1970 laufend mit dieser Thematik ausführlich befaßt und die Besorgnis der Verfasser der Charta bestätigt. Der Wissenschaftliche Beirat der Bundesregierung für Globale Umweltveränderungen hat seit 1992 je ein Gutachten dem Klima-, Boden- und Wasserschutz gewidmet. In der Agenda 21 befassen sich die Kapitel 9, 10 und 18, z. T. auch 13, mit den Gegenständen der Forderung 5.

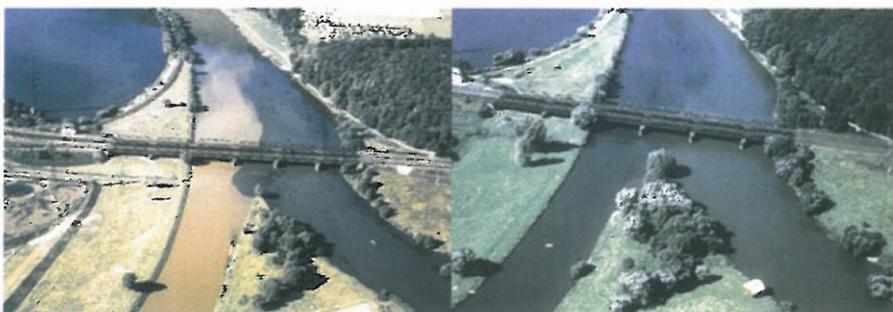
### Gegenwärtiger Stand:

Zum Schutz und damit verbunden auch zur Erhaltung und Wiederherstellung eines „gesunden“ *Naturhaushaltes* sind seit Einführung der Umweltpolitik 1971 in der Bundesrepublik Deutschland eine Reihe gesetzlicher Vorschriften erlassen worden, die aber immer nur Einzelbereiche des Naturhaushaltes betreffen. Dazu gehören vor allem das Bundesimmissionsschutzgesetz (i. d. F. der Bek. vom 14. Mai 1990, geändert 18. April 1997), das Chemikaliengesetz (i. d. F. der Bek. vom 25. Juli 1994, geändert 27. September 1994), das Pflanzenschutzgesetz (i. d. F. der Bek. vom 15. Sept. 1986, geändert 27. Juni 1994), das Abfallbeseitigungsgesetz (i. d. F. der Bek. vom 27. August 1987, geändert 12. September 1996), das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (vom 27. September 1994, geändert 12. September 1996) und das novellierte Wasserhaushaltsgesetz (i. d. F. der Bek. vom 12. November 1996).

In § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von 1976 wird die „Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes“ als eine der Lebensgrundlagen des Menschen zum Schutzgut erhoben, das „zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln“ ist. Diese Bestimmung wird in den in § 2 angeführten „Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ in Nr. 1, 2 und 5 noch konkretisiert. Unter Bezug darauf wird Naturschutz zuweilen auch als „Naturhaushaltsschutz“ aufgefaßt. In den weiteren Vorschriften des BNatSchG wird allerdings auf Naturhaushaltsschutz nicht mehr direkt eingegangen.

### Aus der Arbeit des Deutschen Rates für Landespflege zur 5. Forderung der Grünen Charta von der Mainau (H = Heft in der Schriftenreihe; S = Schreiben, Stellungnahme)

|               |   |
|---------------|---|
| S Juli 1963   | Inanspruchnahme guter landwirtschaftlicher Böden für Siedlungs-, Gewerbe- und sonstige Zwecke und Freihaltung der Ufer von Wasserläufen und Seen                |
| S Nov. 1963   | Landschaftspflege (Vegetation) bei der Deutschen Bundesbahn   |
| S März 1964   | Einbindung des Art. 75(3) GG „Landschaftspflege und Naturschutz“  |
| H 3 (1965)    | Bodenseelandschaft und Hochrheinschifffahrt   |
| H 5 (1965)    | Landespflege und Gewässer   |
| H 6 (1966)    | Naturschutzgebiet Nord-Sylt   |
| H 7 (1966)    | Landschaft und Moselausbau  |
| H 12 (1969)   | Landespflege an der Ostseeküste   |
| S Juni 1969   | Fischsterben im Rhein infolge eingeleiteter Insektizidstoffe / Verschmutzung der Binnengewässer   |
| S Febr. 1970  | Änderung des Bundesbaugesetzes und Wasserhaushaltsgesetzes  |
| H 13 (1970)   | Probleme der Abfallbehandlung   |
| H 14 (1970)   | Landespflege an der Nordseeküste  |
| S April 1971  | Rettung der zum Verkauf stehenden Hallig Süderoog als Vogel- und Naturschutzgebiet  |
| H 18 (1972)   | Landespflege am Bodensee  |
| H 20 (1973)   | Landespflege im Raum Hamburg  |
| H 23 (1974)   | Landespflege im Mittleren Neckarraum  |
| H 24 (1975)   | Natur- und Umweltschutz in Schweden   |
| S Okt. 1975   | Eindeichung des Asseler Sandes  |
| H 25 (1976)   | Landespflege an der Unterelbe   |
| H 26 (1976)   | Landespflege in England   |
| S Dez. 1977   | Naturpark Rhön - hier: „Lange Rhön“   |
| S Mai 1978    | Naturschutzgebiet Lüneburger Heide  |
| H 32 (1979)   | Landespflege in der Schweiz   |
| H 33 (1979)   | Landschaft und Fließgewässer  |
| S Jan 1980    | Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes   |
| H 34 (1980)   | „Grüne Charta von der Mainau“   |
| H 36 1981     | Neues Naturschutzrecht  |
| H 37 (1981)   | Umweltprobleme im Rhein-Neckar-Raum   |
| H 38 (1981)   | Naturparke in Nordrhein-Westfalen   |
| S Sept. 1981  | Planstellen zur Biotopkartierung Niedersachsen  |
| H 39 (1982)   | Belastung der Landschaften des Naturparkes Südeifel   |
| H 40 (1982)   | Waldwirtschaft und Naturhaushalt  |
| H 41 (1983)   | Integriertes Schutzgebietssystem  |
| H 44 (1984)   | Landespflege in Frankreich  |
| H 46 (1985)   | Warum Artenschutz?  |
| H 48 (1985)   | Naturschutzgebiet Lüneburger Heide  |
| H 49 (1986)   | Gefährdung des Bergwaldes   |
| S März 1986   | Auswirkungen des Wintersports auf Natur und Landschaft im Gebirge   |
| S Juni 1986   | Förderungsprogramm der Bundesregierung zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung |
| H 50 (1986)   | Kriterien für die Auswahl von Landschaften nationaler Bedeutung   |
| H 51 (1986)   | Bodenschutz   |
| H 52 (1987)   | Natur- und Umweltschutz in Österreich   |
| H 58 (1989)   | Wege zu naturnahen Fließgewässern   |
| S Nov. 1990   | Grünbuch der EG über die städtische Umwelt  |
| H 59 (1991)   | Naturschutz und Landschaftspflege in den neuen Bundesländern  |
| H 60 (1991)   | Natur- und Umweltschutz in Italien  |
| H 61 (1992)   | Natur in der Stadt  |
| H 62 (1993)   | Truppenübungsplätze und Naturschutz   |
| S März 1994   | Einrichtung eines ersten Laubwald-Nationalparks Deutschlands im Freistaat Thüringen   |
| H 64 (1994)   | Konflikte beim Ausbau von Elbe, Saale und Havel   |
| H 65 (1994)   | Ökologische Umstellungen in der industriellen Produktion  |
| S August 1996 | Einrichtung eines Laubwald-Nationalparks „Hainich“ im Freistaat Thüringen   |
| H 67 (1997)   | Leitbilder für Landschaften in 'peripheren Räumen'  |
| S Aug. 1997   | Strombaumaßnahmen an der Elbe   |



Zusammenfluß von Ruhr (rechts) und Lenne (links) bei Hagen 1964 (linke Bildhälfte) und 1979 (rechte Bildhälfte) (Fotos: Archiv Ruhrverband).

Da „Naturhaushalt“ ein komplexes, schwer operationalisierbares Schutzobjekt ist, über dessen Indikatoren wenig Einigkeit besteht, und die Schutzbestimmungen in den verschiedenen Umweltgesetzen wenig koordiniert werden, hat sich die Situation des Naturhaushaltes seit der Grünen Charta insgesamt eher verschlechtert als verbessert. Wenn z. B. die Gewässer durch verstärkten Kläranlagenbau von Abwässern entlastet werden, der daraus hervorgehende Klärschlamm aber verbrannt oder unsachgemäß deponiert wird, ist keine Entlastung des Naturhaushaltes erreicht. Hinsichtlich des gesamten Naturhaushaltes ist die Forderung 5 der Grünen Charta bisher unzureichend erfüllt worden.



*Kläranlage Bochum-Ölbachtal in den 50er Jahren (oben). Anfang der 70er Jahre baute der Ruhrverband in Bochum-Ölbachtal diese moderne Belebungsanlage (unten) (Fotos: Archiv Ruhrverband).*

Für den *Klimaschutz* gibt es bisher keine spezifische gesetzliche Vorschrift, da er nach Auffassung von Legislative und Exekutive durch vorhandene Gesetze und Verordnungen durchgesetzt werden kann. Die Verfasser der Grünen Charta hatten mit ihrer Forderung vermutlich nicht den Klimaschutz im Sinn, der seit Ende der 1980er Jahre infolge des verstärkten Treibhauseffektes und des stratosphärischen Ozonschwundes zur globalen Notwendigkeit geworden ist, sondern eher an nachteilige meso- und mikroklimatische Veränderungen gedacht. Deren Bedeutung ist angesichts des globalen Klimawandels in den Hintergrund getreten, doch dieser ist durch nationale Maßnahmen allein kaum zu beeinflussen. Im Klimaschutz steht die Gesellschaft daher vor neuen Herausforderungen, deren Bewältigung noch offen ist.



*Die große Hangfläche im tertiären Hügelland bei Freising/Obb. ist ohne jede horizontale Gliederung, so daß das abfließende Wasser eine hohe Schleppkraft erreichen kann. Die falsche Richtung in der Bearbeitung des Ackerschlages begünstigt diesen Vorgang. Jede Pflugfurche, Drillreihe und Pflanzenreihe fördert den raschen Abfluß des Wassers, das den Boden angreift und verfrachten kann (Foto: Olschowy).*

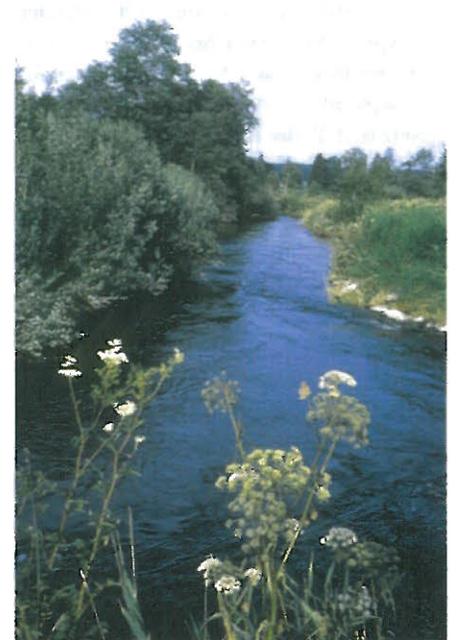
Eine eigene gesetzliche Regelung des *Bodenschutzes* ist in der deutschen Umweltschutzpolitik erst relativ spät als notwendig erkannt worden. 1985 veröffentlichte die Bundesregierung eine „Bodenschutzkonzeption“, auf deren Grundlage ein Bodenschutzgesetz erarbeitet wurde. Es wurde erst 1997 fertiggestellt und vom Bundestag beschlossen, konnte aber wegen Einspruch des Bundesrates noch nicht verabschiedet werden.

Der Zustand der Böden in Deutschland ist nach wie vor verbesserungsbedürftig. Die durch Ackerbau genutzten Böden werden vermehrt durch Bodenerosion, z. T. durch Bodenverdichtungen, beeinträchtigt. Alle Böden sind in verschiedenartiger Weise von Stoffeinträgen betroffen und in ihren Funktionen gestört. Es mag an dieser Stelle der Hinweis genügen, daß der Gesetzentwurf zum Bodenschutzgesetz nach Auffassung des Deutschen Rates für Landespflege die ökosystemaren Ansätze innerhalb der Bodenfunktionen nicht ausreichend berücksichtigt. Immissionen von Stickstoffverbindungen (Stickstoffoxide, Ammoniak) sowie luftgetragenen Schadstoffen, durch Filterwirkung der Bäume verstärkt, belasten vor allem die Waldböden und bewirken in dafür disponierten Böden verstärkte Versauerungen, die ihrerseits im Boden gebundene schädliche Stoffe freisetzen und die Grundwasserqualität herabsetzen. Da die Deponierung von Abfällen erst ab 1972 generell geregelt wurde, sind viele Böden lokal durch Altlasten geschädigt. Dies gilt allgemein für den Bodenzustand in Städten und Industriegebieten. Die zunehmende Bautätigkeit hat viele Böden durch Versiegelung zerstört.

Die Forderung nach verstärktem Bodenschutz ist bisher somit nicht erfüllt worden.

Der *Schutz des Naturgutes Wasser* und der *Gewässer* hat in Deutschland bereits eine lange Tradition und gründet sich auf umfassende gesetzliche Regelungen, die auch ständig vervollkommen wurden. Die ersten Rechtsvorschriften am Ende des 19. Jahrhunderts galten aus vor allem hygienischen Gründen der Fernhaltung von Abwässern und der Abwasserklärung. Ein eigenes Wasserhaushaltsgesetz wurde 1967 beschlossen und seitdem mehrfach novelliert. Besondere Anstrengungen sind dem Schutz des Grundwassers zuteil geworden, aus dem in Deutschland nach wie vor ein großer Teil des Trinkwassers gewonnen wird. Es ist gelungen, die Verschlechterung der Grundwasserqualität in den meisten Aquiferen (wassertragende Schichten) weitgehend zu verhindern. Die Qualität der Oberflächengewässer hat sich - mit Ausnahme der Eutrophierung und vieler Sedimente - erheblich verbessert; die angestrebte Gewässergüteklasse 2 („mäßig belastet“) wird immer mehr erreicht. Dagegen konnte eine umfassende Entlastung von Nährstoffeinträgen, die aus Emissionen der Landwirtschaft und der Verbrennung von Treib- und Heizstoffen stammen, noch nicht verwirklicht werden. Besorgnis erregt die anhaltende Eutrophierung der Küsten- und Binnenmeere (Nordseeküste, Ostsee).

Die Forderung nach verstärktem Wasserschutz (§ 1a WHG) ist teilweise erfüllt.



*Weitgehend naturnaher Wasserlauf mit einer mehrstufigen Gehölzvegetation am Ufer, die das Ufer befestigt und der Ökologie des Gewässers dient (Foto: Meyer, Auswertungs- und Informationsdienst für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (aid) e. V.).*

### Kritik und zukünftige Maßnahmen:

Ein verbesserter Schutz des Naturhaushaltes muß in erster Linie dadurch angestrebt werden, daß die in den verschiedenen dafür relevanten Gesetzen und Verordnungen sowie sonstigen Regelungen enthaltenen Bestimmungen konsequent aufeinander bezogen und koordiniert werden. Es wird vermutlich nicht gelingen, hinreichend genau, etwa mit Hilfe von Indikatoren, zu definieren, ob und wann der Naturhaushalt „gesund“ oder wirklich beeinträchtigt oder geschädigt ist, da sich die ihn zusammensetzenden Ökosysteme nach Veränderungen immer wieder auf neue Zustände umstellen oder Gleichgewichte aufbauen. Die entscheidendere Frage ist vielmehr, ob diese unseren Vorstellungen und Erwartungen einer „Umweltqualität“ entsprechen. Es empfiehlt sich daher für die Zukunft mehr Zurückhaltung beim Gebrauch des Begriffes „Naturhaushalt“, zumindest in Rechtsvorschriften.

Konkret wird der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes am besten gedient, wenn seinen Hauptbestandteilen Klima bzw. Luft, Wasser und Böden sowie auch der gesamten Lebewelt (Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen) in deutlich verstärktem Maße Schutz, Pflege und Entwicklung zuteil werden. Die durch den nutzenden Menschen vorgenommenen und vorgesehenen Veränderungen dieser Hauptbestandteile bedürfen einer ständigen Überprüfung aus ökologischer Sicht, weil sie bisher zu einseitig aus ökonomischen und sozialen Interessen vorgenommen wurden.

Für den Klima- bzw. Immissionsschutz ist in erster Linie die heute allseits geforderte Reduzierung der Emissionen aus dem Kraftfahrzeugverkehr notwendig. Dafür sind immer noch keine wirklich wirksamen Maßnahmen erkennbar. Auch die Stickstoff- und Methan-Emissionen aus der Landwirtschaft müssen unbedingt eingeschränkt werden, wofür geeignete Ansätze zur Verfügung stehen. Bei der Emissions-Reduktion aus Industrie, Gewerbe und Heizanlagen sind ermutigende Fortschritte zu verzeichnen, die weiterzuführen sind. Da Klima an nationalen Grenzen nicht haltmacht, bedarf der Klima- und Immissionsschutz konstruktiver internationaler Zusammenarbeit, an der es noch erheblich mangelt.

Der größte Nachholbedarf besteht beim Schutz der Böden, die unersetzbar und sich erst in Jahrhunderten neu aufbauende Naturgebilde sind. In den Naturfunktionen spielen sie eine wesentliche regelnde Rolle, und nach wie vor sind sie die Grundlage der

menschlichen Ernährung. Als solche stehen und bleiben sie in der Verantwortung der Landwirte, die zu pfleglich-erhaltendem Umgang mit den Böden immer noch nicht die notwendigen Maßnahmen treffen bzw. agrar- und gesellschaftspolitisch nicht ausreichend dazu veranlaßt werden. Die Erosionsminderung ist weiterhin unzureichend, während die überhöhten Zufuhren von Düngern jeder Art und vor allem von Pflanzenschutzmitteln zurückzugehen beginnen. Bodenschutz heißt aber auch, die durch Bauwerke verursachte Bodenversiegelung zu reduzieren, die eine wirkliche Bodenzerstörung ist und angesichts der immer noch wachsenden Wohnbau- und Verkehrsansprüche weiterhin zunimmt. Hierbei ist der Konflikt zwischen der „Innenverdichtung“ von Städten und dem Stadtwachstum ins Umland ungelöst. Die Sanierung von Altlasten und Altstandorten, der im aktuellen Bodenschutz ein hohes Gewicht zugemessen wird, sollte dagegen auf Fälle wirklicher Gefahrenabwehr beschränkt und von „Angstmotiven“ freigehalten werden.

Bei der Fortführung des bisher schon erfolgreichen Schutzes des Wassers und der Gewässer ist wiederum von der Landwirtschaft ein wesentlicher Beitrag zu leisten, der übrigens mit dem Bodenschutz eng zusammenhängt. Viele der überhöhten Zufuhren von Nährstoffen, Gülle und Pflanzenschutzmitteln schaden weniger den Böden als dem Grund- und Oberflächenwasser, in das sie auf dem Wege über Bodenerosion, Dränage und Auswaschung gelangen und

ihre unerwünschte Stoffbelastung, vor allem die Eutrophierung, verstärken. Die Nährstoffbelastung der großen Flüsse, der Seen (besonders in Norddeutschland) und der Küstenmeere muß dringlich erfolgen. Dabei muß auch die Abwasserklärung durch Nährstoffelimination in einer 3. Klärstufe in größerem Umfang als bisher mitwirken.

Für Luft, Gewässer und Böden erweist sich *Stickstoff* immer mehr als Problemstoff, und zwar bedingt durch die immer noch zunehmende Umwandlung des reaktionsarmen Luftstickstoffs in reaktive, chemisch in die Umwelt einwirkende Stickstoff-Verbindungen, wie Ammoniak, Stickstoffoxide oder Nitrate. Die Denitrifikation als natürlicher gegenläufiger Prozeß kann damit nicht Schritt halten und müßte künstlich verstärkt werden, wie es in modernen Kläranlagen bereits geschieht. Besonders bedenklich ist die Lachgas-(Distickstoffoxid-)Emission aus gedüngten Böden, weil sie die stratosphärische Ozonschicht schädigt und darin fortfahren wird, wenn die Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) dereinst eliminiert sein werden; denn die Lachgas-Entstehung ist an die unverzichtbare landwirtschaftliche Produktion und diese wiederum an die Stickstoffzufuhr jeder Art gebunden. Formen extensiver Landwirtschaft bzw. der ökologische Landbau vermeiden mit restriktiver Stickstoffzufuhr Stickstoffüberschüsse und lassen deshalb im Vergleich zu den Formen intensiver konventioneller Landwirtschaft potentiell geringere Emissionen erwarten.



*Reich strukturierte vom Menschen genutzte und gepflegte Landschaften mit Lebensräumen für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten sollten das Leitbild für die Entwicklung der Landnutzung sein (Foto: Meyer, Auswertungs- und Informationsdienst für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (aid) e. V.).*

## 6. Forderung: Schonung und nachhaltige Nutzung des vorhandenen natürlichen oder von Menschenhand geschaffenen Grüns

### Gegenwärtiger Stand:

Diese Forderung wirkt aus heutiger Sicht etwas überholt und auch nicht ganz verständlich, vor allem weil der pauschale Ausdruck „Das Grün“ weitgehend außer Gebrauch gekommen ist. Zur Entstehungszeit der Grünen Charta verstand man darunter

- im Bereich der Städte und Dörfer die Gesamtheit aller mit Pflanzen bewachsenen Freiflächen einschließlich Gärten, Parks, Friedhöfen, Rasenflächen, Blumenbeeten, Schmuckanlagen, Straßenbepflanzungen u. a. m. sowie den gesamten Baumbestand mit Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen;
- im ländlichen, landwirtschaftlich genutzten Raum vor allem Hecken, Gebüsche, kleine Wäldchen (Feldgehölze), auch Uferbewuchs an Bächen und Weihern, sowie ebenfalls den Baumbestand mit Alleen, Baumgruppen und Solitärbäumen - nicht aber das landwirtschaftlich genutzte Grünland (Wiesen, Weiden) und auch nicht größere, zusammenhängende Wälder, Moore oder Heiden.

Dieses so definierte „Grün“ ist größtenteils von Menschenhand geschaffen, erscheint jedoch unbefangenen Betrachtern, vor allem angesichts langlebiger, alter Pflanzenbestände, meist wie „natürliches“ Grün. In den Städten war es in der Kriegs- und unmittelbaren Nachkriegszeit oft vernachlässigt oder gar zerstört worden, so wenn Parkanlagen in Gemüsebeete umgewandelt oder Bäume - wie im Berliner Tiergarten - als Brennholz gefällt wurden. Beim raschen Neu- und Wiederaufbau der Städte, Industrie- und Gewerbegebiete sowie Verkehrsanlagen wurden nicht selten noch bestehende Grünflächen beansprucht und gedankenlos Bäume gefällt. Andererseits hatten neue Begrünungen oder die Schaffung neuer Grünflächen oder Parkanlagen zunächst keine hohe Priorität beim Wiederaufbau der

| Aus der Arbeit des Deutschen Rates für Landespflege zur<br>6. Forderung der Grünen Charta von der Mainau<br>(H = Heft in der Schriftenreihe; S = Schreiben, Stellungnahme) |            |  |
|--|------------|--|
| S  | Dez. 1963  | Erhalt historischer Gärten   |
| S  | März 1964  | Einbindung des Art. 75 (3) GG „Landschaftspflege und Naturschutz“  |
| S  | Nov. 1965  | Abholzung von Straßenbäumen (Lindenallee) an der B 1 u. B229 im Raum Soest   |
| H  | 34 (1980)  | „Grüne Charta von der Mainau“  |
| S  | März 1982  | Erhaltung des Forstbotanischen Gartens Hann.-Münden  |
| S  | Dez. 1986  | Ausweisung des Forstbotan. Gartens Hann.-Münden als flächenhaftes Naturdenkmal   |
| S  | Jan. 1988  | Öffentliches Grün in der Bundeshauptstadt Bonn   |
| S  | Nov. 1990  | Grünbuch der EG über die städtische Umwelt   |
| H  | 61 (1992)  | Natur in der Stadt   |
| H  | 66 (1995)  | Pflege und Entwicklung der Potsdamer Kulturlandschaft  |
| H  | 67 (1997)  | Leitbilder für Landschaften in 'peripheren Räumen'   |
| S  | Febr. 1997 | Potsdam: Zur Auslegung des Flächennutzungsplanes an die Stadtverwaltung Potsdam  |
| S  | April 1997 | Potsdam: Geplante Straßenbahntrasse zur Erschließung des Bornstedter Feld und des BUGA-Geländes durch die Alexandrowka |

Städte, so daß vielfach ein „Grün-Defizit“ beklagt wurde.

Im ländlichen Raum hatte das „Grün“ durch Kriegs- oder Nachkriegseinwirkungen weniger gelitten, begann aber ab Anfang der 1950er Jahre in steigendem Maße der Modernisierung der Landwirtschaft, vor allem durch die Flurbereinigung, und dem Ausbau der Straßen infolge des rasch zunehmenden Kraftfahrzeugverkehrs zum Opfer zu fallen. „Ausräumung der Landschaft“ war damals ein verbreitetes Schlagwort, und tatsächlich wurden die ländlichen Fluren im wahren Sinne des Wortes von Hecken, Feldrainen, Bachläufen, Baum- und Buschgruppen und vielen Einzelbäumen „bereinigt“, um maschinengerechte große Felder und Zufahrtswege zu schaffen. Viele Alleestraßen erwiesen sich für den gewachsenen Autoverkehr und die höheren Fahrgeschwindigkeiten als zu schmal, und die Zahl der Unfälle an Straßenbäumen nahm zu. Der Allgemeine Deutsche Automobil-Club (ADAC) sah sich veranlaßt, eine Kampagne zur Beseitigung alter unfallträchtiger Alleen zu starten und erfolgreich durchzuführen. Bemerkenswert ist daher heute seine Unterstützung bei der Erhaltung von Alleen besonders in den neuen Bundesländern.

In Stadt und Land hatte und hat „das Grün“ eine Abwechslung und Vielfalt schaffende,

ästhetische, Erlebniswert und Wohlgefühl steigernde Wirkung. In der Stadt verbessert es außerdem das Stadtklima, auf dem Land ist der durch Hecken bewirkte Windschutz in der Regel förderlich für die landwirtschaftliche Produktion. Zur Förderung dieser „Wohlfahrtswirkungen“ war in den 1950er Jahren die in Abschnitt I genannte Aktion „Hilfe durch Grün“ durchgeführt worden.

Erst nach der Verkündung der Grünen Charta zeigte die ökologische Forschung auch den außerordentlichen Biotopwert des „Grüns“, der durch eine systematische Biotopkartierung und -bewertung erfaßt wurde und die Bemühungen zu seiner Schonung auf eine auch wissenschaftlich gesicherte Grundlage stellte. Dadurch hat sich auch die Wortwahl gewandelt: statt von Schaffung und Schonung von „Grün“ wird heute Schutz und Schaffung von (naturbetonten) Biotopen sowie die Anlage und Pflege von „Biotopverbundsystemen“ in Stadt und Land gefordert und auch erfolgreich betrieben. Es wird auch allgemein anerkannt, daß dafür im Durchschnitt 15 % der Landesfläche beansprucht werden sollen.

In Städten und gemeindlichen Zusammenschlüssen (Umlandverband Frankfurt, Kommunalverband Ruhrgebiet) sind heute eigene Stellen für die Grünplanung zuständig. In den Städten betreuen die Gartenämter/Grünflächenämter das städtische Grün (u. a. Grün- und Freiflächen, Stadtparks, Stadtplätze, Spiel- und Sportflächen, Friedhöfe). Zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des städtischen Grüns wurden Landschafts- oder Grünordnungspläne aufgestellt, und es liegen Kleingartenentwicklungs-, Spiel- und Sportflächenentwicklungspläne, Bachentwicklungspläne u. a. vor. In mehr als 200 Städten der Bundesrepublik existieren abgeschlossene Biotopkartierungen bzw. befinden sich in der Erarbeitung. Im Rahmen von Bundes- und Landesgartenschauen



Intakter Wegrand (Juni 1989) - wenige Jahre später totale Ausräumung der Landschaft (April 1994) (Fotos: Pretscher).

konnten neue Grünflächen gewonnen werden; Grünverbindungen in das Umland hinein sind geschaffen worden. Durch Landes- und städtische Mittel konnten Bodensiegelungs- und Gewässeroffenlegungsprogramme umgesetzt werden.

Die Forderung 6 der Grünen Charta ist als weitgehend erfüllt zu betrachten.

In Städten und Dörfern hat „das Grün“ einen auch gesellschaftlich hohen Stellenwert erlangt, der auch spezielle Schutzvorschriften wie z. B. Baumschutzverordnungen hervorgerufen hat. Im ländlichen Raum haben sich die Zielsetzungen der Flurbereinigung fast völlig gewandelt, sogar ihr Name wurde in „Ländliche Entwicklung“ geändert, und sie stellt sich zumindest in ihren Programmen und Plänen neben der Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen auch in den Dienst des Naturschutzes und der Landschaftspflege und damit der Schonung des ländlichen „Grüns“. Dem gleichen Ziel dienen „Renaturierungen“ von Bachläufen, Uferbereichen, Waldrändern oder Bemühungen um Erhaltung oder Wiederanpflanzung von für viele ländliche Gebiete typischen lichten Obsthainen oder „Streuobstwiesen“ - und der Biotopschutz generell. Insofern hat die Forderung 6 der Charta, ohne daß ihre Verfasser es ahnten, eine wichtige Grundlage zur Erhaltung der biologischen Vielfalt geschaffen, die heute, auch international, eines der Hauptziele des Naturschutzes geworden ist.

### Kritik und zukünftige Aufgaben:

Trotz der insgesamt positiven Entwicklung kommt es immer noch vor, daß alte, charakteristische „Grün“-Bestände leichtfertig oder fahrlässig vor allem durch Baumaßnahmen und „Rationalisierungen“ der Land- bzw. Bodennutzung geschädigt oder gar beseitigt werden. In solchen Fällen werden zwar Neupflanzungen durchgesetzt; bis diese aber den Wert und die Größe des Altbestandes erreicht haben, können Jahrzehnte vergehen. Nicht selten werden Neupflanzungen auch relativ schematisch aus einem gerade greifbaren, preiswerten Pflanzensortiment vorgenommen, das ästhetische wie auch ökologische Wünsche offen läßt.

Es liegt ganz im Sinne der Forderung 6, die ja auch Schonung des „natürlichen“ Grüns umfaßt, daß z. B. die früher verachteten oder als lästig angesehenen, aus spontanem Aufwuchs hervorgegangenen „Ruderalpflanzenbestände“ auf städtisch-industriellen Freiflächen und auch die Wildkrautfluren (der Ausdruck „Unkraut“ ist aus dieser Sicht verpönt) im landwirtschaftlich genutzten Bereich eine positive Wertung und damit Schonung erhalten. Allerdings sind diese Pflanzengemeinschaften (und die daran ge-



Die neu gewonnene Grünfläche durch die Bundesgartenschau 1979 in Bonn (Rheinaue) dient heute als stadttinnerer Freiraum der täglichen Erholung (Foto: Wurzel).

bundenen Tierarten), wie die vegetationsökologische Forschung zeigt, oft nur kurzlebige Sukzessionsstadien, die daher nur vorübergehend schutzfähig sind. Ihre längerfristige Erhaltung gelingt nur, wenn die Entstehungsbedingungen für solche Sukzessionen an anderen Stellen immer wieder neu geschaffen werden.

Es gibt bezüglich der Umsetzung der Forderung 6 einige Kontroversen und ungelöste Probleme.

Die in jüngster Zeit leider in vielen Städten zu beobachtende *Auflösung der Gartenämter* - oft durch ihre Überleitung in die größeren Umweltämter - hat zu einer Auflösung des Zuständigkeitsbereiches für das Grün in den Städten und damit zu einer geringeren Verantwortung gegenüber dem natürlichen und dem von Menschen geschaffenen Grün gerade in den am stärksten belasteten Stadtbereichen geführt.

Gerade die Großstädte wachsen weiterhin durch Zuzug von Menschen, höhere Wohnflächen-Ansprüche der Bewohner, Neuansiedlungen von Gewerbe und Industrie. Dieses Wachstum beansprucht Fläche, die nur durch Ausdehnung der Stadt in ihr Umland oder sog. „Innenverdichtung“ mittels Heranziehung von städtischen Freiflächen gewonnen werden kann. Beide Alternativen stoßen auf scharfe Widerstände von Befürwortern und Gegnern und bewirken ständigen Streit zwischen Landes- und Stadtplanung, oder der jeweiligen Stadtgemeinde mit ihren Umlandgemeinden oder gar zwischen Stadtbezirken. Eine generelle Lösung dieses Problems ist nicht in Sicht; doch im jeweiligen Einzelfall müßte es möglich sein, tragfähige Kompromisse zu finden.

In den Städten müssen außerdem die durch die Erarbeitung „Lokaler Agendas 21“ gegebenen Möglichkeiten genutzt werden, natur- und umweltverträgliche Stadtentwicklung mit allen Bürgern zu diskutieren und planerisch umzusetzen.

Andere, vermeidbare Probleme rühren aus Übereifer und Übertreibungen im Umgang mit „dem Grün“ her. Die Forderung 6 lautet nicht „Schutz“, sondern „Schonung“ des Grüns. Dieser Akzent verdient Beachtung

und Beherzigung. In der Praxis zeigt sich nicht selten die Tendenz zu absolutem, nicht kompromißfähigem Schutz von Grünbeständen oder Biotopen, der weder auf Dauer durchzuhalten ist noch der Dynamik der Natur entspricht. Er zeigt sich z. B. im Baumschutz, wenn sachlich begründetes Fällen von Bäumen, die nachweislich altersschwach oder zu unzutraglichen Hindernissen geworden sind, langwierige Streitereien bis hin zu gerichtlichen Auseinandersetzungen veranlaßt. Wenn auf Privatgrundstücken Bäume gepflanzt werden und zu nach Höhe und Umfang bemerkenswerten Exemplaren heranwachsen, führen Baumschutzverordnungen zu Konflikten mit Grundeigentümern, wenn sie schematisch und ohne Rücksicht auf individuelle Bedürfnisse vollzogen werden.

„Grün“-Schutz um jeden Preis schadet letztlich auch dem Anliegen selbst. Die Grüne Charta fordert ja sogar, neben der Schonung, eine „nachhaltige Nutzung“ des Grüns und wendet sich auch damit gegen einen rein kontemplativen, statischen Naturschutz.

Ein anderes Ärgernis bereiten gewisse puristische Strömungen bei der Erhaltung und Mehrung von Pflanzenbeständen durch striktes Beharren auf der Verwendung ausschließlich heimischer Arten und der Ablehnung, sogar Bekämpfung jeglicher „Exoten“ oder „Neophyten“. Während dies im ländlichen Raum aus vegetationskundlicher Sicht sinnvoll ist oder Verständnis findet, widerspricht es der Garten- und Parktradition in den Städten, wo seit altersher auch fremdländische Blütenpflanzen und Gehölze verwendet wurden und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Anlagen erhöht haben. Es war und ist der Sinn der Grünen Charta, daß ihre Forderungen „mit Augenmaß“ erfüllt werden.



Rakotz-Brücke im Kromlauer Park bei Cottbus (1990) (Foto: Wurzel).

**7. Forderung: Verhinderung vermeidbarer, landschaftsschädigender Eingriffe, z. B. beim Siedlungs- und Industriebau, beim Bergbau, Wasserbau und Straßenbau und**

**8. Forderung: Wiedergutmachung unvermeidbarer Eingriffe, insbesondere die Wiederbegrünung von Unland**

Die Forderungen 7 und 8 der Grünen Charta von der Mainau zielen beide auf den Themenbereich „Eingriff“ ab, so daß sie daher zusammen in dem nachfolgenden Abschnitt behandelt werden.

#### *Gegenwärtiger Stand:*

Der Ausdruck „Eingriff“ für eine von Menschen ausgehende, tiefgreifende und oft irreversible Veränderung von Natur und Landschaft mit nachteiligen Folgen war auf dem 3. Deutschen Naturschutztag in Dresden 1929 zum ersten Mal verwendet worden. Schon damals lautete die Forderung, Eingriffe unnötiger oder vermeidbarer Art zu unterlassen. Die Grüne Charta griff sie auf und machte auch die Bezeichnung „Eingriff“, die bis dahin in diesem Zusammenhang kaum gebräuchlich war, allgemeiner bekannt, so daß sie 1969 auch als deutsche Wiedergabe für den aus der Umweltschutzgesetzgebung der USA kommenden Begriff „environmental impact“ zur Verfügung stand. In Anlehnung an deren Bestimmungen wurde in das 1976 beschlossene Bundesnaturschutzgesetz - erstmalig im deutschen Naturschutzrecht - in § 8 eine Regelung für „Eingriffe in Natur und Landschaft“ aufgenommen.

Mit ihr wurde das Verursacherprinzip, eines der Grundprinzipien der jungen deutschen Umweltpolitik, im Naturschutzrecht verankert. Danach ist der Verursacher eines Eingriffs zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft - auch außerhalb spezieller Schutzgebiete - zu unterlassen sowie Ausgleich oder Ersatz für eingetretene oder zu erwartende Schäden zu leisten. Diese „Eingriffsregelung“ stellt das Instrument zur Durchsetzung von Zielen der Landschaftspflege und -gestaltung sowie des Naturschutzes in den Fachplanungen dar, wie z. B. Straßen-, Wasserbau, Bergbau, Flurbereinigung. Für jeden der dafür erstellten Fachpläne muß ein „landschaftspflegerischer Begleitplan“ erarbeitet und in ihn einbezogen werden. Im Siedlungs- und Industriebau treten an dessen Stelle die bei der Forderung 2 erläuterten Landschafts- und Grünordnungspläne. Den Forderungen 7 und 8 der Grünen Charta ist damit insoweit entsprochen, als diese

#### **Aus der Arbeit des Deutschen Rates für Landespflege zur 7. und 8. Forderung der Grünen Charta von der Mainau (H = Heft in der Schriftenreihe; S = Schreiben, Stellungnahme)**

|   |            |   |
|---|------------|---|
| S | April 1964 | Gestaltung der Autobahnen   |
| S | Juli 1964  | Bäume an Verkehrsstraßen  |
| H | 1 (1964)   | Straßenplanung und Rheinuferlandschaft im Rheingau  |
| H | 2 (1964)   | Landespflege und Braunkohlentagebau   |
| H | 4 (1965)   | Hoher Meißner   |
| S | März 1965  | Atomforschungsprojekt (CERN) im Ebersberger Forst, Münchener Waldgürtel   |
| S | Nov. 1965  | Abholzung von Straßenbäumen (Lindenallee) an der B 1 und B 229 im Raume Soest   |
| S | Febr. 1966 | Schießplatz im Naturpark Kottenforst  |
| S | Febr. 1966 | Abholzung von Straßenbäumen (Lindenallee) an der B 1 und B 229 im Raume Soest   |
| H | 7 (1966)   | Landschaft und Moselausbau  |
| S | März 1967  | Standortschießanlage Kleve-Emmerich   |
| H | 9 (1968)   | Landschaftspflege an Verkehrsstraßen  |
| S | März 1968  | Zum Standort eines Großflughafens im Raum München   |
| S | April 1968 | Errichtung eines Fernsehumsetzers auf dem Staffelberg   |
| S | April 1968 | Geplante Autorennstrecke „Sauerlandring“ im Elpetal   |
| S | Aug. 1968  | Planung eines „Europäischen Musterbades“ in Burgtiefe/Fehmarn   |
| H | 10 (1968)  | Landespflege am Oberrhein   |
| H | 13 (1970)  | Probleme der Abfallbehandlung   |
| S | März 1971  | Erhaltung der Inselbahn Sylt  |
| S | Sept. 1971 | Zuleitung radioaktiver Abwässer in den Bodensee   |
| S | März 1972  | Errichtung einer Raketenabwehrstellung auf dem Schönberg bei Deining im Isartal   |
| S | April 1972 | Straßenbauprojekt Ortsumgehung Bad Wildungen  |
| S | Aug. 1972  | Gefährdung des Knechtsandes durch Bombenabwurf  |
| S | März 1973  | Planfeststellung für den Neubau der Umgehung Eltville - Niederwalluf im Zuge der B 42                                       |
| S | März 1973  | Müllverbrennungsanlage im Bereich der Voralpen  |
| S | Juni 1973  | Projekt Schottenring in Schotten/Vogelsberg   |
| S | Okt. 1973  | Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren - Antrag des Abwasserzweckverbandes „Breisgauer Bucht“ (Abwassergraben „Taubergießen“) |
| H | 21 (1973)  | Gesteinsabbau im Mittelrheinischen Becken   |
| H | 22 (1974)  | Landschaft und Verkehr  |
| S | Dez. 1974  | Schnellstraße Bingen - Waldböckelheim   |
| S | Sept. 1975 | „Schwarzwaldautobahn“ zwischen Freiburg und Donaueschingen  |
| S | Okt. 1975  | Ausbau der B 41 in Idar-Oberstein/Naheüberbauung  |
| H | 28 (1977)  | Entwicklung Großraum Bonn   |
| H | 29 (1978)  | Industrie und Umwelt  |
| H | 30 (1978)  | Verdichtungsgebiete und ihr Umland  |
| S | Jan. 1979  | Ortsumgehung Brauneberg/Moseltal  |
| S | Febr. 1979 | Ausbau der A4 Olpe-Bad Hersfeld durch den Naturpark Rothaargebirge  |
| S | Sept. 1979 | Planung der A 56 durch das Siebengebirge  |
| S | April 1980 | Ausbau der A24 Hamburg - Berlin   |
| S | Febr. 1982 | Neuer Parkplatz im Naturschutzgebiet Wilsede  |
| S | Febr. 1981 | Geplantes Wochenendhausgebiet Pleiserhohn/Gemeinde Königswinter   |
| S | Mai 1981   | Braunkohleabbau im Naturpark Hoher Meißner-Kaufunger Wald   |
| S | Jan 1982   | Neubau Yachthof - Halbinsel Scheid/Edersee  |
| S | Jan. 1982  | Planfeststellungsverfahren Ortsumgehung Brauneberg/Mosel  |
| S | Jan. 1982  | Verlegung der Eisenbahn und der B42 in Rüdeshiem  |
| S | Dez. 1982  | Ausbau des Main-Donau-Kanals  |
| S | Mai 1983   | Geplanter Ausbau A 26 Hamburg - Stade   |
| S | Sept. 1984 | Riesenrutschbahn im Naturpark Siebengebirge   |
| S | Mai 1985   | Geplanter Ausbau der Renautalsperre   |
| S | Juni 1985  | Geplanter Triebbach-Stausee   |
| S | März 1986  | Auswirkungen des Wintersports auf Natur und Landschaft im Gebirge   |
| H | 55 (1988)  | Eingriffe in Natur und Landschaft - Vorsorge und Ausgleich  |
| H | 56 (1988)  | Zur Umweltverträglichkeitsprüfung   |
| S | Febr. 1992 | Meyer-Werft auf Rügen   |
| S | Juli 1993  | Ausbau der Bahnstrecke Hamburg - Berlin für Hochgeschwindigkeitszüge  |
| H | 64 (1994)  | Konflikte beim Ausbau von Elbe, Saale und Havel   |
| S | Mai 1995   | Potsdam: Geplante Bebauung Hermannswerder/Potsdam   |
| S | April 1997 | Potsdam: Straßenbahntrasse durch die Siedlung Alexandrowka  |
| S | Aug. 1997  | Strombaumaßnahmen an der Elbe   |
| H | in Arbeit: | Das Auto von morgen in Stadt und Region - Wege zur umwelt- und raumverträglichen Mobilität                                  |
| H | in Arbeit: | Naturschutz und Landschaftspflege als Anspruch an die Bergbaufolgenutzung am Beispiel des Südraumes Leipzig                 |

gesetzlichen Vorschriften die Verhinderung vermeidbarer und die Wiedergutmachung unvermeidbarer Eingriffe ermöglichen. Allerdings sind die dafür anzuwendenden Verfahrensweisen relativ kompliziert und nicht leicht verständlich und wurden überdies von den - dazu gesetzlich ermächtigten - Bundesländern auch noch variiert.

Es blieb aber nicht bei diesen Rechtsvorschriften für die „Eingriffs-Materie“. Das für sie als Vorbild gewählte US-amerikanische „environmental impact assessment“ wurde nämlich auch von der Europäischen Gemeinschaft (EG, heute EU) aufgegriffen und in die 1985 beschlossene EG-Richtlinie zur „Umweltverträglichkeitsprüfung“ um-

gesetzt, die in nationales Recht der EG-Mitgliedstaaten zu überführen war. Deutschland folgte diesem Gebot mit dem 1990 beschlossenen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVPG). Es dient im Grundsatz ebenfalls der Verhinderung von vermeidbaren Eingriffen gemäß der Forderung 7 der Grünen Charta und gibt dieser zusätzliches Gewicht. Doch wirft es die Frage nach Überschneidungen mit der Eingriffsregelung des BNatSchG oder gar nach Konkurrenz zu ihr auf.

Das UVPG beruht auf dem Umweltvorsorge-Prinzip und schreibt die Prüfung von Vorhaben bezüglich ihrer möglichen Auswirkungen auf die Komponenten des Naturhaushalts und auf Kultur- und sonstige Sachgüter einschließlich aller Wechselwirkungen vor. „Vorhaben“ sind alle größeren baulichen, technischen und industriellen Anlagen, Gewässer- und Uferausbauten, Flurbereinigungen und Massentierhaltungen bestimmten Umfanges, auch größere Änderungen solcher Anlagen, sowie „sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft“. Der

Vorhabensträger muß die zuständige Behörde von seiner Absicht unterrichten und die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchführen, für die auch eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschrieben ist; er hat auch Vorhabenalternativen zu prüfen. Bei der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens hat die Behörde das Ergebnis der UVP zu berücksichtigen, ohne daran gebunden zu sein.

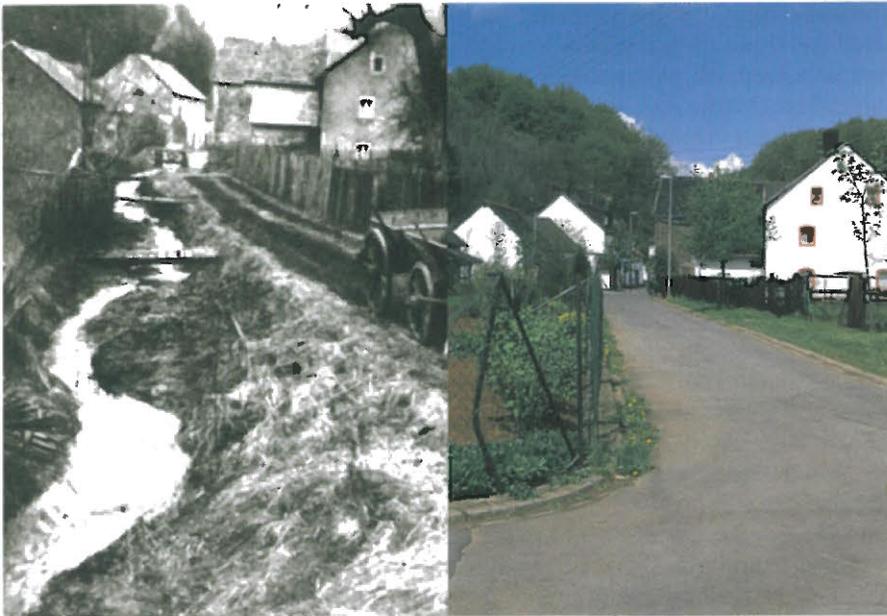
Die Eingriffsregelung des BNatSchG geht von der Definition des Eingriffs als „Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen“ aus, „die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können“. Sie soll den Status quo sichern, stellt also ein Verschlechterungsverbot dar, und bindet alle Behörden, die über Eingriffe zu entscheiden haben, an die in § 8 BNatSchG festgelegten Pflichten. Damit wird das „Fachrecht“, z. B. des Straßen- oder Wasserbaus, modifiziert und ergänzt. Insofern läuft die Eingriffsregelung auf eine UVP hinaus und erfüllt auch einige von deren Prinzipien.

Die Erfüllung der *Forderung 8* der Grünen Charta nach „Wiedergutmachung unvermeidbarer Eingriffe“ ist, da die Eingriffsregelung nach § 8 BNatSchG präventiv anzuwenden ist, auf zukünftige Eingriffe beschränkt und für bereits geschene Eingriffe nicht explizit vorgeschrieben. Wenig verständlich ist der an die Forderung 8 angefügte Satzteil „insbesondere die Wiederbegrünung von Unland“. „Unland“ ist ein noch in der Bodennutzungsstatistik verwendeter, meist mit „Ödland“ verknüpfter Begriff, der soviel wie „dauernd unproduktives Land“ oder „Flächen, die sich nicht in Kultur bringen lassen“ bedeutet. Seine Verwendung in der Forderung 8 läßt vermuten, daß vor allem das bei Eingriffen entstehende „Unland“ wieder begrünt werden soll. Dabei hatten die Verfasser der Charta wohl an Abraumhalden und -kippen, aufgelassene Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben und andere Abbaustätten von Bodenschätzen gedacht, die damals gewöhnlich auch als „Landschaftsschäden“ aufgefaßt wurden, die durch Wiederbegrünung sozusagen zu „heilen“ seien. Aus landschaftsökologischer Sicht ist „Unland“ ein „Unwort“, da seine



Linke Bildseite: Umwandlung des ehemaligen Zechengeländes Poertingsiepen in Grünflächen.  
Links oben: Luftbild 1968: Freigabe-Nr. 472/26/1968 RPDüsseldorf  
Links unten: Luftbild 1985: Freigabe-Nr. 3208/1985 RP Münster

Rechte Bildseite: Ehemaliges Zechengelände Constantin 4/5 ist heute naturnahe Erholungslandschaft.  
Rechts oben: Luftbild 1951: Freigabe-Nr. 831/26/1951 RPDüsseldorf  
Rechts unten: Luftbild 1987: Freigabe-Nr. 3463/1987 RP Münster  
(Fotos: KVR Kommunalverband Ruhrgebiet).



Bolsdorf bei Hillesheim/Eifel um 1950 und 1987 (Fotos: Pretscher).

definitivische Bindung an die Produktivität rein nutzungsbestimmt ist.

Tatsächlich sind Wiedergutmachungen und Wiederbegrünungen gemäß der Forderung 8 als Rekultivierungen in großem Umfang erfolgt. Das bekannteste und erfolgreichste Beispiel dafür liefert das Braunkohlenabbaugebiet am Niederrhein. Hervorzuheben sind auch die z. T. intensiven, oft langjährigen Bemühungen zur Begrünung von Abrauhalden des Kohlen- und Erzbergbaues oder auch alter ungeordneter Mülldeponien, die z. T. giftige, auch pflanzenfeindliche Substanzen enthielten und erst mit einem wuchsfreundlichen Substrat überdeckt werden mußten. Von solchen Standorten abgesehen würden unbewachsene Plätze aber keineswegs immer einer aktiven Wiederbegrünung bedürfen, sondern sich spontan begrünen und zu interessanten, oft artenreichen oder durch Vorkommen seltener Arten ausgezeichneten naturnahen Biotopen entwickeln. Dafür gibt es zahlreiche Beispiele, deren Existenz bei einer gewollten Gestaltung und Wiederbegrünung mittels Ansaat oder Pflanzung unterblieben wäre.

Trotz fehlender spezifischer gesetzlicher Vorschriften sind die meisten Eingriffe der Vergangenheit also „wiedergutmacht“ worden, sei es durch aktive Landschaftsgestaltung nach Landschaftsplänen, sei es durch spontane, gelegentlich menschlich unterstützte oder beschleunigte Begrünung mittels Sukzession. Die Forderung 8 der Grünen Charta kann daher, ungeachtet des Mißgriffs mit dem Wort „Unland“, als erfüllt gelten.

#### **Kritik und zukünftige Aufgaben:**

Die Eingriffsregelung gemäß BNatSchG und die UVP haben sich auf Grund ihrer bisherigen Wirkung als unvollkommene und unzulängliche gesetzliche Instrumente erwiesen. Sie werden zudem oft nicht mit dem erwarteten politischen Nachdruck angewendet - was sich allerdings zum Teil aus der Kompliziertheit der Vorschriften und der Kompliziertheit ihrer Anwendung erklären läßt. Das UVP-Gesetz ist weitgreifender in seinen Forderungen und noch stärker ganzheitlich orientiert, sowie wegen der Öffentlichkeitsbeteiligung auch demokratischer als



Eingriff (Bild oben): Ausbeutung einer Kiesgrube - Ausgleich (Bild unten): Schaffung eines Feuchtgebietes (Fotos: Pretscher).

die Eingriffsregelung des BNatSchG, doch seine Ergebnisse brauchen nur „berücksichtigt“ zu werden. Die Eingriffsregelung beeinflusst dagegen über den landschaftspflegerischen Begleitplan die jeweilige Fachplanung unmittelbar, erstreckt sich aber nur auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Die beiden Forderungen der Grünen Charta verlangen die Verhinderung vermeidbarer und die Wiedergutmachung unvermeidbarer Eingriffe. Was vermeidbar oder unvermeidbar ist, soll sich aus der Abwägung aller Interessen und Belange ergeben, wie sie das BNatSchG bereits in § 1 Abs. 2 und speziell für Eingriffe in § 8 Abs. 3 vorschreibt. Die bisherige Praxis hat gezeigt, daß bei dieser Abwägung die Belange von Natur und Landschaft überwiegend hintangestellt worden sind, die Eingriffe also als unvermeidbar erklärt wurden. Dies hat, auch infolge der gewachsenen Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der Medien für die Belange von Natur und Landschaft, zu z. T. schweren, nicht immer gewaltfreien Konflikten um die Durchsetzung von politisch gewollten Vorhaben, wie Kraftwerks- und Fernstraßenbauten, Ausbauten von Flüssen (Donau, Elbe), Kanälen oder Schnellbahntrassen, geführt. Unter solchem Druck haben Vorhabenträger in mehreren Fällen von der Durchführung ihrer Projekte abgesehen, z. B. beim Kernkraftwerk Wyhl (Baden) oder bei der Wiederaufarbeitungsanlage für Kernbrennstoffe in Wackersdorf (Bayern). Die Konflikte um viele andere Eingriffsvorhaben wurden verwaltungs- oder verfassungsgerichtlich entschieden, wodurch nicht wenige Eingriffe verhindert, viele andere verzögert oder gemildert worden sind.

Gerade diese Auswirkungen wurden Anfang der 1990er Jahre im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung und der sich daraus ergebenden Aufgaben als politisch derartig hinderlich und unzutraglich aufgefaßt, daß die Eingriffsregelung durch z. T. übereilte sog. Beschleunigungs- und Erleichterungs-Gesetze und entsprechende Verwaltungsvorschriften stark gelockert und für bestimmte Bereiche, z. B. in der Bebauungs- oder Verkehrsplanung, sogar außer Kraft gesetzt wurde. Dies hat die Konflikte um Vermeidbarkeit oder Unvermeidbarkeit von Eingriffen, wie nicht anders zu erwarten, sehr verschärft, steht aber auch im Zusammenhang mit dem allgemein gesunkenen Stellenwert der Umweltschutzpolitik in Deutschland.

Diese Entwicklung hat nunmehr in eine Situation geführt, bei der, sobald eine Vorhabens- oder Eingriffsabsicht bekannt wird, Befürworter und Gegner einander mit Maximalforderungen und unversöhnlich ge-

genübertreten und die gesetzlich vorgesehene Abwägung erschweren oder gar ausschließen. Es wird versucht, mit „Runden Tischen“ oder mittels „Mediation“ die Gegensätze zu überbrücken. Dabei sollte aber nicht übersehen werden, daß nach wachsender Überzeugung der Befürworter des Natur- bzw. Umweltschutzes die wissenschaftlich-technische, wohlstandsfördernde Entwicklung im 20. Jahrhundert die allgemeinen natürlichen Lebensgrundlagen immer stärker gefährdet und daher jeder weitere Eingriff und jedes zusätzliche Vorhaben prinzipiell auf Vorbehalte oder gar auf Ablehnung stößt. Diese Haltung wird auch mit der internationalen Konvention über nachhaltige Entwicklung von Rio de Janeiro 1992 begründet, die die Zukunft von Wirtschaft und Gesellschaft auf eine neue Grundlage stellen soll. Da die Verwirklichung solcher Absichten in der Praxis auf beträchtliche Schwierigkeiten und Hindernisse stoßen wird, sind weitere schwere Auseinandersetzungen um Eingriffe und Vorhaben zu erwarten.

Erwähnt sei auch, daß die mit der Anwendung der Eingriffsregelung verbundenen sehr unterschiedlichen Verfahren der Erhebung und Beurteilung von Daten sowie die Ausgleichsberechnung für Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit nicht immer transparent und damit nachvollziehbar sind. Dies erschwert die Akzeptanz des Instrumentes in hohem Maße. Es bleibt daher dringende Aufgabe der Vertreter des Naturschutzes hier kurzfristig praktikable Lösungen anzubieten.

Für die gemäß *Forderung 8* verlangte Wiedergutmachung unvermeidbarer oder dazu erklärter Eingriffe sehen die Rechtsvorschriften die Instrumente des Ausgleichs und des Ersatzes vor, über deren Ausgestaltung und Wirksamkeit wiederum sehr unterschiedliche Meinungen bestehen, die weitere Konflikte erzeugen. Aus landschaftsökologischer und -gestalterischer Sicht kann z. B. der Bau eines großen Flughafens tatsächlich nicht „ausgeglichen“ oder „wiedergutmacht“ werden, weil der Standort mit seiner naturgegebenen Individualität unwiederbringlich verschwindet. Ein Ersatz dafür, der ja nur an anderer Stelle, und gar nicht immer in der Nachbarschaft, geschaffen werden kann, ist insofern nur eine „Pseudolösung“ des Problems und hat in fast allen Fällen die Verfechter des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht befriedigt. An Ort und Stelle sind bestimmte Folgen von Eingriffen mittels Durchsetzung landschaftspflegerischer Begleitpläne in vielen Fällen zwar gemildert worden, der Eingriff als solcher bleibt jedoch bestehen. Auch fehlt oft eine Begleit- und Nachkontrolle der

landschaftspflegerischen Maßnahmen, die in Zukunft unbedingt festgelegt werden muß.

Zu der geschilderten Konfliktsituation haben, wie schon angemerkt, auch grundsätzliche Mängel der gesetzlichen Instrumente beigetragen. Die Forderung 7 der Grünen Charta bezieht Eingriffe in erster Linie auf bauliche Vorhaben und Maßnahmen, die damals besondere Sorgen bereiteten. Inzwischen hat sich herausgestellt, daß es auch schwerwiegende Eingriffe stofflicher oder energetischer Art gibt, die als Schadstoffeinträge oder radioaktive Immissionen den Naturhaushalt erheblich belasten und sogar das Erscheinungsbild der Landschaft - man denke an ausgedehnte Waldschäden - beeinträchtigen. Derartige Eingriffe, an die die Verfasser der Grünen Charta möglicherweise kaum gedacht haben, werden in der Eingriffsregelung des § 8 BNatSchG nicht berücksichtigt; ebenso bleibt offen, ob sie auch für die Umweltmedien Luft und Wasser gilt.

Der aus heutiger Sicht schwerwiegendste Mangel der Eingriffsregelung ist jedoch die Bestimmung in § 8 Abs. 7, wonach die „im Sinne dieses Gesetzes ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung nicht als Eingriff in Natur und Landschaft anzusehen [ist]“. Was „im Sinne dieses Gesetzes“, also eines *Naturschutzgesetzes* „ordnungsgemäß“ ist, wird aber in diesem Gesetz nicht definiert. Statt dessen haben die obersten für Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft zuständigen Behörden eine Definition für diese Leerformel beschlossen, die wirtschaftsbestimmt ist und im Naturschutzrecht einen Fremdkörper darstellt. Insofern brauchten die Landwirte, die in ihrer wirtschaftlichen Situation - wie sie weiter vorn in der Stellungnahme zur Forderung 4 erläutert ist - gemäß dieser Definition handelten, auf Naturschutz kaum Rücksicht zu nehmen. Tatsächlich ist land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung

des Landes ohne Eingriffe „in die Gestalt und Nutzung von Grundflächen“ gar nicht möglich, nicht einmal denkbar. Daß sie andererseits notwendig, ja unverzichtbar ist, wird auch nicht bestritten. Der sich daraus ergebende Konflikt, der bei der Verkündung der Grünen Charta in dieser Form noch nicht absehbar war - sonst wäre er in der Forderung 4 wohl angesprochen worden -, ist ungelöst.

Es bedarf also weiterhin großer wissenschaftlicher, rechtlicher und politischer Anstrengungen, um zu klären, was überhaupt und grundsätzlich „Eingriffe“ sind, inwieweit sie als solche oder die damit verbundenen Beeinträchtigungen und Schäden von Natur und Landschaft vermeidbar sind, und ob die unvermeidbaren Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Das erfordert auch die Beseitigung der erwähnten Mängel und Unzulänglichkeiten in den gesetzlichen Vorschriften, wozu auch eine überzeugende und praktikable Abstimmung zwischen Eingriffsregelung und UVPG gehört. Ein Vorbild dafür liefert z. B. die Zusammenführung von Baugesetzbuch und Raumordnungsgesetz im sog. BauROG. Ob aber die „Eingriffs-Problematik“ ganz allgemein gelöst oder zumindest entschärft werden kann, hängt von entscheidenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umstellungen ab, die über eine einzelne Forderung weit hinausgehen.

Mit ihren beiden Forderungen zu „Eingriffen“ hat die Grüne Charta eine für die Landschaft und den Lebensraum besonders schwerwiegende Bedrohung klar und vorausschauend erkannt. Daß die Forderungen kaum Gehör gefunden hätten, kann nicht behauptet werden; doch die trotz der getroffenen gesetzlichen Regelungen fast atemberaubende Zunahme der Eingriffe in Zahl und Intensität gibt zu weiterer Besorgnis Anlaß und unterstreicht die ungebrochene Aktualität der Forderungen 7 und 8 der Charta.

*Exkursion im Rahmen der Fachtagung des Deutschen Rates für Landespflege „Naturschutz und Landschaftspflege als Anspruch an die Bergbaufolgenutzung am Beispiel des Südraumes Leipzig“ im Juli 1997 (Foto: Haber).*



## 9. Forderung: Umstellung im Denken der gesamten Bevölkerung durch verstärkte Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bedeutung der Landschaft in Stadt und Land und die ihr drohenden Gefahren

### Gegenwärtiger Stand:

Das Verständnis der Bevölkerung für das Anliegen von Naturschutz und Landschaftspflege sowie für Maßnahmen des Umweltschutzes hat sich durch Information und Öffentlichkeitsarbeit von Politik, staatlicher Verwaltung und nicht zuletzt der zahlreichen Natur- und Umweltschutzverbände gewandelt und ist größer geworden. Die sich weltweit abspielenden Umweltkatastrophen, die z. T. Folge menschlicher Eingriffe sind, haben ebenfalls zu Bewußtseinsveränderungen beigetragen. Viele Mitbürgerinnen und Mitbürger engagieren sich in Natur- und Umweltschutzverbänden oder Bürgerinitiativen, andere übernehmen Patenschaften für Bäume, nehmen an Pflegeaktionen oder bei Aufräumarbeiten in der Landschaft teil. Bücher zu Natur- und Umweltthemen im weitesten Sinne haben Hochkonjunktur. Die Spendenfreudigkeit für Zwecke des Natur- und Umweltschutzes ist hoch.

Die inzwischen vorliegende Zahl von Informationen und Materialien (Zeitungsartikel, Zeitungsrubriken, Monats-, Fach- und Mitgliederzeitschriften der Natur- und Umweltschutzverbände, Informationsbroschüren und Infoblätter staatlicher und verbandlicher Institutionen) zu Natur- und Umweltthemen ist Beleg dafür, daß diese Forderung zumindest im Hinblick auf die Unterrichtung der Öffentlichkeit weitgehend erfüllt ist. Staatliche Stellen und Wirtschaftsunternehmen erstatten regelmäßige Umweltberichte; es wird eine Umweltstatistik geführt. Viele Umfragen bestätigen, daß die Lösung von allgemeinen Umweltproblemen, zu denen auch die Naturschutzprobleme zu zählen sind, für die Bundesbürger noch immer an oberer Stelle steht. Es ist allerdings ein weitaus höheres Verständnis für Umweltschutzbelange vorhanden, da diese unmittelbar mit der Aufrechterhaltung der eigenen Gesundheit und des Wohlbefindens zusammenhängen. Naturschutz stellt nach den Ergebnissen vieler Befragungen lediglich einen Teilaspekt unter Umweltthemen, wie Luftverschmutzung, Schutz der Ozonschicht, Gewässerverschmutzung, Abfallbelastung, Bodenschutz, Energieeinsparung und Lärmschutz dar.

In den Nationalparks, Biosphärenreservaten und Naturparks werden z. T. Informationszentren unterhalten, in vielen Bundesländern gibt es Biologische Stationen oder

### Aus der Arbeit des Deutschen Rates für Landespflege zu 9. Forderung der Grünen Charta von der Mainau

Unter diesen Punkt sind *alle* Stellungnahmen des Rates einzuordnen, da sie letztlich alle ein Umstellen im Denken der gesamten Bevölkerung bewirken sollen. Zielgruppen der Stellungnahmen des Rates als wissenschaftlich arbeitenden Gremium sind jedoch überwiegend die Regierungen von Bund und Ländern, Fachministerien, Fachverwaltungen, sonstige wissenschaftliche Einrichtungen, Hochschulen, Natur- und Umweltschutzverbände, Naturschutzzentren, Parteien und die Presse, um über diesen Weg zu versuchen, das Denken der Bevölkerung im Sinne der Grünen Charta von der Mainau zu beeinflussen.

Naturschutzstationen, in denen geforscht und gleichzeitig gezielt Öffentlichkeitsarbeit für den Naturschutz betrieben wird. In vielen Städten und Gemeinden werden „Häuser der Natur“ oder „Naturlehrpfade“ gefördert, die demselben Zweck dienen. Insbesondere auf kommunaler Ebene werden dank umfangreicher Kampagnen Müll, wiederverwendbare Wertstoffe, Papier, Glas und Sperrmüll mit gutem Erfolg getrennt gesammelt<sup>27)</sup>. Als positives Beispiel für vorhandenes Umweltbewußtsein und daraus abgeleitetes natur- und umweltverträgliches Handeln kann das inzwischen an vielen Stellen möglich gewordene Entfernen der Abfallbehälter im Naturschutzpark Lüneburger Heide oder im Nationalpark Bayerischer Wald angeführt werden: Die Besucher haben gelernt, ihre Abfälle mitzunehmen, zentral zu entsorgen und akzeptieren dies.

Auf Bundes-, Länder- und Gemeindeebene werden verschiedene staatlich oder privat getragene Wettbewerbe durchgeführt (Beispiele sind: Bundes-Umweltwettbewerbe, Landes- und Bundeswettbewerbe „Unser Dorf soll schöner werden“ - hierbei ist die DGG sehr engagiert, „Naturparkwettbe-

werb“, „Campingplatzwettbewerb“ und „Naturschutzwettbewerb“, auf Bundesebene, „Schulgartenwettbewerbe“ auf Länderebene, Umweltwettbewerbe auf gemeindlicher Ebene, „Naturschutz rund um's Haus“ und „Pflanz mit-Schülerwettbewerb“ des Deutschen Heimatbundes). Staat, Wirtschaft und Natur- und Umweltschutzverbände vergeben Preise für beispielhaftes Wirken im Natur- und Umweltbereich. Weltweit und national werden staatlicherseits regelmäßig Ereignisse, wie „Tag der Umwelt“, „Tag des Wassers“, begangen. Die Natur- und Umweltschutzverbände wählen Tiere, Pflanzen oder Biotope des Jahres. Auch diese Aktionen sollen die Sensibilität der Öffentlichkeit wecken und zum natur- und umweltverträglichen Handeln anregen.

Der Wert von intakter und schöner Natur wird in der Öffentlichkeit anerkannt und z. B. in der Werbung gern genutzt.

### Kritik und zukünftige Aufgaben:

Bei einem Teil der Bevölkerung ist sicher ein Umdenken, das sich auch in Verhaltensänderungen ausdrückt, erreicht worden. Dies ist abhängig von Alter, Bildungsstand, Wohnen in städtischer oder ländlicher Umgebung und anderen Faktoren. Die Kenntnisse über Natur- und Umweltprobleme sind erfreulicherweise gestiegen, aber bei der Mehrheit der Mitbürger schlägt sich dies nicht in aktiven Umstellungen von Verhalten oder Handeln nieder. Statt dessen nehmen vielfach Gleichgültigkeit oder Verunsicherung zu, die sich aus den teilweise wenig sachlichen, dafür sensationell aufgemachten und häufig widersprüchlichen Informationen in den Medien ergeben. Diese wiederum sind - um es hart zu formulieren - ein Produkt des zu umfangreichen, schwer verständlichen, wenig zielgerichteten, einseitig emotionalen und manchmal fachlich problematischen Informationsmaterials, das

27) Einsparungen führen jedoch vielfach dazu, daß diese Sammlungen teilweise wieder eingestellt werden müssen oder kostenpflichtig werden; Müll wird dann wieder unkontrolliert in der Landschaft entsorgt, was teilweise bereits zu beobachten ist und Aufräumarbeiten von Schülern oder Naturschutzverbänden notwendig macht.



Die Pflege der Baumscheiben wird hier von privater Hand übernommen (Foto: Wurzel).



Die Gesamterscheinung aller von verschiedenen Verbänden für 1994 gekürten „Naturobjekte des Jahres“:  
 Rothirsch (Wildtier des Jahres)  
 Weißstorch (Vogel des Jahres)  
 Nase (Fisch des Jahres)  
 Breitblättriges Knabenkraut (Blume des Jahres)  
 Eibe (Baum des Jahres) in der „Natur am Wegesrand“ (Biotop des Jahres) in der Nähe der Odermündung (weiterhin Landschaft des Jahres)  
 (Zeichnung: © Natur und Landschaft).

von den im Natur- und Umweltschutz arbeitenden Institutionen und Verbänden an die Presse gegeben wird. Nicht selten hat es den Anschein, daß diese Informationen nur für die im Natur- und Umweltschutz Tätigen selbst anstatt für die Öffentlichkeit gemacht sind.

Nach wie vor ist breiten Kreisen der Bevölkerung der Unterschied zwischen *Naturschutz* und *Umweltschutz* - und daß diese ganz unterschiedlicher Maßnahmen bedürfen - nicht deutlich. Es ist bisher nicht gelungen, in der Gesellschaft Verständnis für gesamtökologische Zusammenhänge und notwendige Schutzmaßnahmen zu wecken und die Folgen von Beeinträchtigungen und Zerstörungen von Naturgütern darzustellen, geschweige denn praktikable Handlungsmöglichkeiten abzuleiten. Viele hoheitliche Naturschutzmaßnahmen, die der Umsetzung von Zielen des Naturschutzes

und der Landschaftspflege dienen sollen, stoßen denn auch auf Unverständnis. So ist beispielsweise die Zahl und Funktion der rechtlichen Schutzkategorien (nach dem BNatSchG oder nach internationalen Abkommen) und eher ideellen Schutzkategorien (z. B. Europadiplom) von Landschaften für die Öffentlichkeit schon längst nicht mehr durchschaubar. Das komplizierte System von Schutzkategorien und sonstigen Bezeichnungen mit seinen Statistiken täuscht zudem leicht darüber hinweg, daß häufig dieselben Flächen mehrfach mit Schutzbegriffen belegt sind.

Auch bei der Umstellung von Nutzungen sind durchschlagende Erfolge in Richtung mehr Natur- und Umweltverträglichkeit nicht erzielt worden. Die programmatischen Aussagen der Politik zu den Themen Natur und Umwelt werden kaum umgesetzt. Natur- und Umweltschutz sind nach wie vor und stellenweise leider zunehmend mit

Akzeptanzproblemen in der breiten Öffentlichkeit konfrontiert.

Da die Forderung 9 der Grünen Charta nur als teilweise erfüllt angesehen werden kann, müssen insbesondere im Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege, aber auch im Bereich des Umweltschutzes allgemein, Information und die Öffentlichkeitsarbeit für die Bevölkerung weiter verbessert werden. Dabei wird es nicht auf eine Steigerung der Quantität, sondern auf eine Verbesserung der Qualität ankommen. Staatliche, verbandliche und auch wissenschaftliche Informations- und Öffentlichkeitsarbeit muß besser abgestimmt, zielgerichtet, emotionsfrei, regelmäßig und wissenschaftlich abgesichert sein. Sie erfordert eine allgemeinverständliche Sprache, um breites Interesse, Akzeptanz und letztendlich politische Umsetzungserfolge in der Gesellschaft zu erreichen. Das bereits erreichte Umweltbewußtsein und der Bürgerwille, sich für die Umwelt einzusetzen, müssen weiter gefördert und entwickelt werden. Neue Chancen hierfür bieten z. B. die Erarbeitungen Lokaler Agendas auf der Grundlage der Agenda 21 der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro 1992. Alle gesellschaftlichen Gruppen sind hier gefragt, ihre Vorstellungen für die naturverträgliche Entwicklung von Städten und Gemeinden einzubringen und sie so zum Gegenstand politischen und verwaltungsmäßigen Handelns zu machen.



Liebevolle Pflege von Klein- und Vorgärten in individueller Weise (Foto: Wurzel).

## 10. Forderung: Stärkere Berücksichtigung der natur- und landschaftskundlichen Grundlagen im Erziehungs- und Bildungswesen

### *Gegenwärtiger Stand:*

Diese Forderung der Grünen Charta bezieht sich auf zweierlei Aspekte: Zum einen sollen die natur- und landschaftskundlichen Grundlagen als Voraussetzung für einen effektiven Natur- und Umweltschutz bereits in der Schule und bei der Berufsausbildung vermittelt werden, zum anderen soll aber auch die langfristige Weiterbildung dahingehend entwickelt werden, daß Natur- und Umweltbelange einen höheren Stellenwert im Bewußtsein und Handeln erhalten.

Die Vermittlung natur- und landschaftskundlicher sowie ökologischer Grundlagen hat sich von den Rahmenbedingungen und den Möglichkeiten her verbessert.

Nach einer Forderung der Kultusministerkonferenz 1980 sollen Schüler die Verflechtungen ökologischer, ökonomischer und gesellschaftlicher Bedingungen erarbeiten, weil die Beziehungen der Menschen zu ihrer Umwelt zur Existenzfrage geworden seien. Die Lehrpläne und auch die Inhalte vorhandener Lehrbücher für die Grund-, Mittel- und Oberstufen der Schulen belegen, daß - theoretisch betrachtet - das Ziel umfassender Natur- und Umwelterziehung erreicht werden könnte.

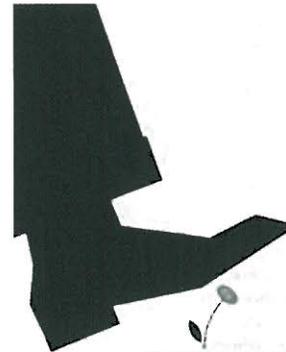
Aus den Bereichen der vorschulischen und der schulischen Ausbildung lassen sich zahl-

### Aus der Arbeit des Deutschen Rates für Landespflege zur 10. Forderung der Grünen Charta von der Mainau

Wie bei der Forderung 9. mahnt der Deutsche Rat für Landespflege die Erfüllung dieser Forderung in zahlreichen seiner Stellungnahmen an und stellt seine Veröffentlichung neben Naturschutzzentren auch Stellen, wie Naturschutzakademien, Schulbiologiezentren, Schulen und Universitäten zur Verfügung. Überwiegend wird jedoch über gezielte Informationen von Fachinstitutionen versucht, auf eine stärkere Berücksichtigung der naturschutz- und landschaftskundlichen Grundlagen im Erziehungs- und Bildungswesen hinzuwirken.

reiche gelungene Beispiele von Natur- und Umwelterziehung vor allem im Rahmen der Fächer Biologie, Geographie und Gesellschaftskunde oder in freiwilligen Arbeitsgemeinschaften anführen. Hinzuweisen ist u. a. auf Projekte der Zusammenarbeit von Kindergärten und Schulen mit Revierförstereien oder in ökologischen Freilandlaboren, auf Waldschulen, auf Jugendlagern im Wald oder in Ökologischen Stationen und Naturschutzzentren, auf die Anlage und Pflege von Schulgärten, die naturnahe Umgestaltung von Schulanlagen und Pausenhöfen, die Möglichkeit der Schulen zu naturkundlichen Exkursionen und Ferientagehalten. Viele Naturschutz- und Umweltverbände, wie der Naturschutzbund Deutschland, der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, um nur einige zu nennen, haben Jugendgruppen und leisten damit einen erheblichen Beitrag zur Natur- und Umwelterziehung.

Die DGG hat seit den 1980er Jahren einen Schwerpunkt ihrer Arbeit auf die „Naturerziehung“ im vorschulischen und schulischen



**AUCH DAS IST MORD!**

*Aus  
Naturschutz,  
12. Jg., Nr. 1,  
S. 20, 1930.*

Bereich gelegt und inzwischen sowohl die theoretischen Grundlagen hierfür erarbeitet, als auch praktische Anleitungen für Erzieher vorgelegt. Im Sinne der Grünen Charta hat sie dabei den Zusammenhang von Lebensraum, Umweltbewußtsein und Daseinsordnung im Schulungsort *Garten* dargestellt. Durch mehrere Resolutionen konnte sie auch erreichen, daß 1994 eine weitere Empfehlung zur Intensivierung der Natur-



*Um Verständnis für die Natur zu wecken, ist ein gezieltes, begeisterndes Heranführen Voraussetzung.  
(Foto: Pretscher).*

*Winterliche Impressionen der Insel Vilm bei Rügen (Außenstelle des Bundesamtes für Naturschutz). Die Insel verfügt über ein Seminar- und Tagungszentrum, welches seitens des Bundesumweltministeriums und des BfN dazu genutzt wird, wesentliche Fragen des internationalen Naturschutzes sowie des Meeres- und Küsternaturschutzes zu bearbeiten. Das Zentrum sieht aber auch anderen Veranstaltern, die sich mit Natur- und Umweltschutzthemen befassen, offen.  
(Foto: Kückler-Krischun).*



erziehung durch den Schulausschuß der Kultusministerkonferenz ausgesprochen wurde. Fernziel ist die Durchführung eines bundesweiten Schulgartenwettbewerbs, da die auf Landesebene durchgeführten Schulgartenwettbewerbe ein gestiegenes Interesse belegen. Dies deutet auch darauf hin, daß sich verstärkt Lehrer für die Ausbildung anhand von Schulgärten engagieren.

Das 1993 eingeführte „Freiwillige Ökologische Jahr“ (FÖJ) bietet 17-27 jährigen Jugendlichen eine gute Möglichkeit, praktische und theoretische Natur- und Umweltschutzarbeit kennenzulernen. Bisherige Erfahrungen zeigen, daß eine große Nachfrage zur Teilnahme besteht; bei vielen Absolventen konnte das Interesse an einer dauerhaften Tätigkeit im Umweltbereich geweckt werden. Damit leistet das FÖJ ebenfalls einen wichtigen Beitrag zur Natur- und Umwelterziehung.

An den Fachhochschulen und den Hochschulen sind seit der Verabschiedung der Grünen Charta die Ausbildungsgänge z. B. in den Fächern Biologie, Geographie und auch Land- und Forstwirtschaft um ökologische und naturschutzfachliche Lehrinhalte erweitert und es sind eigene Ausbildungsgänge für Landschaftsökologie geschaffen worden. Insbesondere in den Landbau-Fakultäten der neuen Länder wurde das Fach „Agrarökologie“ in die Ausbildungspläne aufgenommen; bei der Ausbildung der Wasserbauingenieure in Nordrhein-Westfalen ist die Beschäftigung mit dem naturnahen Aus-

bau und der Unterhaltung von Gewässern Pflicht. Auch in der Erwachsenenbildung werden Umwelt- und Naturschutzthemen vermittelt. Hier sind Aktivitäten der Natur- und Umweltschutzverbände, Naturschutzakademien oder der Volkshochschulen herauszustellen, die zahlreiche Vorträge, Seminare und Exkursionen zu theoretischen und praktischen Aspekten anbieten. Die gebotenen Veranstaltungen stoßen auf reges Interesse, erreichen aber selten alle Bevölkerungsgruppen.

#### **Kritik und zukünftige Aufgaben:**

Die o. g. vorhandenen Möglichkeiten der Natur- und Umwelterziehung werden im praktischen Vorschul- und Schulunterricht häufig nicht genutzt. Ursachen sind u. a. zum einen das Fehlen von verbindlichen Natur- und Umweltschutz-Lehrveranstaltungen für die Lehramtskandidaten, außerdem grundsätzlich fehlendes Personal, zum anderen aber - und dies gilt insbesondere für die Schulen - die ohnehin mit Lerninhalten überfrachteten Lehrpläne. Diese erlauben es häufig nicht, Natur- und Umweltschutzthemen im gebotenen Umfang zu behandeln. Es finden sich oft nur wenig Lehrer, aber natürlich auch Schüler, die sich wirklich und vor allem langfristig engagieren und die Verantwortung für Schulgärten oder die Pflege von angelegten Biotopen übernehmen. So ist z. B. vor jeden Ferien zu klären: „Wer gießt die Pflanzen oder wer erntet die gezogenen Früchte und Gemüse im Schulgarten?“ oder „Wer übernimmt die Fütterung der Fische in den Aquarien?“.

Vielfach wird daher überwiegend theoretisches Wissen vermittelt und auf die direkte Anschauung und praktische Erfahrungen verzichtet. Insbesondere in den Leistungskursen der Oberstufe ist der Unterricht inzwischen sehr stark auf Spezialwissen ausgerichtet, anstatt allgemeine biologische oder ökologische Grundlagen und Gesamtzusammenhänge zu behandeln.

Der Trend zum frühzeitigen Spezialistentum setzt sich in der Ausbildung von Biologen, Geographen, Landespflegern und anderen benachbarten Disziplinen an den Hochschulen fort; dies geht nicht selten zu Lasten der Vermittlung umfassenden Grundlagenwissens. Zu diesem würde die Auseinandersetzung mit fachübergreifenden ökonomischen, politischen und administrativen Inhalten gehören, wie sie Bestandteil eines Studiums generelle sind. Im übrigen wird in der universitären Ausbildung der Bezug zur Praxis nicht ausreichend hergestellt (z. B. Fehlen ausreichender Geländeerfahrung). Dem Bedarf an Lehre und Ausbildung kann aber auch wegen der chronischen Personalknappheit, die in einem umgekehrten Verhältnis zur steigenden Studentenzahl steht, kaum Rechnung getragen werden.

Es ist bis jetzt kaum gelungen, ökologisches Grundlagenwissen und Wissen über die Probleme von Naturschutz und Landschaftspflege in den Ausbildungsgängen der Eingriffsdisziplinen zu etablieren. Die Einführung von Pflichtvorlesungen zu diesen Themen ist anzustreben.

Die Forderung 10 kann insgesamt nur als teilweise erfüllt betrachtet werden.

## 11. Forderung: Ausbau der Forschung für alle den natürlichen Lebensraum angehenden Disziplinen

### *Gegenwärtiger Stand:*

Sowohl die Grundlagenforschung als auch die anwendungsbezogene Forschung ist in weiten Teilen ausgebaut worden, so daß diese Forderung im allgemeinen als erfüllt angesehen werden kann. In der Bundesrepublik bestehen auf Bundes- und Länderebene zahlreiche Forschungseinrichtungen für alle den natürlichen Lebensraum angehenden Disziplinen (z. B. Biologie, Ökologie, Geologie, Geographie, Pedologie, Hydrologie, Limnologie, Meteorologie, Landschaftsökologie, Landschaftspflege, Stadtökologie, Naturschutz, Umweltschutz, Bodenschutz, Klimaschutz, Mensch-Umwelt-Beziehungen). Hingewiesen sei auf die Großforschungseinrichtungen und Forschungsanstalten im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie, das Umweltbundesamt und das Bundesamt für Naturschutz im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, die Bundes-

forschungsanstalten im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Landesämter für Umwelt und Naturschutz, die Universitäten und diverse außeruniversitäre Einrichtungen. Über laufende Forschungsvorhaben und über die Ergebnisse abgeschlossener Vorhaben wird durch die Forschungsstellen informiert. Die Aktivitäten des Wissenschaftsrates oder der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Abstimmung der Forschung und zum Drängen auf mehr Interdisziplinarität bei der Bearbeitung von Forschungsvorhaben sind zu begrüßen.

Die deutsche Forschung ist in internationale Forschungsprogramme eingebunden (z. B. International Biological Programme, Man and Biosphere-Programme, Klimafolgenforschung).

Es muß als ein grundsätzliches Problem herausgestellt werden, daß wichtige und weiterführende Forschungsergebnisse aus dem Bereich der ökologischen Forschung und der Umweltforschung, die in der Wissenschaft anerkannt sind, kaum Niederschlag bei politischen Entscheidungen finden, wenn sie mit wirtschaftlichen Gesichtspunkten kollidieren

### Aus der Arbeit des Deutschen Rates für Landespflege zur 11. Forderung der Grünen Charta von der Mainau (H = Heft in der Schriftenreihe; S = Schreiben, Stellungnahme)

|   |            |   |
|---|------------|---|
| S | Okt. 1975  | Forschungsbericht der Bundesregierung   |
| H | 33 (1979)  | Landschaft und Fließgewässer  |
| S | Sept. 1981 | Biotopkartierung in Niedersachsen   |
| H | 41 (1983)  | Integriertes Schutzgebietssystem  |
| H | 46 (1985)  | Warum Artenschutz?  |
| H | 51 (1986)  | Bodenschutz   |
| H | 58 (1989)  | Wege zu naturnahen Fließgewässern   |
| H | 59 (1991)  | Naturschutz und Landschaftspflege in den neuen Bundesländern  |
| H | 65 (1994)  | Ökologische Umstellungen in der industriellen Produktion  |
| S | Mai 1996   | Geplante Zusammenlegung des FB Landespflege und Gartenbau mit anderen Fachbereichen an der TFH Berlin |



Gesamtansicht der Open-top-Kammeranlage des Landesumweltamtes NRW im Eggegebirge für Dosis-Wirkungsuntersuchungen von Luftschadstoffen an Bäumen (Foto: Landesumweltamt NRW).

### *Kritik und zukünftige Aufgaben:*

Trotz der teilweise positiven Entwicklung bestehen generelle und spezielle Defizite in der Umweltforschung. Anzuführen sind nach wie vor bestehende Probleme bei der Abstimmung von Forschungsvorhaben und das Fehlen interdisziplinär ausgerichteter Forschungsprogramme der verschiedenen Forschungsinstitutionen. Möglicherweise besteht auch bei den Forschungseinrichtungen zu wenig Interesse an Interdisziplinarität. Dies gilt ebenso für die Zusammenarbeit zwischen Forschung und Lehre. Wie bei der Lehre, besteht in der Forschung ein Trend hin zur Spezialisierung und zur Präzisierung einzelner Problemfelder, deren Synthese und Bewertung im Hinblick auf ökologische Gesamtzusammenhänge häufig unterbleibt.

Vielfach sind laufende und die Ergebnisse abgeschlossener Forschungsvorhaben in der Fachöffentlichkeit nicht bekannt, weil keine Übersicht über die unterschiedlichen Forschungseinrichtungen besteht. Die Forschungsvorhaben können so nicht aufeinander aufbauen oder miteinander verbunden werden, grundlegende bereits erhobene Daten werden nicht genutzt und veralten. Aussagekräftige Langzeitversuche im Umweltbereich auf Dauerbeobachtungsflächen sind eher zur Seltenheit geworden, während immer mehr Kurzzeitexperimente gefördert werden, die weniger Mittel erfordern. Deren Ergebnisse werden unter dem zunehmenden Konkurrenzdruck oft vorzeitig publiziert. So müssen nicht selten Ergebnisse revidiert werden, und es darf nicht verwundern, wenn politische Entscheidungen hinausgeschoben werden. Ähnliches gilt hinsichtlich der Überbewertung des Aussagewertes von Modellen. Modelle sind zweifellos wichtige Werkzeuge bei der Überprüfung des Wissensstandes, doch werden sie heute vielfach für Prognosen zukünftiger Entwicklungen benutzt. Modelle können aber keine absolut verlässlichen Aussagen liefern, wenn sie nicht validierbar sind.

Die Forschung auf dem Gebiet der Ökologie und des Natur- und Umweltschutzes ist abhängig von den jeweiligen Höhen der Haushalte in Bund und Ländern. Der derzeitige Ansatz von Forschungsmitteln ist nicht ausreichend, und es besteht die Gefahr, daß die Mittel zugunsten anderer Forschungsbereiche weiter eingeschränkt werden. Darüber hinaus unterliegt auch die Forschung zunehmend gewissen „Modetrends“ (waren es bis vor kurzem „Waldschäden“, sind es z. Z. Untersuchungen zum „Treibhauseffekt“) für die Gelder konzentriert ausgegeben und anderen Forschungsthemen entzogen werden. Die Konsequenz dieser Entwicklung ist eine starke Ein-

gangung der Forschungsbreite und - infolge fehlender Gelder - immer häufiger auch ein vorzeitiges Abbrechen von Forschungsprojekten.

Es besteht auch in der Forschung ein Mißverhältnis zwischen eigentlicher Naturschutzforschung und allgemeiner Umweltforschung. Dem Naturschutz ist es nicht gelungen, andere mit ihm verwandte oder zusammenhängende Disziplinen in befriedigender Weise einzubinden und für Naturschutzthemen zu sensibilisieren. Die Defizite in der Naturschutzforschung führen zu einem Mangel an wissenschaftlich fundierten Argumenten bei allen Abwägungsdiskussionen, die bei jeder Naturschutzmaßnahme erforderlich sind, und damit zu geringer Akzeptanz und Durchsetzungskraft des Naturschutzes. Der Naturschutz muß im o. g. Sinn seinen Forschungsbedarf und seine Forschungsaufgaben ordnen, neu definieren und die notwendigen Mittel dafür einfordern.

Die allgemeine wissenschaftliche Forschung setzt verstärkt ihre Prioritäten im Umweltbereich überwiegend auf molekulare, physiologische und technologische Forschungsrichtungen. So droht die Gefahr, daß dem Naturschutz die fachlich-biologische Grund-

lage verlorenght und er allein zu einem Feld der Planungs- und Verwaltungswissenschaften wird, auf dem Gesetze, Verordnungen und deren Kontrolle der Gegenstand sind, nicht die Lebewesen mit ihren Existenzbedingungen.

Zukünftige Umweltforschung in allen Teildisziplinen muß auf Langfristigkeit ausgelegt sein. Einen wichtigen Beitrag hierzu stellt das im Novellierungsentwurf zum Bundesnaturschutzgesetz geforderte ökologische Monitoring auf Dauerbeobachtungsflächen dar.

Als weitere Forschungsthemen sind Untersuchungen über die Auswirkungen der Einführung und Einbürgerung von nicht einheimischen Arten auf Flora, Fauna und den Landschaftshaushalt notwendig, um Kenntnisse über mögliche Gefährdungen und Gegenmaßnahmen zu erlangen.

Zum Erfassen, Bewerten und Überwachen im Rahmen der ökologischen Umweltbeobachtung gehört auch die langfristige Ermittlung der ökologischen Auswirkungen der Freisetzung und des Inverkehrbringens von gentechnisch veränderten Organismen, um die Diskussion hierüber zu versachlichen.



*Mit Hilfe von Beregnungs- und Begasungskammern (links Einzeldarstellung) untersucht das Landesumweltamt NRW die Wirkung von Luftschadstoffen auf Pflanzen. (Foto: Landesumweltamt NRW).*

## 12. Forderung: Ausreichend gesetzgeberische Maßnahmen zur Förderung und Sicherung eines gesunden Lebensraumes

### Gegenwärtiger Stand:

Die 12. Forderung der Grünen Charta ist insoweit erfüllt worden, als daß zur Förderung und Sicherung eines gesunden Lebensraumes sowohl auf Bundes- und Landesebene als auch aufgrund völkerrechtlicher Vorschriften und Abkommen sowie des Europarechts ausreichende gesetzgeberische Vorschriften vorliegen.

Der "Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen" (Artikel 20a) wurde 1994 in das Grundgesetz aufgenommen; dieses Staatsziel verpflichtet Parlamente, Gerichte und Verwaltung zur Beachtung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft werden durch das Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz und Landesnaturschutzgesetze) abgedeckt. Das *Bundesnaturschutzgesetz* regelt u. a. die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, die Landschaftsplanung, die Eingriffe in Natur und Landschaft, die Schutzkategorien, den Artenschutz und die Verbandsklage. Andere Fachgesetze ergänzen sein Anliegen, indem auf Belange des Naturschutzes in Abwägungsvorgängen Rücksicht zu nehmen ist. Ferner finden sich Einvernehmens- oder Benehmensregelungen mit den Fachbehörden für Naturschutz und Landschaftspflege. Beispiele für solche Gesetze sind: Raumordnungsgesetz und Landesplanungsgesetze der Länder, Baugesetzbuch, Flurbereinigungsgesetz, Wasserstraßengesetz. (Weitere Ausführungen hierzu sind u. a. bei den Forderungen 1, 2, 4, 7 u. 8 nachzulesen.)

Darüber hinaus sind die Naturgüter Wasser, Luft, Boden, der Wald sowie die dem Jagd- und Fischereirecht unterliegenden Tiere und Sachen durch spezielle Gesetze wie das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes und die



Aus *Naturschutz*, 7. Jg. H. 2, S. 54, 1926.

### Aus der Arbeit des Deutschen Rates für Landespflege zur 12. Forderung der Grünen Charta von der Mainau (H = Heft in der Schriftenreihe; S = Schreiben, Stellungnahme)

|   |            |  |
|---|------------|--|
| S | März 1964  | Einführung eines Raumordnungsgesetzes  |
| S | März 1964  | Einbindung des Art. 75 (3) GG „Landschaftspflege und Naturschutz“  |
| S | Juni 1967  | Leitsätze für gesetzliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Landespflege  |
| H | 8 (1967)   | Rechtsfragen der Landespflege  |
| S | Febr. 1970 | Änderung des Bundesbaugesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes   |
| H | 17 (1971)  | Recht der Landespflege   |
| S | Jan. 1980  | Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes  |
| H | 36 (1981)  | Neues Naturschutzrecht   |
| S | Juni 1984  | Novellierung des Bereiches „Artenschutz“ im BNatSchG   |
| H | 45 (1984)  | Landschaftsplanung - Erfahrungen mit dem neuen Naturschutzrecht  |
| S | Dez. 1985  | Entwurf zum Baugesetzbuch  |
| S | April 1986 | Entwurf zum Baugesetzbuch  |
| S | Juni 1986  | Förderungsprogramm zur Einrichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung |
| H | 55 (1988)  | Eingriffe in Natur und Landschaft - Vorsorge und Ausgleich   |
| H | 56 (1988)  | Zur Umweltverträglichkeitsprüfung  |
| S | April 1989 | Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes   |
| S | Mai 1989   | Vierte Verordnung zur Änderung der Baunutzungsverordnung   |
| S | April 1990 | Entwurf des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes in der Fassung vom 12. Dezember 1989  |
| S | Juni 1992  | Nov. BNatSchG/Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im Rahmen der Bauleitplanung   |
| S | Dez. 1992  | Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz  |
| S | Nov. 1993  | Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz  |
| S | Sept. 1995 | Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches für eine Privilegierung der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie      |
| S | Febr. 1996 | Anforderung an die Novellierung des Baugesetzbuches  |
| S | Mai 1996   | Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes   |
| S | Juli 1996  | Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches und Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) |
| S | Juni 1997  | Novellierungsentwurf des Bundesnaturschutzgesetzes   |

Landeswassergesetze, das Bundesimmissionsschutzgesetz und die dazu gehörenden technischen Anleitungen, das Bundesbodenschutzgesetz und Landesbodenschutzgesetze, das Bundeswaldgesetz und die Landeswaldgesetze, das Bundesjagd- und das Bundesfischereigesetz sowie die dazugehörenden Landesgesetze behandelt.

Insbesondere das *Wasserhaushaltsgesetz* und die *Landeswassergesetze* enthalten sehr anspruchsvolle Zielforderungen. Die Gewässer sollen als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen gesichert werden. Bei der Bewirtschaftung sollen vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen unterbleiben. Mit Wasser soll sparsam umgegangen werden und Verunreinigungen sind zu vermeiden. Die Nutzung von Wasser bedarf der Erlaubnis. Es ist möglich, zum Schutz von Grund- und Oberflächenwasser Wasserschutzgebiete auszuweisen.

Das *Bundesimmissionsschutzgesetz* enthält Schutzvorschriften für Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Schädlichen Einwirkungen und dem Entstehen schädlicher Einwirkungen soll vorgebeugt werden; dazu sieht es Auflagen für die Errichtung bestimmter Anlagen vor. So können z. B. zum Schutz von Erholungsgebieten Einschränkungen ausgesprochen

werden. Zu den Instrumenten gehört das Aufstellen von Luftreinhalteplänen und Lärminderungsplänen. Es ist möglich, auch zum Schutz von Tieren, Pflanzen und Ökosystemen Nutzungseinschränkungen auszusprechen.

Das *Bodenschutzgesetz* steht kurz vor der Verabschiedung. Sein Zweck wird es sein, den Boden als Naturkörper und Lebensgrundlage für Menschen und Tiere, aber auch seine Funktionen als Lebensraum für Bodenorganismen, als Standort für die natürliche Vegetation und für Kulturpflanzen, als Filter und Puffer für Schadstoffe und vor Belastungen zu schützen und eingetretene Belastungen zu beseitigen. Künftige Bodenbelastungen sollen vermieden werden und mit Boden soll sparsam umgegangen werden. Weitere den Schutz des Bodens betreffende Rechtsvorschriften sind u. a. im Abfallbeseitigungsgesetz bzw. im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz enthalten.

Das *Bundeswaldgesetz* fordert die Erhaltung (und Mehrung) der Waldfläche wegen ihres wirtschaftlichen Nutzens und wegen ihrer Bedeutung für die Umwelt, besonders für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, für das Klima, den Wasserhaushalt, die Luftreinhaltung und das Landschaftsbild, sowie außerdem für die Erholung der Bevölkerung. Einige Landeswaldgesetze sehen die Ausweisung von Naturwaldreservaten vor.

Schildervielfalt in den Bundesländern - transparenter Naturschutz? (Auswahl von links nach rechts):

1 = rotumrandetes Verkehrsschild mit Aufdruck „Naturschutzgebiet“;

2 = Seeadler-Urform;

3 = zweite Adlerversion;

4 = Nordrhein-Westfalen, Landeswappen;

5 = Saarland: Eule;

6 = Niedersachsen: Lüneburger Heide, aufsteigende Lerche;

7 = NSG Kranichsmoorsee: Ente;

8 = Nordrhein-Westfalen, Wappen von Düsseldorf;

9 = DDR und neue Bundesländer; Waldohreule;

10 = Bayern, Landkreis Bad Tölz;

11 = Landkreis Rosenheim;

12 = Enzianmotiv (hier LSG), Umgebung Kreuth (Foto: Pretscher).



Die Jagd- und Fischereigesetze enthalten sog. nutzungsorientierte Naturschutzvorgaben, zu denen Vorschriften über die Hege, Schonzeiten und den Bestandesschutz sowie die Bedingungen und Methoden der Ausübung von Jagd und Fischerei zu rechnen sind.

Zum allgemeinen Umweltschutz gehört das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, das aufgrund der Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft über die Umweltverträglichkeit bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) 1990 in Deutschland verabschiedet wurde. Danach sollen die Auswirkungen bestimmter baulicher Anlagen oder auch Linienbestimmungs- und Genehmigungsverfahren auf alle Umweltgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen sowie auf Kultur- und sonstige Sachgüter von den Behörden unter Einbeziehung der Öffentlichkeit ermittelt und beschrieben werden. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Weitere allgemeine Vorschriften sind das Umwelthaftungsrecht, das Gesetz über Umweltstatistiken, das Umweltauditgesetz, das Umweltinformationsgesetz.

Zu berücksichtigen sind weiter die zahlreichen europarechtlichen Vorschriften sowie die von der Bundesrepublik Deutschland mitgezeichneten Internationalen Abkommen.

#### Kritik und zukünftige Aufgaben:

Schon weil die o. g. Aufzählung von rechtlichen Vorschriften mit Umweltrelevanz bei weitem nicht vollständig ist, ist es um so verwunderlicher, daß der Zustand von Natur und Landschaft und der Zustand der Umweltmedien Wasser, Boden, Luft als Lebensgrundlage des Menschen sich seit der Verabschiedung der Grünen Charta nicht verbessert, sondern eher verschlechtert hat. Auch wenn ein Teil der Gesetze durchaus verbesserungsfähig ist, ist dies allein nicht ausschlaggebend für den Zustand der Umwelt. Der Rat sieht als wesentliche Ursache den mangelhaften Vollzug der bestehenden Gesetze. Diese können nicht vollzogen werden, weil

- es in Bund, Ländern und Gemeinden am politischen Willen dazu fehlt,
- sich der Staat selbst in Form der „Eingriffsbehörden“ trotz der Staatszielbestimmung „Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen“ nicht an Umweltgesetze und Schutzvorschriften gebunden fühlt,
- weil Umweltvorschriften wirtschaftlichen Interessen geopfert werden und
- in den Naturschutz- und Umweltverwaltungen Personal und Mittel fehlen und der sachgerechte Vollzug damit unmöglich gemacht wird.

Erschwerend kommt hinzu, daß die Anzahl zu beachtender Gesetze weder für Fachverwaltungen noch für Antragsteller, geschweige denn die Öffentlichkeit, überschaubar ist. Viele Vorschriften sind zu wenig miteinander oder gar nicht abge-

stimmt. Besonders problematisch erweist sich der Umstand, daß rechtliche Vorschriften in immer kürzeren Zeiträumen erlassen oder geändert werden. Es können daher keine praktischen Erfahrungen im Vollzug gesammelt und die Wirksamkeit von Vorschriften geprüft werden. Für alle Ebenen der staatlichen Verwaltung gilt, daß es an effizienter Zusammenarbeit mangelt, oftmals sind Zuständigkeiten nicht geklärt. Die unzureichende Personalausstattung generell und insbesondere der Naturschutz- und Umweltverwaltungen im Verhältnis zu den „Eingriffsverwaltungen“ bringt es daher mit sich, daß die abschließende Bearbeitung vieler Anträge und Verfahren verschiedenster Interessensgebiete mit großem Zeitaufwand verbunden ist. Die Unzufriedenheit von Wirtschaft und Bürgern äußert sich besonders in jüngster Zeit durch Forderungen nach Entregelung, Entrümpelung und Beschleunigung von Gesetzen. So berechtigt diese Forderungen in Teilbereichen des Rechts sind, bleibt es unverständlich, warum sie einseitig zu Lasten von Umweltvorschriften umgesetzt werden. Vor dem Hintergrund der schweren Durchschaubarkeit umweltrechtlicher Vorschriften ist die Kodifizierung der Umweltvorschriften in einem Umweltgesetzbuch grundsätzlich zu begrüßen.

Da auch speziell im Naturschutzrecht Vereinfachungen denkbar sind, sind in die Vorarbeiten dafür die Natur- und Umweltschutzverbände rechtzeitig einzubeziehen.

#### 4 Ausblick

Die Grüne Charta von der Mainau ist zur Zeit ihrer Verabschiedung in der Fachöffentlichkeit und weit darüber hinaus ein vielbeachteter Aufruf gewesen. Die vorstehenden Betrachtungen zum Stand der Umsetzung der 12 Forderungen der Grünen Charta nach inzwischen 35 Jahren zeigen, daß in der Umsetzung aller Forderungen der Grünen Charta bemerkenswerte Erfolge zu verzeichnen, gleichzeitig aber nach wie vor bestehende Defizite festzustellen sind. Natur und Landschaft und damit die natürlichen Lebensgrundlagen sind noch immer gefährdet und diese Situation betrifft inzwischen die ganze Welt. Die Grüne Charta hat folglich weiter Gültigkeit. Dies wird auch durch die Inhalte der vielen nach ihr veröffentlichten vergleichbaren und weitaus ausführlicheren Dokumente, als deren letztes die Agenda 21 der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung 1992 in Rio de Janeiro anzusehen ist, bestätigt.

Es besteht also weiterhin national, europaweit und international dringender Handlungsbedarf zur Lösung der globalen Umweltprobleme. Hatte schon die Grüne Charta gefordert, bei allen Nutzungen und Entwicklungen die Nachhaltigkeit zu berücksichtigen, so ist der Begriff der *Nachhaltigkeit* aller Nutzungen mit dem Aktionsprogramm Agenda 21 nunmehr zum international anerkannten Leitbild der Entwicklung geworden, das sich bis zur Erarbeitung Lokaler Agendas durchziehen soll. Eine nachhaltige Entwicklung verlangt die genaue Definition von Umweltzielen. Alle Flächen- und wirtschaftlichen Nutzungen sollen in diesem Sinne an die standortbedingten Verhältnisse natur- und umweltverträglich angepaßt werden. Ökologische, ökonomische und soziale Gesichtspunkte sollen bei allen politischen Entscheidungen über Entwicklungen künftig gleichberechtigt beachtet werden. Im Dialog mit allen gesellschaftlichen Gruppen kann dann Einigung über den ökologische Rahmen für natur- und umweltverträgliches Wirtschaften - den Ausgleich von Natur und Technik - erzielt werden.

Die unterschiedlichen Handlungsfelder zur Umsetzung von nachhaltiger Entwicklung im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes sind in den Forderungen der Grünen Charta bereits umrissen und oben die weiterhin verbleibenden Aufgaben angesprochen worden. Der Deutsche Rat für Landespflege wird auf dieser weiterhin gültigen Grundlage arbeiten und dementsprechend Sorge tragen, sachverständige Beiträge zur

Erfüllung der geliebten Aufgaben und zur Lösung bestehender Konflikte zwischen Schutz und Nutzung zu erarbeiten und sich damit am gesellschaftlichen und politischen Dialog beteiligen.

Bonn, den 12. September 1997

Der Sprecher



Prof. Dr. Dr. h. c. Wolfgang Haber

#### 5 Literatur

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Beauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege (1971): Aktuelle Rechtsprobleme in Umweltschutz, Landschaftspflege und Naturschutz. - Jahrbuch für Naturschutz und Landschaftspflege (=Verhandlungen Deutscher Beauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege), Bd. 20. Bonn-Bad Godesberg, 126 S.

Arbeitskreis der Landschaftsanwälte (Hg.) (1991): Arbeitskreis der Landschaftsanwälte 1951-1991. Festschrift. Hamm, 103 S.

Arbeitskreis Waldbau und Naturschutz (1994): Naturnahe Waldbewirtschaftung und Naturschutz. - Natur und Landschaftskunde. H. 30, S. 19-23.

Bundesamt für Naturschutz (Hg.) (1996): Daten zur Natur. Landwirtschaftsverlag, Münster, 170 S.

Bundesamt für Naturschutz (1996): Verzeichnis der Landschaftspläne und Landschaftsrahmenpläne in der Bundesrepublik Deutschland - Landschaftsplanverzeichnis 1995. Bonn-Bad Godesberg.

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Hg.) (1980): Weltstrategie für die Erhaltung der Natur. Ausgearbeitet von der Internationalen Union zur Erhaltung der Natur und der natürlichen Lebensräume (IUCN) mit der Beratung, Zusammenarbeit und finanziellen Unterstützung seitens des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) und des World Wildlife Fund (WWF) und in Zusammenarbeit mit der Landwirtschafts- und Ernährungsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO). 210 S.

CARSON, Rachel (1968): Der stumme Frühling. Biederstein, München, 355 S.

Club of Rome (Hg.) (PECCEI, Aurelio; MEADOWS, Dennis u. a.) (1972): Die Grenzen des Wachstums DVA, Stuttgart, 180 S.

CONWENTZ, Hugo (1904): Gutachten „Die Gefährdung der Naturdenkmäler und Vorschläge zu ihrer Erhaltung“. Berlin. 207 S.

Council on Environmental Quality (Hg.) (1980): Global 2000. Frankfurt/M.: Verlag Zweitausend-eins. 1467 S.

Deutscher Naturschutzring (Hg. Hans KRIEG) (1952): Wachtet endlich auf.

DÄUMEL, Gerhard (1961): Über die Landesverschönerung. Geisenheim/Rheingau: Debus. 200 S.

Der Bundesminister des Innern (Hg.) (1983): Abschlußbericht der Projektgruppe „Aktionsprogramm Ökologie“ - Argumente und Forderungen für eine ökologisch ausgerichtete Umweltvorsorgepolitik. - Umweltbrief, Nr. 29, Bonn. 127 S.

Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen (1985): Umweltprobleme der Landwirtschaft. Stuttgart, 423 S.

Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen (1996): Umweltgutachten 1996. Zur Umsetzung einer dauerhaft-umweltgerechten Entwicklung. Stuttgart, 468 S.

Deutsche Gartenbau-Gesellschaft (1961): Die Grüne Charta von der Mainau - mit Kommentar. Heft 10 der Schriftenreihe der Deutschen Gartenbau-Gesellschaft. Bonn. 35 S.

Deutsche Gartenbau-Gesellschaft (1985): Deutsche Gartenbau-Gesellschaft: Gestern - heute - morgen. Insel Mainau. 54 S.

Deutscher Rat für Landespflege (1971 a): Stellungnahme zum Sofortprogramm für Umweltschutz der Bundesregierung. - Natur und Landschaft, 46, H. 4, 103-105.

Deutscher Rat für Landespflege (Hg.) (1971 b): Recht der Landespflege. - Schr.-R. H. 17, 77 S.

EBERT, A. & BAUER, E. (1993): Einführung in das Naturschutzrecht. - Naturschutzrecht. Naturschutzgesetz des Bundes und der Länder. 6. Auflage. IX-XXXVII.

Enquete-Kommission „Schutz der Erdatmosphäre“ des 12. Deutschen Bundestages (Hg.) (1994): Schutz der grünen Erde. Klimaschutz durch umweltgerechte Landwirtschaft und Erhalt der Wälder. Economica Verlag, Bonn, 702 S.

ERZ, Wolfgang (1980): Naturschutz - Grundlagen, Probleme und Praxis. - BUCHWALD, Konrad & ENGELHARDT, Wolfgang: (Hg.): Handbuch für Planung, Gestaltung und Schutz der Umwelt, Bd. 3, 560-637.

ERZ, Wolfgang (1990): Rückblicke und Einblicke in die Naturschutz-Geschichte. - Natur und Landschaft, 65, H. 3, 103-106.

GELBRICH, Helmut (1995): Landschaftsplanung in der DDR in den 50er Jahren. - Natur und Landschaft, 70, H. 11, 539-545.

GELBRICH, Helmut (1996): Garten- und Landeskultur in Ostdeutschland nach 1945. - Stadt und Grün. H. 1, 26-35.

GERSTENMAIER, Eugen (1956): Naturschutz ist Pflicht. - Verhandlungen Deutscher Beauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege (Arbeitsgemeinschaft Deutscher Beauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege), Bd. X „Naturschutzgebiete, ihre ökologische, kulturelle, ethische und wirtschaftliche Bedeutung“, Bonn-Bad Godesberg, 18-33.

GILSENBACH, Reimar (1961): Wohin gehst du, Naturschutz? - Natur und Heimat, H. 5, (211-213), 6, (307-309), 7, (350-353), u. 11, (530-533). Verlag Volk und Welt. Berlin.

GREBE, Reinhard & TOMASEK, Wolfgang (1980): Gemeinde und Landschaft - Landschaftsplanung, Freiraumplanung und Naturschutz in der Gemeinde, Bd. 9, Fortschrittliche Kommunalverwaltung, Dt. Gemeindeverlag, W. Kohlhammer, Köln, 248 S.

GRÖNING, Gert; WOLSCHKE-BULMAHN, Joachim (1990): Von der Stadtgärtnerei zum Grünflächenamt. Patzer Verlag. Berlin-Hannover. 183 S.

GROSSE, Horst (1962): Naturschutz und Technik. - Mitteilungen, hg. vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft als Zentrale Naturschutzverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Institut für Landesforschung



„Landschaft“ von Jan I BRUEGHEL (Musées royaux des Beaux-Arts de Belgique, Bruxelles).

und Naturschutz der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, Nr. 3, 6-9.

HABER, Wolfgang (1972): Grundsätze einer ökologischen Theorie der Landnutzungsplanung. - Innere Kolonisation, 21, 294-298.

HABER, Wolfgang (1993): Über die Entwicklung der Naturschutzgesetzgebung. - Rundgespräche der Kommission für Ökologie, Bd. 7 „Probleme der Umweltforschung in historischer Sicht“, 221-231.

HAECKEL, Ernst (1866): Generelle Morphologie der Organismen

ISBARY, Gerhard (1969): Gesunde Landschaften - gesunde Siedlungen. - Stadt- und Landschaft - Raum und Zeit. Festschrift für Erich Kühn. Köln. 171-180.

KLOEPFER, Michael; FRANZIUS, Claudio; REINERT, Sigrid (1994): Zur Geschichte des deutschen Umweltrechts. - Schriften zum Umweltrecht, Bd. 50, Duncker & Humblot, Berlin, 169 S.

KLOSE, H. (1925): Zum ersten deutschen Naturschutztag. - Naturschutz. Zeitschrift für das gesamte Gebiet des Naturschutzes, Naturdenkmalpflege und verwandte Bestrebungen, 6, 194-196.

KNAUT, Andreas (1993): Zurück zur Natur! Die Wurzeln der Ökologiebewegung. - Arbeitsgemeinschaft beruflicher u. ehrenamtlicher Naturschutz e.V. (Hg.): Suppl. 1 zum Jahrbuch für Naturschutz und Landschaftspflege. Bonn. 480 S.

KRAFT, Bärbel & WURZEL, Angelika (1997): Die Themen der Deutschen Naturschutztage - ein geschichtlicher Überblick. Von den Anfängen

bis zum 2. Weltkrieg. - Natur und Landschaft, 72, H. 1, 3-11.

Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) (1991): Lübecker Grundsätze des Naturschutzes. 93 S.

LEPS, G. & SUKOPP, Herbert (1990): Ernst Rudorff zum 150 Geburtstag. - Archiv Naturschutz und Landschaftsforschung, Berlin, 30, H. 3, 151-159.

MÄDING, Erhard (1951): Landespflege. - Naturschutz und Landschaftspflege, 26, H. 1/2, 4-5.

MANTEL, K. (1933): Der Gemeindewald in Bayern, eine rechtsgeschichtliche und verwaltungsrechtliche Darstellung des Bayerischen Gemeindewaldrechtes. Diss. Würzburg.

MANTEL, K. (1965): Forstgeschichtliche Beiträge. Hannover.

MOEWES, F. (1935): Walther Schoenichen zum 60. Geburtstag, 18. Juli 1936. - Naturschutz, 17 (7).

OLSCHOWY, Gerhard (1966): Was will die „Grüne Charta von der Mainau“? - Naturschutz und Naturparke. H. 40, 11-16.

OPASCHOWSKI, H. W. (1997): Deutschland 2010, Mairs Geografischer Verlag, Ostfildern.

PFLUG, Wolfram (1969): 200 Jahre Landespflege in Deutschland. - Sonderdruck aus: Stadt und Landschaft - Raum und Zeit. Köln. 52 S.

RUNGE, Karsten (1990): Die Entwicklung der Landschaftsplanung in ihrer Konstitutionsphase 1935-1973. - Landschaftsentwicklung und Umweltforschung, Nr. 73. Schr.-R. des Fachbereichs Landschaftsentwicklung der TU Berlin (Hg.). 310 S.

SPANIER, Heiner (1994): Alles schon gesagt. Ein Lesebuch für Liebhaber der Natur, Freunde und Gegner des Naturschutzes über den Naturschutz im Wandel der Zeit. Manuskript, Bonn, 175 S.

STICHMANN, W. (1994): Zielvorstellungen des Naturschutzes hinsichtlich der Wälder in Nordrhein-Westfalen. Schriftenreihe der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung NRW. Bd. 1.

Verband Deutscher Biologen (Bearb.) und Mitarbeiterzeichner (1960): Der Appell von Saarbrücken: Jetzt geht es um die Fundamente unseres Daseins.

Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (1993): Welt im Wandel. Grundstruktur globaler Mensch-Umwelt-Beziehungen. Jahresgutachten 1993. Economica Verlag, Bonn. 224 S.

Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (1994): Welt im Wandel: Die Gefährdung der Böden. Jahresgutachten 1994. Economica Verlag, Bonn. 263 S.

Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (1996): Welt im Wandel: Herausforderung für die deutsche Wissenschaft. Jahresgutachten 1996. Springer Verlag, Berlin - Heidelberg. 200 S.

SCHOENICHEN, Walther (1954): Naturschutz, Heimatschutz. Ihre Begründung durch Ernst Rudorff, Hugo Conwentz und ihre Vorläufer. Stuttgart: Wissenschaftl. Verlagsgesellschaft. 311 S.

ZWANZIG, Günter W. (1985): 50 Jahre Reichsnaturschutzgesetz (RNG) - Natur und Landschaft, 60, H. 7/8, 275-277.

## Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflege

## - Gesamtverzeichnis -

|                    |  |                |                    |   |                |
|--------------------|--|----------------|--------------------|---|----------------|
| Heft Nr. 1 - 1964  | Straßenplanung und Rheinuferlandschaft im Rheingau |                | Heft Nr. 37 - 1981 | Umweltprobleme im Rhein-Neckar-Raum   |                |
| Heft Nr. 2 - 1964  | Landespflege und Braunkohlentagebau                | - vergriffen - | Heft Nr. 38 - 1981 | Naturparke in Nordrhein-Westfalen   | - vergriffen - |
| Heft Nr. 3 - 1965  | Bodenseelandschaft und Hochrheinschiffahrt         |                | Heft Nr. 39 - 1982 | Naturpark Südeifel  |                |
| Heft Nr. 4 - 1965  | Landespflege und Hoher Meißner                     | - vergriffen - | Heft Nr. 40 - 1982 | Waldwirtschaft und Naturhaushalt  | - vergriffen - |
| Heft Nr. 5 - 1965  | Landespflege und Gewässer                          | - vergriffen - | Heft Nr. 41 - 1983 | Integrierter Gebietsschutz  | - vergriffen - |
| Heft Nr. 6 - 1966  | Naturschutzgebiet Nord-Sylt                        |                | Heft Nr. 42 - 1983 | Landespflege und Landwirtschaft   | - vergriffen - |
| Heft Nr. 7 - 1966  | Landschaft und Moselausbau                         |                | Heft Nr. 43 - 1984 | Talsperren und Landespflege   |                |
| Heft Nr. 8 - 1967  | Rechtsfragen der Landespflege                      | - vergriffen - | Heft Nr. 44 - 1984 | Landespflege in Frankreich  |                |
| Heft Nr. 9 - 1968  | Landschaftspflege an Verkehrsstraßen               |                | Heft Nr. 45 - 1984 | Landschaftsplanung  | - vergriffen - |
| Heft Nr. 10 - 1968 | Landespflege am Oberrhein                          |                | Heft Nr. 46 - 1985 | Warum Artenschutz?  | - vergriffen - |
| Heft Nr. 11 - 1969 | Landschaft und Erholung                            | - vergriffen - | Heft Nr. 47 - 1985 | Flächensparendes Planen und Bauen   | - vergriffen - |
| Heft Nr. 12 - 1969 | Landespflege an der Ostseeküste                    | - vergriffen - | Heft Nr. 48 - 1985 | Naturschutzgebiet Lüneburger Heide  | - vergriffen - |
| Heft Nr. 13 - 1970 | Probleme der Abfallbehandlung                      | - vergriffen - | Heft Nr. 49 - 1986 | Gefährdung des Bergwaldes   | - vergriffen - |
| Heft Nr. 14 - 1970 | Landespflege an der Nordseeküste                   |                | Heft Nr. 50 - 1986 | Landschaften nationaler Bedeutung   |                |
| Heft Nr. 15 - 1971 | Organisation der Landespflege                      | - vergriffen - | Heft Nr. 51 - 1986 | Bodenschutz   | - vergriffen - |
| Heft Nr. 16 - 1971 | Landespflege im Alpenvorland                       |                | Heft Nr. 52 - 1987 | Natur- und Umweltschutz in Österreich   |                |
| Heft Nr. 17 - 1971 | Recht der Landespflege                             | - vergriffen - | Heft Nr. 53 - 1987 | 25 Jahre Deutscher Rat für Landespflege   |                |
| Heft Nr. 18 - 1972 | Landespflege am Bodensee                           | - vergriffen - | Heft Nr. 54 - 1988 | Zur Entwicklung des ländlichen Raumes   | - vergriffen - |
| Heft Nr. 19 - 1972 | Landespflege im Ruhrgebiet                         | - vergriffen - | Heft Nr. 55 - 1988 | Eingriffe in Natur und Landschaft   | - vergriffen - |
| Heft Nr. 20 - 1973 | Landespflege im Raum Hamburg                       |                | Heft Nr. 56 - 1988 | Zur Umweltverträglichkeitsprüfung   | - vergriffen - |
| Heft Nr. 21 - 1973 | Gesteinsabbau im Mittelrheinischen Becken          | - vergriffen - | Heft Nr. 57 - 1989 | Erholung/Freizeit und Landespflege  | - vergriffen - |
| Heft Nr. 22 - 1974 | Landschaft und Verkehr                             |                | Heft Nr. 58 - 1989 | Wege zu naturnahen Fließgewässern   | - vergriffen - |
| Heft Nr. 23 - 1974 | Landespflege im Mittleren Neckarraum               |                | Heft Nr. 59 - 1991 | Naturschutz und Landschaftspflege in den neuen Bundesländern  |                |
| Heft Nr. 24 - 1975 | Natur- und Umweltschutz in Schweden                |                | Heft Nr. 60 - 1991 | Natur- und Umweltschutz in Italien  |                |
| Heft Nr. 25 - 1976 | Landespflege an der Unterelbe                      | - vergriffen - | Heft Nr. 61 - 1992 | Natur in der Stadt  |                |
| Heft Nr. 26 - 1976 | Landespflege in England                            |                | Heft Nr. 62 - 1993 | Truppenübungsplätze und Naturschutz   |                |
| Heft Nr. 27 - 1977 | Wald und Wild                                      |                | Heft Nr. 63 - 1993 | Wege zur umweltverträglichen Landnutzung in den neuen Bundesländern   |                |
| Heft Nr. 28 - 1977 | Entwicklung Großraum Bonn                          |                | Heft Nr. 64 - 1994 | Konflikte beim Ausbau von Elbe, Saale und Havel   |                |
| Heft Nr. 29 - 1978 | Industrie und Umwelt                               |                | Heft Nr. 65 - 1994 | Ökologische Umstellungen in der industriellen Produktion - Steuerung von Stoffströmen zur Sicherung des Naturhaushaltes |                |
| Heft Nr. 30 - 1978 | Verdichtungsgebiete und ihr Umland                 | - vergriffen - | Heft Nr. 66 - 1995 | Pflege und Entwicklung der Potsdamer Kulturlandschaft   |                |
| Heft Nr. 31 - 1978 | Zur Ökologie des Landbaus                          |                | Heft Nr. 67 - 1997 | Leitbilder für Landschaften in „peripheren Räumen“  |                |
| Heft Nr. 32 - 1979 | Landespflege in der Schweiz                        |                | Heft Nr. 68 - 1997 | Betrachtungen zur „Grünen Charta von der Mainau“ im Jahre 1997  |                |
| Heft Nr. 33 - 1979 | Landschaft und Fließgewässer                       | - vergriffen - |                    |   |                |
| Heft Nr. 34 - 1980 | 20 Jahre Grüne Charta                              |                |                    |   |                |
| Heft Nr. 35 - 1980 | Wohnen in gesunder Umwelt                          |                |                    |   |                |
| Heft Nr. 36 - 1981 | Neues Naturschutzrecht                             |                |                    |   |                |

## Deutscher Rat für Landespflege

|                               |   |
|-------------------------------|---|
| Schirmherr:                   | Bundespräsident Professor Dr. Roman HERZOG  |
| Ehrenmitglieder:              | <p>Professor Dr. h.c. mult. Graf Lennart BERNADOTTE, Insel Mainau - Ehrenvorsitzender</p> <p>Professor Dr. h.c. Kurt LOTZ, Heidelberg<br/>Ehrenvorsitzender der Umweltstiftung WWF Deutschland</p> <p>Professor Dr. Gerhard OLSCHOWY, Wiesbaden<br/>Ehem. Ltd. Direktor der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie,<br/>Bonn-Bad Godesberg, Honorarprofessor an der Universität Bonn</p>   |
| Vorstand:                     | <p>Professor em. Dr. Dr. h.c. Wolfgang HABER, München - Sprecher<br/>Lehrstuhl für Landschaftsökologie der Technischen Universität München - Weihenstephan</p> <p>Professor Dr.-Ing. E.h. Klaus R. IMHOFF, Essen - Stellvertretender Sprecher<br/>Ehem. Vorstandsmitglied des Ruhrverbandes</p> <p>Professor Dr.-Ing. Klaus BORCHARD, Bonn - Geschäftsführer<br/>Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn</p>   |
| Ordentliche Mitglieder:       | <p>Professor Dr. Ulrich AMMER, München<br/>Lehrstuhl für Landnutzungsplanung und Naturschutz der Ludwig-Maximilians-Universität München</p> <p>Dr. Gerta BAUER, Lüdinghausen<br/>Büro für Landschaftsökologie und Umweltplanung</p> <p>Direktor und Professor Dr. Josef BLAB, Bonn<br/>Bundesamt für Naturschutz</p> <p>Professor em. Dr. Konrad BUCHWALD, Hannover<br/>Ehem. Direktor des Instituts für Landschaftspflege und Naturschutz der Universität Hannover</p> <p>Professor Dr. Günther FRIEDRICH, Essen<br/>Landesumweltamt NRW</p> <p>Professor Reinhard GREBE, Nürnberg<br/>Freier Landschaftsarchitekt BDLA</p> <p>Professor Dr. Wilhelm HENRICHSMEYER, Bonn<br/>Institut für Agrarpolitik, Marktforschung und Wirtschaftssoziologie der Universität Bonn</p> <p>Dr. Helmut KLAUSCH, Essen<br/>Ehem. Beigeordneter des Kommunalverbandes Ruhrgebiet</p> <p>Professor Dr. Ulrich KÖPKE, Bonn<br/>Professur Organischer Landbau an der Universität Bonn</p> <p>Forstdirektor a. D. Volkmr LEUTENEGGER, Konstanz<br/>Geschäftsführer der Blumeninsel Mainau GmbH</p> <p>Dr. Siegbert PANTELEIT, Herne<br/>Geschäftsführer der INPRO-Heitkamp Projektentwicklung GmbH, Herne</p> <p>Professor em. Dr. Dr. h.c. Lore STEUBING, Gießen<br/>Institut für Pflanzenökologie der Justus-Liebig-Universität Gießen</p> <p>Professor Dr. Michael SUCCOW, Greifswald<br/>Direktor des Botanischen Instituts der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald</p> <p>Professor em. Dr. Herbert SUKOPP, Berlin<br/>Institut für Ökologie der Technischen Universität Berlin</p> <p>Professor Dr. Eberhard WEISE, Monheim</p> |
| Korrespondierende Mitglieder: | <p>Professor Dr. Wilfried ERBGUTH, Rostock<br/>Juristische Fakultät der Universität Rostock</p> <p>Professor Dr. Hans Walter LOUIS LL.M., Braunschweig</p> <p>Dipl.-Volksw. Ulrich PETSCHOW, Berlin<br/>Institut für Ökologische Wirtschaftsforschung, Berlin</p> <p>Universitätsprofessor em. Wolfram PFLUG, Bispingen<br/>Ehem. Inhaber des Lehrstuhls für Landschaftsökologie und Landschaftsgestaltung der<br/>Technischen Hochschule Aachen - Ordentliches Mitglied von Oktober 1973 bis Oktober 1995</p> <p>Professor Dr. Manfred RENGER, Berlin<br/>Institut für Ökologie - FB 7 der TU Berlin</p> <p>Professor Dr. Heinhard STEIGER, Gießen<br/>Fachbereich Rechtswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen - Ordentliches Mitglied<br/>von Mai 1983 bis Oktober 1995</p>   |
| Geschäftsstelle:              | Konstantinstraße 110 53179 Bonn Telefon 0228/33 10 97 Telefax 0228/33 47 27   |